

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2024 mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen	
Informationsvorlage 8552 öff	5
TOP Ö 4 Waldhaushalt	
Vorlage 8562 öff	6
8562-1 Wald-Haushaltsplan 8562 öff	7
TOP Ö 5 Quartier Bahnhofstraße	
Vorlage 8525/1 öff	8
8525/1-1 Angebot Potentialanalyse vom 17.08.2023 8525/1 öff	10
8525/1-2 Lageplanskizze Untersuchungsbereich 8525/1 öff	13
TOP Ö 6 Flüchtlingsunterbringung; Hier: Neubau einer Unterkunft in der Hülbener Straße	
Vorlage 8550 öff	14
8550-1 Variante 1 Flüchtlingswohnheim Voruntersuchung 2-Geschosse 8550 öff	16
8550-2 Variante 2 Flüchtlingswohnheim Voruntersuchung 3-Geschosse 8550 öff	17
TOP Ö 7 Änderung der Wassersatzung Hier: Neufestsetzung des Wasserzinses ab 01.01.2023	
Vorlage 8555 öff	18
Anlage 2_öff Satzung 8555 öff	21
TOP Ö 8 Bauleitplanung, Bebauungsplan "Sondergebiet RÜB Otterbruck"; Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	
Vorlage 8380/2 öff	22
8380/2-1_231030_Planzeichnung_B-Plan_SO RÜB Otterbruck 8380/2 öff	25
8380/2-2_231030_Textteile_B-Plan_SO RÜB Otterbruck 8380/2 öff	26
8380/2-3_231030_Umweltbericht_Bestandsplan_B-Plan_SO RÜB Otterbruck 8380/2 öff	52
8380/2-4_231030_Umweltbericht_B-Plan_SO RÜB Otterbruck 8380/2 öff	53
8380/2-5_231030_Umweltbericht_Maßnahmenplan_B-Plan_SO RÜB Otterbruck 8380/2 öff	111
8380/2-6_231030_saP_B-Plan_SO RÜB Otterbruck 8380/2 öff	112
8380/2-6_231030_Synopse_2 Anhörung_B-Plan_SO RÜB Otterbruck 8380/2 öff	167
TOP Ö 9 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplans; Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	
Vorlage 8449/2 öff	182
8449/2-1_231030_Lageplan_FNP-Änderung SO RÜB Otterbruck 8449/2 öff	185
8449/2-2_231030_Begründung_FNP-Änderung SO RÜB Otterbruck 8449/2 öff	186
8449/2-3_231030_Umweltbericht_FNP-Änderung SO RÜB Otterbruck 8449/2 öff	199
8449/2-4_231030_Synopse_2 Anhörung_FNP-Ä_RÜB Otterbruck 8449/2 öff	223
TOP Ö 10 Öffentlichkeitsarbeit; Hier: Änderung Redaktionsstatut des Amtsblatts "Dettingen Aktuell"	
Vorlage 8529/1 öff	233
Landtagsdrucksache 16_0909_D 8529/1 öff	235
Oeffentlichkeitsarbeit - hier Redaktionsstatut fuer das Amtsblat 8529/1 öff	240
TOP Ö 11 Vereinsförderung; Hier: Bergwacht Bad Urach	
Vorlage 8551 öff	246

TOP Ö 12 Vereinsförderung; Hier: DRK Ortsverein Dettingen Vorlage 8554 öff	248
TOP Ö 13 Bauhof; Hier: Beschaffung eines Transporters Vorlage 8557 öff	250
TOP Ö 14 Annahme von Spenden 2023 Vorlage 8465/3 öff	252



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

15.11.2023

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 23.11.2023 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

Beginn: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

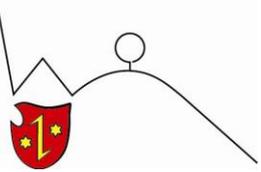
- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2024
mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 vom Eigenbetrieb
Wasserversorgung Dettingen an der Erms
Vorlage: 8552 öff
- 4 Waldhaushalt
Vorlage: 8540 öff
- 5 Quartier Bahnhofstraße
Hier: Beauftragung Potentialanalyse
Vorlage: 8525/1 öff
- 6 Flüchtlingsunterbringung
Hier: Neubau einer Unterkunft in der Hülbener Straße
Vorlage: 8550 öff
- 7 Änderung der Wassersatzung
Hier: Neufestsetzung des Wasserzinses ab 01.01.2023
Vorlage: 8555 öff
- 8 Bauleitplanung
Bebauungsplan "Sondergebiet RÜB Otterbruck"
Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: 8380/2 öff
- 9 Bauleitplanung
5. Änderung des Flächennutzungsplans
Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: 8449/2 öff

- 10 Öffentlichkeitsarbeit
Hier: Änderung Redaktionsstatut des Amtsblatts
"Dettingen Aktuell"
Vorlage: 8529/1 öff
- 11 Vereinsförderung
Hier: Bergwacht Bad Urach
Vorlage: 8551 öff
- 12 Vereinsförderung
Hier: DRK Ortsverein Dettingen
Vorlage: 8554 öff
- 13 Bauhof
Hier: Beschaffung eines Transporters
Vorlage: 8557 öff
- 14 Annahme von Spenden 2023
Vorlage: 8465/3 öff
- 15 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8552 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: - Gö	26.10.2023
Gremium GR	Datum 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

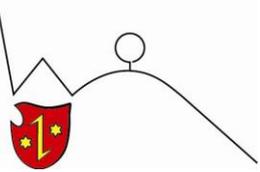
Informationsvorlage

**Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2024
mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung
Dettingen an der Erms**

Sachverhalt

Der Haushaltsplanentwurf 2024 und der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms werden in der Sitzung von der Kämmerei erläutert.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 und der Wirtschaftsplan 2024 werden am Tag nach der Sitzung in Session veröffentlicht.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8562 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Go-Ma	13.11.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Waldhaushalt

I. Beschlussantrag

Dem Betriebsplan 2024 mit geplanten Einnahmen in Höhe von 124.400,00 Euro und geplanten Ausgaben in Höhe von 105.900,00 Euro wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Soweit der Gemeinderat zustimmt, werden die entsprechenden Einzeldaten in den Haushaltsplan 2024 aufgenommen. Es ergibt sich ein voraussichtlicher Überschuss von 18.500,- €.

III. Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Darstellungen und Aufstellungen gem. GR-Vorlage 8562-1.

Für weitere Ausführungen steht in der Sitzung Herr Förster Ulrich Wahl zur Verfügung.

Wald-Haushaltsplan der Gemeinde Dettingen/Erms

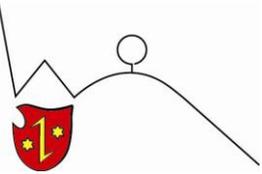
Bewirtschaftungsplan Forstwirtschaftliches Unternehmen - Verwaltungshaushalt

Einnahmen

Kostenstelle:		555000	Kostenträger:		55500000
Sachkonto	Art der Einnahme	Plan 2024	Plan 2023	Plan 2022	
1 3421000	Holzerlöse	124.400 €	119.500 €	49.300 €	
2	Nebennutzungen	0 €	0 €	0 €	
5	Vermischte Einnahmen	0 €	0 €	0 €	
	Gesamteinnahmen	124.400 €	119.500 €	49.300 €	

Vergleich Ausgaben / Einnahmen

		Plan 2024	Plan 2023	Plan 2022
	Ausgaben	105.900 €	109.500 €	72.100 €
	Einnahmen	124.400 €	119.500 €	49.300 €
Ergebnis	Fehlbetrag/Überschuss	18.500 €	10.000 €	-22.800 €
	Holzeinschlag (Fm)	2.260	2.150	1.200



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8525/1 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: - Schi/AF	19.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8525 nö

Beschlussvorlage

Quartier Bahnhofstraße

Hier: Beauftragung Potentialanalyse

I. Beschlussantrag

Die DenkMalNachhaltig GmbH, Rot an der Rot, wird mit der Potentialanalyse für das Quartier Bahnhofstraße sowie das Areal Umlandhalle zum Angebotspreis (brutto) von 16.898,00 € beauftragt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten werden über die Haushaltsstelle Bauleitplanung finanziert.

III. Sachverhalt

Das Quartier Bahnhofstraße wird derzeit überplant und ein Bebauungsplan aufgestellt (s. Drucksache Nr. 8391/4 öff), da an der Ostseite der Bahnhofstraße privates Bauinteresse besteht, für das die Gemeinde die bauplanungsrechtliche Grundlage schaffen will. Unabhängig davon soll das Areal Bahnhofstraße / Karlstraße Richtung Spielplatz Schlösslesgarten, das vollständig im Eigentum der Gemeinde steht, entwickelt werden. Die Fläche wird entsprechend ihrer zentralen und verkehrsgünstigen Lage bisher nicht angemessen genutzt.

Die Verwaltung ist über ein besonders gelungenes Projekt in der Ortsmitte der Gemeinde Walddorfhäslach auf die DenkMalNachhaltig GmbH aus Rot an der Rot aufmerksam geworden und hat daraufhin Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in Dettingen aus-

gelotet. Die DenkMalNachhaltig GmbH zeichnet aus, dass sie Quartiersentwicklungen ganzheitlich betrachtet (Konzeption, Ausführung und Betrieb der Gebäude) und die Energieversorgung der zu entwickelnden Areale mit einem hohen Maß an Innovation von Beginn an mitberücksichtigt.

Die DenkMalNachhaltig GmbH hat als Einstieg in die Entwicklung des Areals Bahnhofstraße ein Angebot über eine Potentialanalyse unterbreitet. Ziel der Analyse ist, die strategische Positionierung des Areals herauszuarbeiten, um somit realistische Zukunftsszenarien abzuleiten. Hierdurch können erste bauliche und wirtschaftliche Perspektiven aufgezeigt werden.

In der Ortsmitte bestehen über das Quartier Bahnhofstraße hinaus städtebauliche Defizite auf Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde stehen (Uhlandhalle bis Uracher Straße). Im Gespräch mit dem Auftragnehmer wurde daher der Untersuchungsraum entsprechend erweitert, so dass sich die Potentialanalyse vom Quartier Bahnhofstraße über Uhlandplatz und Uhlandhalle bis zum Objekt Uracher Straße 18 erstreckt (siehe Lageplanskizze). Der Analyseschwerpunkt verbleibt im Quartier Bahnhofstraße; die Kosten gemäß Angebot vom 17.08.2023 bleiben unverändert.

Ein Vertreter der DenkMalNachhaltig GmbH wird an der Sitzung teilnehmen und das Angebot erläutern.

Anlagen:

- Angebot über Potentialanalyse vom 17.08.2023
- Lageplanskizze Untersuchungsbereich

DenkMalNachhaltig GmbH · Emishalden 1 · 88430 Rot an der Rot

Gemeindeverwaltung
z.Hd. Hr. Bürgermeister Hillert
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Angebot über eine Potentialanalyse für das Areal „Bahnhofstraße“ in Dettingen an der Erms

Grundlage

Die Stadtentwicklung der Gemeinde Dettingen an der Erms ist seit Jahren sehr positiv zu betrachten. Sowohl mit der gemeindeeigenen Wohnungsbaugesellschaft als auch mit kommunalen Energieversorgungsbetrieben hat man sich schon frühzeitig für heutige und zukünftige Herausforderungen gewappnet. Um diese Entwicklung fortzuführen, möchte die Gemeinde die im Eigentum befindlichen Gebäude nicht veräußern. Ein weiteres positives Merkmal für die Attraktivität von Dettingen ist der lebendige Einzelhandel im Zentrum.

Das Areal „Bahnhofstraße“ in Dettingen an der Erms befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum und dem Bahnhof. Das Areal ist in Besitz der Gemeinde und soll revitalisiert werden. Aktuell sind die Gebäude bewohnt.

Hauptaugenmerk bei der Neuentwicklung des Areals liegt auf der Schaffung von innerörtlichem Wohnraum. Es soll geprüft werden, inwieweit weitere Nutzungen die Lebensqualität im Areal und der unmittelbaren Umgebung steigern könnten. Unter anderem gibt es konkreten Bedarf bezgl. eines Drogeriemarktes. Darüber hinaus soll das Energiekonzept des Areals frühzeitig mit der städtischen Wärmeversorgung synchronisiert werden.

Es besteht bereits ein Entwurf eines Bebauungsplans für das Areal „Bahnhofstraße“.

Um das Potential des Areals inklusive der Besonderheiten des Bestandes mit Expertise einzuschätzen, wird seitens der DenkMalNachhaltig GmbH eine Potentialanalyse angeboten, um erste bauliche, gestalterische und inhaltliche Möglichkeiten für die potentielle und ganzheitliche Arealentwicklung auszuloten.

In diesem Zuge sollen relevante Vertreter der Gemeinde und Unternehmen aktiv in die Überlegungen eingebunden werden.

Der bestehende Entwurf zum Bebauungsplan kann gegebenenfalls mit den Ergebnissen der Potentialanalyse weiterentwickelt werden.

DenkMalNachhaltig GmbH · Emishalden 1
88430 Rot an der Rot · Deutschland

GF: Matthias Binnerer · USt.-IdNr.: DE349408126
Registergericht: Ulm HRB 743251

Bankverbindung: Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG
IBAN: DE55 6509 1040 0174 2980 05 · BIC: GENODES1LEU

info@denkmalnachhaltig.com · www.denkmalnachhaltig.com



Leistungsbild

- Qualitative Kontextanalyse des Standortes aus geographischer, wirtschaftlicher, baulicher und sozialer Perspektive
- Vorbereitung & Durchführung eines Tagesworkshops (ca. 5-7 Teilnehmer) mit relevanten Akteuren zur Auslotung der Projektrahmenbedingungen und Potentiale in baulicher, technischer, wirtschaftlicher, energetischer & inhaltlicher Perspektive:
 - Sichtung der Gebäude und erste Einordnung der Bausubstanz
 - Auslotung der Projektrahmenbedingungen
 - Impulse seitens der DenkMalNachhaltig GmbH als „good-practice“-Beispiele und Zukunftsanalysen
 - Erarbeitung einer ersten strategischen Positionierung des Areals
 - Erarbeitung von potentiellen Nutzungsszenarien und Geschäftsmodellansätzen
- Nachbereitung des Tagesworkshops und Finalisierung der Potentialanalyse:
 - Fotodokumentarische Protokollierung und inhaltliche Verwertung der Ergebnisse des Tagesworkshops
 - Einschätzung Bausubstanz & bauliche Möglichkeiten
 - Aufarbeitung der ersten Ansätze der Nutzungsszenarien & Geschäftsmodelle
 - Einschätzung Fördermöglichkeiten
 - Erste grobe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Das Ziel der Potentialanalyse ist es, die strategische Positionierung des Areals herauszuarbeiten, um somit realistische Zukunftsszenarien abzuleiten. Hierdurch können erste bauliche und wirtschaftliche Perspektiven aufgezeigt werden. Diese Erarbeitung kann als gute Grundlage für Partner Interessierte dienen.

Ergebnis

Darstellung der Ergebnisse als Foliensatz (PDF/Print) und digitale Präsentation im vom Auftraggeber ausgewählten Kreis.

Zeitlicher Ablauf und Termine

Nach Beauftragung wird die Potentialanalyse seitens DMN innerhalb von vier bis sechs Wochen durchgeführt. Notwendige Voraussetzung ist die zeitnahe Terminierung des Tagesworkshops mit 5-7 Teilnehmern ca. zwei Wochen nach Beauftragung.

Kostenangebot

Potentialanalyse für das Areal „Bahnhofstraße“ (psch.)	14.200,00	EUR
Gesamtangebot (netto)	14.200,00	EUR
zzgl. 19 % USt.	2.698,00	EUR
Gesamtangebot (brutto)	16.898,00	EUR

Ausblick

Nach der Potentialanalyse kann im nächsten Schritt eine Gesamtkonzeption für das gesamte Areal seitens DenkMalNachhaltig angeboten werden. Diese Phase beinhaltet die Erstellung einer detaillierten Bestandsanalyse, einer Nutzungs- & Planungskonzeption, sowie einer Energiekonzeptentwicklung.

Mit dem Abschluss der Gesamtkonzeption wird in der Regel ein Festpreis für die bauliche Ausführung der Konzeption angeboten.

Weitere Vereinbarungen

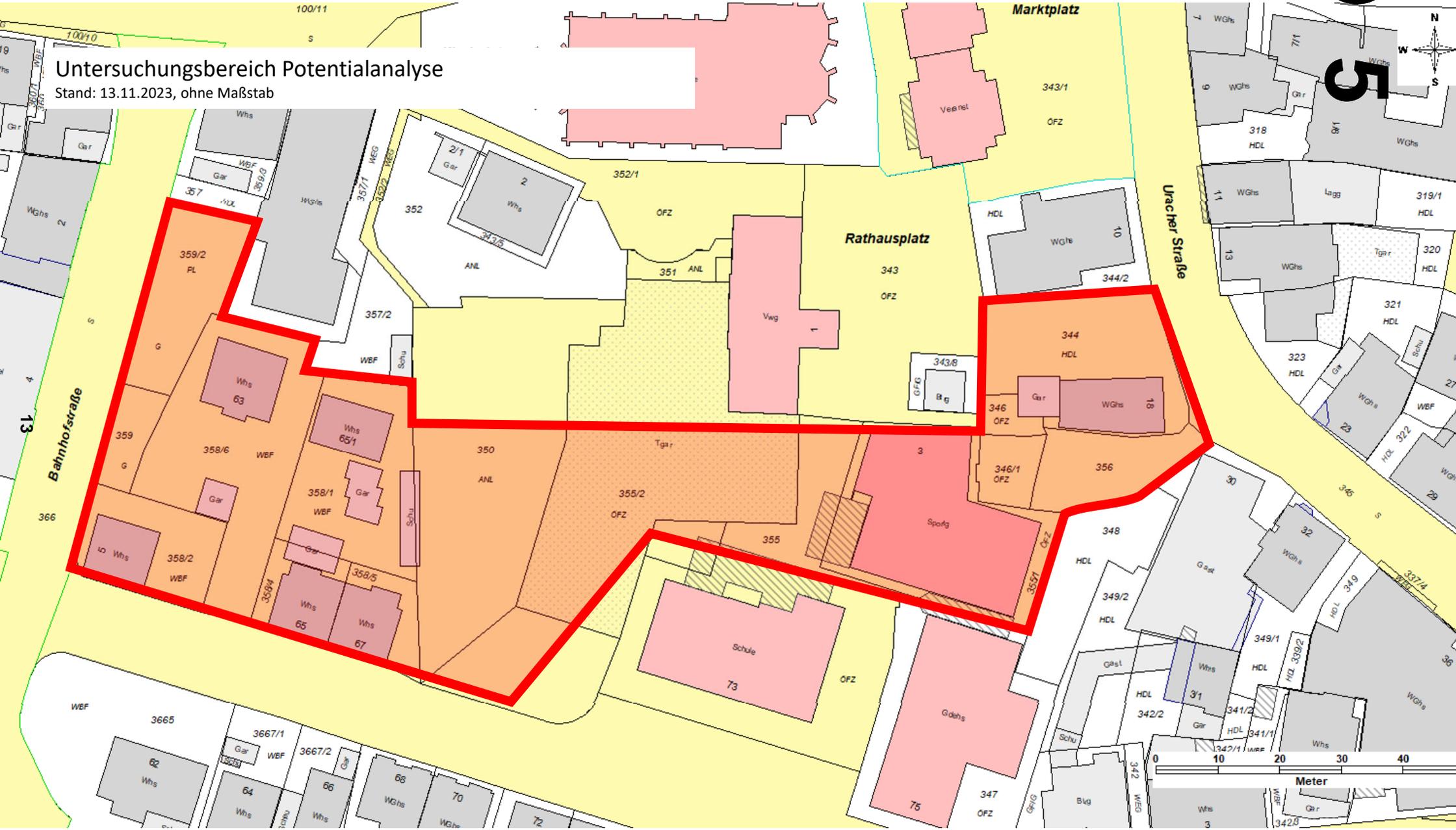
Sämtliche Nebenkosten wie bspw. Reiseaufwand, Vervielfältigung, Porto, Telefon etc. sind pauschal in dem Gesamtangebot enthalten.

Das Angebot ist bis zum 30.09.2023 gültig.

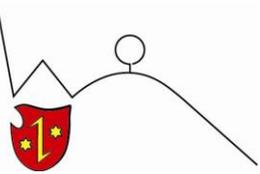
Rot an der Rot, 17.08.2023, Matthias Binninger (Geschäftsführung)

Untersuchungsbereich Potentialanalyse

Stand: 13.11.2023, ohne Maßstab



5



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8550 öff	Sachbearbeitung: Vera Dobberstein AZ: - DO/Gro	24.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Flüchtlingsunterbringung

Hier: **Neubau einer Unterkunft in der Hülbener Straße**

I. Beschlussantrag

Der Neubau einer neuen Flüchtlingsunterkunft an der Hülbener Straße, hinter dem bereits bestehenden Flüchtlingsheim, wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Bei einem zweistöckigen Bau belaufen sich die Baukosten auf rund 1,7 Mio. € (geschätzt). Hier könnte ein Zuschuss von mindestens 400.000 € generiert werden.

Bei einem dreistöckigen Bau belaufen sich die Baukosten auf rund 2,3 Mio. € (geschätzt). Hier könnte ein Zuschuss von mindestens 780.000 € generiert werden.

Baukosten, die nicht durch die Förderung abgedeckt sind, werden bei der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Gebührensätze können dann entsprechend angepasst werden.

III. Sachverhalt

Die Flüchtlingszahlen nehmen derzeit drastisch zu. Die Aufnahmekapazitäten in der Vorläufigen Unterbringung des Landratsamts (VU) sind nahezu ausgeschöpft. Weitere Gebäude wurden und werden angemietet, um dem Zustrom gerecht zu werden.

Die Folgen für die Gemeinden werden in den nächsten Monaten und Jahren stark zu spüren sein: Die Zahlen zur Aufnahme in der Anschlussunterbringung werden ebenso

stark ansteigen. Die Gemeinden sind daher aufgefordert, ihre Kapazitäten im Bereich der Anschlussunterbringung deutlich aufzustocken.

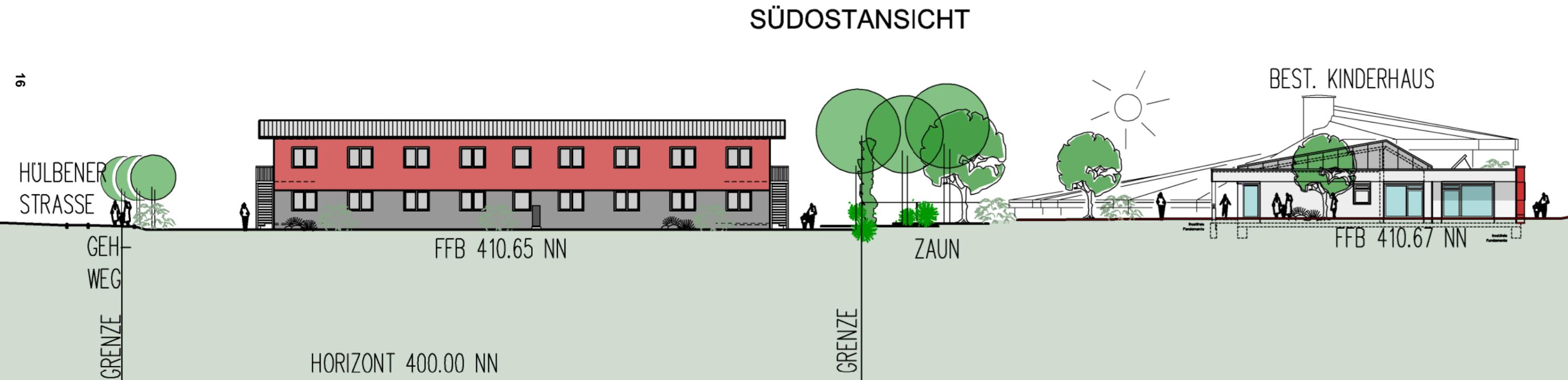
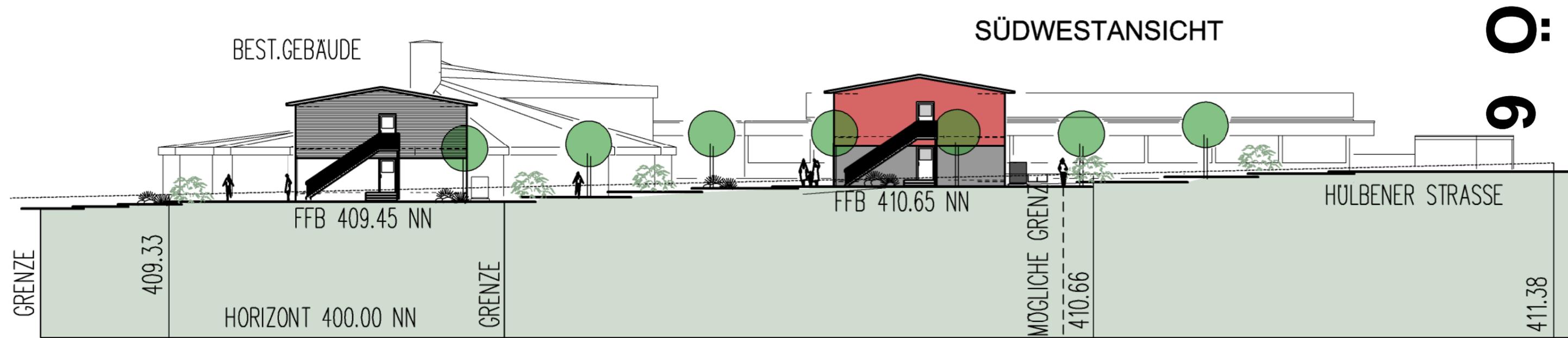
Aktuell erfüllt die Gemeinde Dettingen ihre Aufnahmeverpflichtung. Laut Prognose des Landratsamts muss Dettingen im Jahr 2024 zusätzliche 72 Personen in der Anschlussunterbringung aufnehmen. Bisher sind die zur Verfügung stehenden Plätze in Dettingen nicht vollumfänglich belegt. Wenn alle Kapazitäten ausgereizt werden, können im vorhandenen Bestand 2024 noch weitere 40 Personen aufgenommen werden. Die gesamte Verpflichtung kann aber nicht erfüllt werden. Hinzu kommt, dass der Mietvertrag für die Kreuzgasse 1 zum 31.12.2024 endet. Dadurch würden sich die Kapazitäten noch weiter verringern. Die Gemeinde ist derzeit in Verhandlungen mit dem Eigentümer der Kreuzgasse, um das Mietverhältnis fortzuführen.

Für die Unterbringung aller Geflüchteten ist ein Neubau einer weiteren Flüchtlingsunterkunft unumgänglich.

Als Standort für einen solchen Neubau ist die Hülbenener Straße (hinter dem bestehenden Flüchtlingsheim) am geeignetsten. Anderweitige Flächen stehen im Gemeindegebiet kurzfristig nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde beabsichtigt, den im betroffenen Bereich gültigen Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ zu ändern und hat die dafür erforderlichen Planungsleistungen bereits vergeben. Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für ein neues Kinderhaus. Weiterhin sollen die Flächen des bestehenden Kinderhauses „Walter Ellwanger“, der bestehenden Flüchtlingsunterkunft sowie daran anschließend für weitere Unterkünfte zur Flüchtlingsunterbringung planungsrechtlich ausgewiesen werden.

Sofern bis zur Baugenehmigung der Bebauungsplan noch nicht die erforderliche Planreife hat, kann die Genehmigung für die Unterkunft auf Grundlage § 246 BauGB befristet erteilt werden (analog Vorgehen bei der bestehenden Unterkunft).



Voruntersuchung

Flüchtlingswohnheim, Hülbener Str. 109, 72581 Dettingen

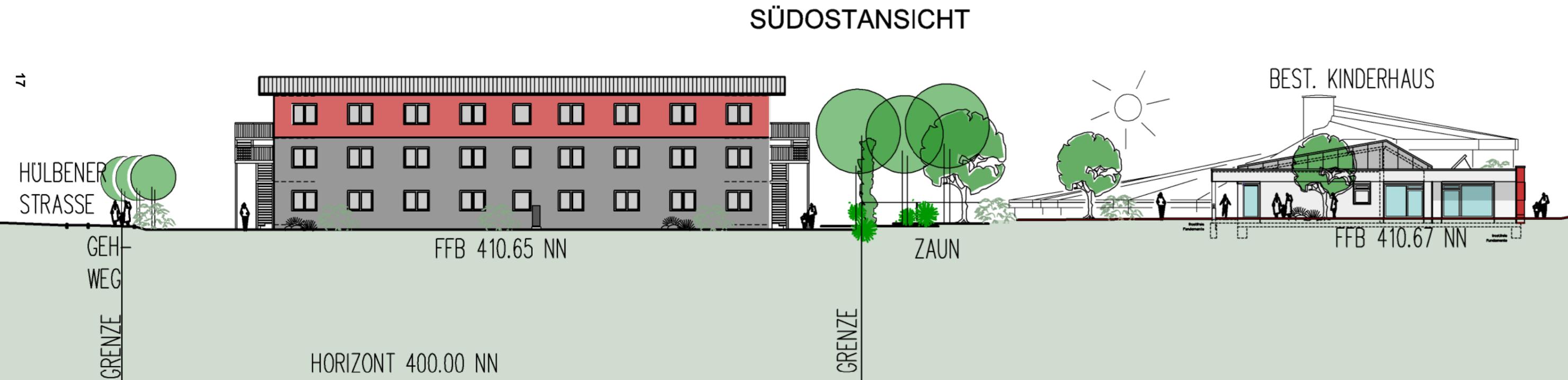
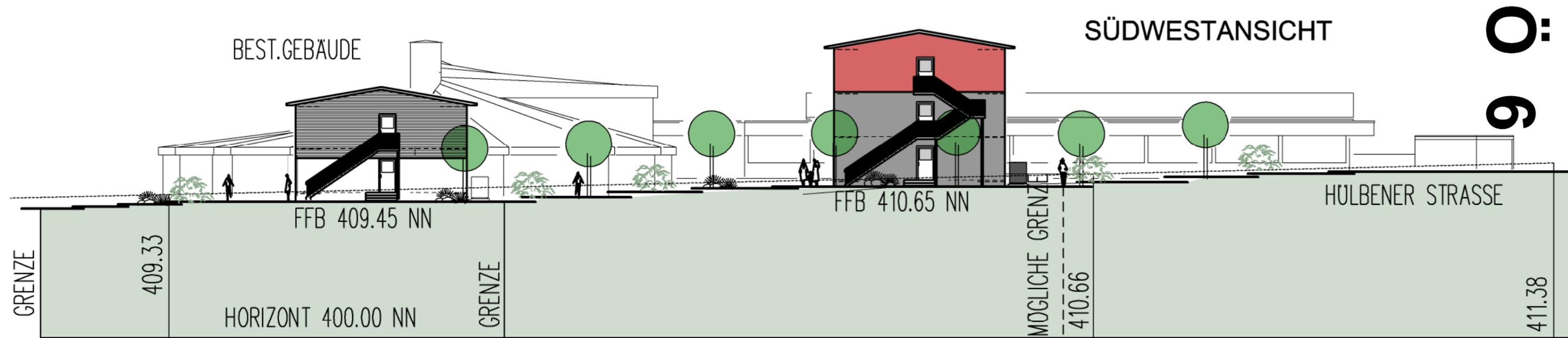
Variante 1 M 1/250

2 Geschosse

Gefertigt, am 25. Oktober 2023



DIPL.-ING. ARCHIBALD FRITZ
FREIER ARCHITEKT
NEUFFENER STR. 3
72581 DETTINGEN
FON 07123 / 9749- 0
INFO@FRITZ-ARCHITEKT.DE



Voruntersuchung

Flüchtlingswohnheim, Hülbener Str. 109, 72581 Dettingen

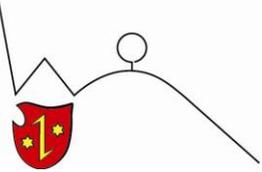
Variante 2 M 1/250

3 Geschosse

Gefertigt, am 25. Oktober 2023



DIPL.-ING. ARCHIBALD FRITZ
FREIER ARCHITEKT
NEUFFENER STR. 3
72581 DETTINGEN
FON 07123 / 9749- 0
INFO@FRITZ-ARCHITEKT.DE



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8555 öff	Sachbearbeitung: Matthias Haas AZ: - Ha/Ro	31.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Änderung der Wassersatzung

Hier: Neufestsetzung des Wasserzinses ab 01.01.2023

I. Beschlussantrag

1. Der Gebührenkalkulation vom 02.11.2023 (GR-Vorlage 8555-1) wird zugestimmt. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße
2. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) (GR-Vorlage 8555-2) wird zugestimmt.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation (teilweise rückwirkend) vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wird zugestimmt. Für das Jahr 2025 wird neu kalkuliert.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (inkl. der Erläuterungen zu Beschlussantrag 4) wird ausdrücklich zugestimmt.
5. Die Belieferung von gemeindlichen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt beziehungsweise kostenlos erfolgen.
6. Die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird auf **2,94 €/m³ (netto)** festgesetzt. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben.

7. Die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wird auf **3,10 €/m³ (netto)** festgesetzt. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Höhere Einnahmen bei dem Wasserentgelt.

III. Sachverhalt

Allgemein

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden u.a. auch die Wassergebühren überprüft. Hierbei ist aufgefallen, dass die letztmalige Kalkulation der Wassergebühren aus dem Jahr 2014 (letztmalige Anpassung zum 01.01.2015) stammt. Grundsätzlich sind die Wassergebühren in regelmäßigen Abständen zu kalkulieren um Kostenüberdeckungen- und Kostenunterdeckungen in die Kalkulation einfließen lassen zu können. Mit der Kalkulation wurde die ALLEVO Kommunalberatung aus Obersulm beauftragt.

Die Kalkulation wurde vom ehemaligen Kämmerer Daniel Gönninger letztes Jahr gestartet. Aufgrund vieler zu klärenden Fragen und eines krankheitsbedingten Ausfalls kann die Kalkulation erst jetzt zur Beschlussfassung eingebracht werden. Die Kalkulation wurde der Gemeinde am 02.11.2023 übermittelt und ist als GR-Vorlage 8555-1 beigefügt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) (GR-Vorlage 8555-2) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde eine Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von 3,10 €/m³ ermittelt.

Grundsätzlich muss im Rahmen des Vertrauensschutzes die Gebühr vor dem jeweiligen Erhebungszeitraum, in diesem Fall der 01.01.2023, für den Bürger ersichtlich sein. Hierbei wird davon ausgegangen, dass nachträglich keine Belastung des Bürgers stattfinden darf, wenn er mit dieser Belastung nicht rechnen konnte.

Dieser Grundsatz des Vertrauensschutzes wurde gewahrt, in dem noch im Jahr 2022 die Neukalkulation und die Änderungen der Gebühren im Amtsblatt bekannt gemacht wurden. Hierbei wurde eine maximale Erhöhung von 0,85 €/m³ (brutto) angekündigt. Somit kann die Wassergebühr nur um diesen maximalen Betrag erhöht werden. Inso-

weit wird vorgeschlagen, die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 auf 2,94 €/m³ (netto) festzusetzen. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben. Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 kann die Wasserverbrauchsgebühr auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation auf 3,10 €/m³ (netto) festgesetzt werden. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben. Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

Erläuterung zu Beschlussantrag 4:

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Gemeinde die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abführen möchte. Diese belaufen sich bei Wasserabnehmern über 6.000 m³ auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Wasserabnehmern unter 6.000 m³ auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt. Zusätzlich sollen der für die Abführung der Konzessionsabgabe notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn, sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden.

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der bisherigen Fassung vom 17.12.1987, zuletzt geändert am 12.12.2014.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der GemO für Baden Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBL. S. 185) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes i. d .F. vom 17.03.2005 (GBL. S. 206), hat der Gemeinderat am 23.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 2,94 €.

§ 2

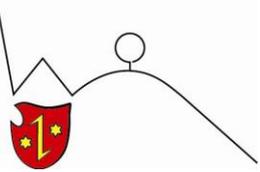
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich , wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist . Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettingen an der Erms, den 24.11.2023

gez. Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8380/2 öff	Sachbearbeitung: Ariane Humpf AZ: - ah/ah	24.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8380/1 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

Bebauungsplan "Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“, Gemarkung Dettingen an der Erms wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“, Gemarkung Dettingen an der Erms aufgestellten örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 74 LBO BW i.V.m. § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Planungskosten im üblichen Rahmen sowie Kosten für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind jedoch nicht abschließend festgelegt und können noch nicht beziffert werden.

III. Sachverhalt

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 28.04.2022 gefasst.

In derselben öffentlichen Sitzung billigte der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans. Die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 03.06.2022 bis 04.07.2022. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden ebenfalls im Zeitraum vom 03.06.2022 bis 04.07.2022 frühzeitig von der Planung unterrichtet.

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen für diesen die Offenlage durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgten im Zeitraum vom 27.01.2023 bis 02.03.2023.

Nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Die Einzelheiten zu vorgebrachten Stellungnahmen sind der Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage (Fassung vom 30.10.2023, vgl. GR-Vorlage 8380/2-7) zu entnehmen.

Das Landratsamt Reutlingen hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nicht nur die Vermeidungsmaßnahmen 1 bis 5 (V 1 bis 5), sondern auch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen und die Kompensationsmaßnahme 3 (K3) rechtsverbindlich festgesetzt werden müssen. Dies wird zurückgewiesen, weil es zur Sicherung planexterner Maßnahmen bzgl. der Kompensation des Eingriffes sowie des Artenschutzes nach Rücksprache mit dem Landratsamt Reutlingen aufgrund der Umsetzung auf gemeindeeigenen Flächen keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag bedarf. Ebenso wird von der Aufnahme der Maßnahme in die Festsetzungen abgesehen, um eine erneute öffentliche Auslegung zu vermeiden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde. Ein Hinweis im Bebauungsplan hinsichtlich der Erforderlichkeit der Umsetzung der Maßnahme auf gemeindeeigenen Flächen ist somit ausreichend. Es wurde der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass alle CEF-Maßnahmen funktions-tüchtig hergestellt werden müssen, bevor der Eingriff erfolgt.

Die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sich im Plangebiet innerhalb von überbaubaren Flächen eine Wasserleitung der Gemeinde Dettingen an der Erms befindet. Ebenso hat die Deutsche Telekom Technik GmbH in ihrer Stellungnahme Auskunft zu den bestehenden Telekommunikationslinien erteilt. Die Bereiche, in denen die Wasserleitung und die Telekommunikationslinien verlaufen, dürfen nicht überbaut und nicht überpflanzt werden. Auf die Lage der innerhalb von Baugrenzen liegenden Leitungen wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen zum Planungsverfahren eingegangen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert. Daher kann der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ als Satzung beschlossen werden.

Nach der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Fassung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan zusammen mit der dazugehörigen 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms beim Landratsamt Reutlingen zur Genehmigung eingereicht.

Der Satzungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung werden durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft treten.

Anlagen:

- Planzeichnung (Stand 30.10.2023)
- Textteile zum Bebauungsplan bestehend aus den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg sowie der Begründung (Stand 30.10.2023)
- Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan (Stand 30.10.2023)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Stand 30.10.2023)
- Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage (Stand 30.10.2023)



Gemeinde Dettingen an der Erms

Bebauungsplan "Sondergebiet RÜB Otterbruck" im Gewann Otterbruck

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; §§ 16-20 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB ; §§ 22 - 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche

Pflanzbindung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

PFG 1 PFG 1: Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache

PFB 1 PFB 1: Erhalt von Gehölzstrukturen

Flächen, d. von Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Anbauverbotszone von 15 m entlang der K 6712

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flurstücke und Flurstücksnummern (ALKIS)

Gebäude im Bestand (ALKIS)

Regenüberlaufbecken im Bestand (unterirdisch und oberirdisch)

Gewässer

Leitungsrechte (Erdgashochdruckleitung und Fernmeldeleitung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am 28.04.2022
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB)	am 28.04.2022
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	am 25.05.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 03.06.2022 bis 04.07.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 03.06.2022 bis 04.07.2022
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)	am 15.12.2022
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am 15.12.2022
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am 19.01.2023
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 27.01.2023 bis 02.03.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom 27.01.2023 bis 02.03.2023
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)	am
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)	am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms übereinstimmen.

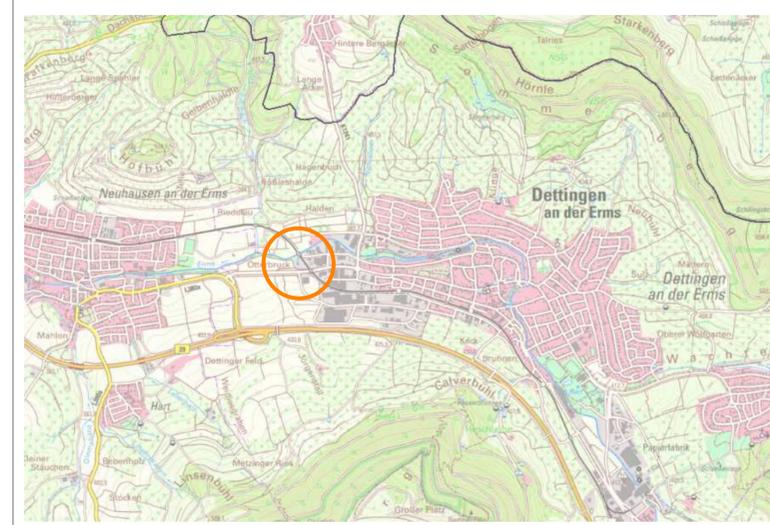
Gemeinde Dettingen an der Erms, den

 Michael Hillert
 Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen (§ 10 (2) BauGB) am
 Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) am
 Gemeinde Dettingen an der Erms, den

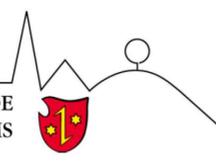
 Michael Hillert
 Bürgermeister

Übersichtslageplan unmaßstäblich



Quelle: www.geoportal-raumordnung-bw.de
 Zugriff am 28.02.2022

Planungsträger:


 GEMEINDE
 DETTINGEN AN DER ERMS

Planersteller:
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
 Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364
 E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Plan:
Lageplan

Maßstab: 1 : 500 Stand: 30. Oktober 2023

Landkreis: Reutlingen	Gemarkung: Dettingen an der Erms
Grundlage: ALKIS	Gefertigt: Agapova
	Geprüft: Laubenstein



Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck

Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensvermerke	2
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO	3
4	Füllschema der Nutzungsschablone	7
5	Hinweise	8
6	Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW	12
7	Begründung.....	15
	Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan.....	Anhang
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Anhang

Fassung: 30. Oktober 2023

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 28.04.2022
Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und Beschluss über frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB)		am 28.04.2022
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 25.05.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 03.06.2022	bis 04.07.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 03.06.2022	bis 04.07.2022
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 15.12.2022
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 15.12.2022
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 19.01.2023
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 27.01.2023	bis 02.03.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom 27.01.2023	bis 02.03.2023
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms übereinstimmen.

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen (§ 10 (2) BauGB) am

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) am

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (I Nr. 176) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

Für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke werden nach § 9 Absatz 1 und 1a BauGB folgende und im Plan dargestellte planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“

Zulässig sind Anlagen und Nutzungen, die für den Betrieb des Regenüberlaufbeckens erforderlich sind und dessen Schutz sowie der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Darüber hinaus sind jegliche Lagerhaltungen der Gemeinde, insbesondere alle Anlagen, die für den Betrieb des Bauhofs erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Nutzungen des Bauhofs stehen, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

Die Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt.

3. Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zulässig.

4. Nebenanlagen und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO

Nebenanlagen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 14 BauNVO dürfen innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

5. Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO

Garagen sowie überdachte Stellplätze wie Carports und nicht überdachte Stellplätze sind innerhalb des Sondergebiets zugelassen.

6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen ergeben sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Die Anlage von weiteren Verkehrsflächen ist zulässig.

7. Von der Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und Abs. 6 BauGB

Entlang der K 6712 ist eine Anbauverbotszone festgesetzt, die zum Teil innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt. Im Bereich von 15 m ab Fahrbahnrand der K 6712 sind bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne des § 2 LBO nicht zulässig.

8. Oberirdische oder unterirdische Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Stromtrassen und Kabelverteilerschränke sind zu dulden.

9. Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Für die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufende Erdgashochdruckleitung und die Fernmeldeleitung sind Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 3,0 m, jeweils von der Leitungsmittelpunkt gemessen, festgesetzt.

Innerhalb des Schutzstreifens sind keine Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländenniveaus zulässig.

Die Lage der Leitungsrechte sind den Planeintragungen zu entnehmen

10. Beseitigung des Niederschlagswassers § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme 1 (M1)

Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden.

Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sowie eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder sind nicht zulässig.

Maßnahme 2 (M2)

Grundwasserschutz

Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen auf versickerungsfähigem Untergrund ist nicht zulässig.

Natur- und Artenschutz

Zum Schutz geschützter Tiere sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme durchzuführen, die detailliert in der angefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben sind.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:

V1 (Vermeidungsmaßnahme 1)

Die Gehölzentfernungen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.

Fledermäuse:

V2 (Vermeidungsmaßnahme 2)

Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insekten-schonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.

V3 (Vermeidungsmaßnahme 3)

Erhaltung von Gehölzstrukturen (vgl. Festsetzung Nr. 12 PFB 1).

Zauneidechse:

V4 (Vermeidungsmaßnahme 4)

Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.

V5 (Vermeidungsmaßnahme 5)

Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.

Fledermäuse:

CEF-Maßnahme 1 (CEF 1)

Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen (vgl. Festsetzung Nr. 12 PFG 1).

12. Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache

Die als Pflanzgebot 1 (PFG 1) ausgewiesene Fläche ist vollständig als extensiv zu bewirtschaftende Blühbrache mittels Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung anzulegen. Bei der Einsaat ist ausschließlich heimisches, regionales Saatgut zu verwenden.

Angesichts des hohen Bodenfeuchtegehaltes wird die Einsaat einer Saatgutmischung für Feuchtwiesen in einer Ansaatstärke von 1 g Saatmischung pro m² empfohlen (z.B. Rieger-Hofmann Saatgutmischung "Feuchtwiese (Blumen 100%)"). Der Blühstreifen ist nach Bestandsentwicklung alle 1-2 Jahre im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Dabei soll niemals die gesamte Fläche gemäht werden, sondern rotierend, so dass immer ein Altgrasstreifen stehen bleibt. Der Blühstreifen ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht erlaubt.

Pflanzbindung 1 (PFB 1)

Erhalt von Gehölzstrukturen

Die in der Planzeichnung als Pflanzbindung 1 ausgewiesenen Flächen sind in ihrem bestehenden Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Die abgehenden Baumbestände sollen sich durch Naturverjüngung ersetzen.

Aufgestellt:
Balingen, den

Ausgefertigt:
Dettingen an der Erms, den

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Michael Hillert
Bürgermeister

4 Füllschema der Nutzungsschablone

AbN	---
GRZ	---
---	---

AbN - Art der baulichen Nutzung
GRZ - Grundflächenzahl

5 Hinweise

1. Wasserschutz

Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken einzubauen.

3. Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen, Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

4. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Terrassensedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>), entnommen werden.

Des Weiteren wird auf den Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

5. Immissionsschutz

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich auf Flst. Nr. 1840/1 das Hochhaus „Im Schwöllbogen 23“ mit schutzbedürftiger Wohnnutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit für die Lagerhaltung von Schüttgütern, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs verbundenen Tätigkeiten Emissionen in Form von Lärm (Be- und Entladevorgänge) und Luftverunreinigungen (Schüttgüter) verbunden sein können. Bei der Nutzung des Sondergebiets ist darauf zu achten, dass die Wohnnutzung auf Flst. Nr. 1840/1 durch emissionsintensive Nutzungen der Lagerfläche im Sondergebiet nicht beeinträchtigt wird. Unzumutbare Lärmimmissionen, insbesondere während der Nachtzeit, und unzumutbare Immissionen in Form von Luftverunreinigungen (Verwehung von Schüttgütern) sind für die schutzbedürftige Wohnnutzung auszuschließen.

6. Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser darf einer klassifizierten Straße (K 6712) nicht zugeleitet werden.

7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach

Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist von jeglichen Nutzungen freizuhalten. Ein Abgraben des Bahndamms ist verboten. Die Standsicherheit des Damms darf nicht gefährdet werden. Ein Gehölzrückschnitt im gleisnahen Bereich oder auf Grundstück der Erms-Neckar-Bahn AG muss im Vorfeld mit der Erms-Neckar-Bahn AG abgesprochen werden. Die ENAG übernimmt keine Haftung für Schäden die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen.

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Ermstalbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Ermstalbahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen.

Sollten Arbeiten mit Bagger, Kran oder ähnlichen Maschinen im Gefahrenbereich der Bahn bzw. der Oberleitung notwendig werden, dann sind zwingend solche Maschinen einzusetzen, die zum Schutz der Oberleitung über eine Hubbegrenzung verfügen. Beim Einsatz eines Baukranes oder Großgerätes darf der Schwenkbereich des Auslegers nicht in den Gefahrenbereich der Gleise bzw. der Oberleitung reichen. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist vor Baubeginn mit der Instandhaltungsabteilung der ENAG eine Kranvereinbarung abzuschließen.

Durch die Beleuchtung darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen.

8. Artenschutz

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die dem Bebauungsplan beiliegt, sind ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen 1, 2, 3, 4, 5 und CEF-Maßnahme 1 (vgl. Festsetzung Nr. 11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

CEF 2 (CEF Maßnahme 2)

Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptilieneigneter Kleinstrukturen.

9. Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen außerhalb des Plangebiets sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

K 1 (Kompensationsmaßnahme K1 = CEF-Maßnahme 1)

Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.

K 2 (Kompensationsmaßnahme K2 = CEF-Maßnahme 2)

Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptilieneigneter Kleinstrukturen.

K 3 (Kompensationsmaßnahme K3)

Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches mageres Grünland

Es wird darauf hingewiesen, dass alle CEF- Maßnahmen funktionstüchtig hergestellt werden müssen, bevor der Eingriff erfolgt.

10. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der umgebenden (Wohn-) Nutzung durch Blendwirkung keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden dürfen. Daher wird empfohlen, auf entsprechende Ausrichtung der Module zu achten oder ggf. Abschirmungen vorzunehmen.

Die Oberfläche der Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Module sollte mit einem hochtransparentem, anti-reflexbeschichtetem und hitzevorgespanntem Solarglas (entspiegeltes Glas) hergestellt werden.

11. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg

An der Grundstücksein- und -ausfahrt ist auf ausreichende Sichtverhältnisse auf die Straße bzw. den asphaltierten Feldweg zu achten. Insbesondere ist diese von Bepflanzungen oder Bebauungen freizuhalten, die die Sicht auf die Straße bzw. den Feldweg verdecken könnten.

Sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, sind vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen.

Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung des Vorhabens eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Die Veränderungen auf dem Grundstück sind so vorzunehmen, dass nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind.

Es ist ein gefahrloses Abbiegen von der oder in die K 6712 zu gewährleisten.

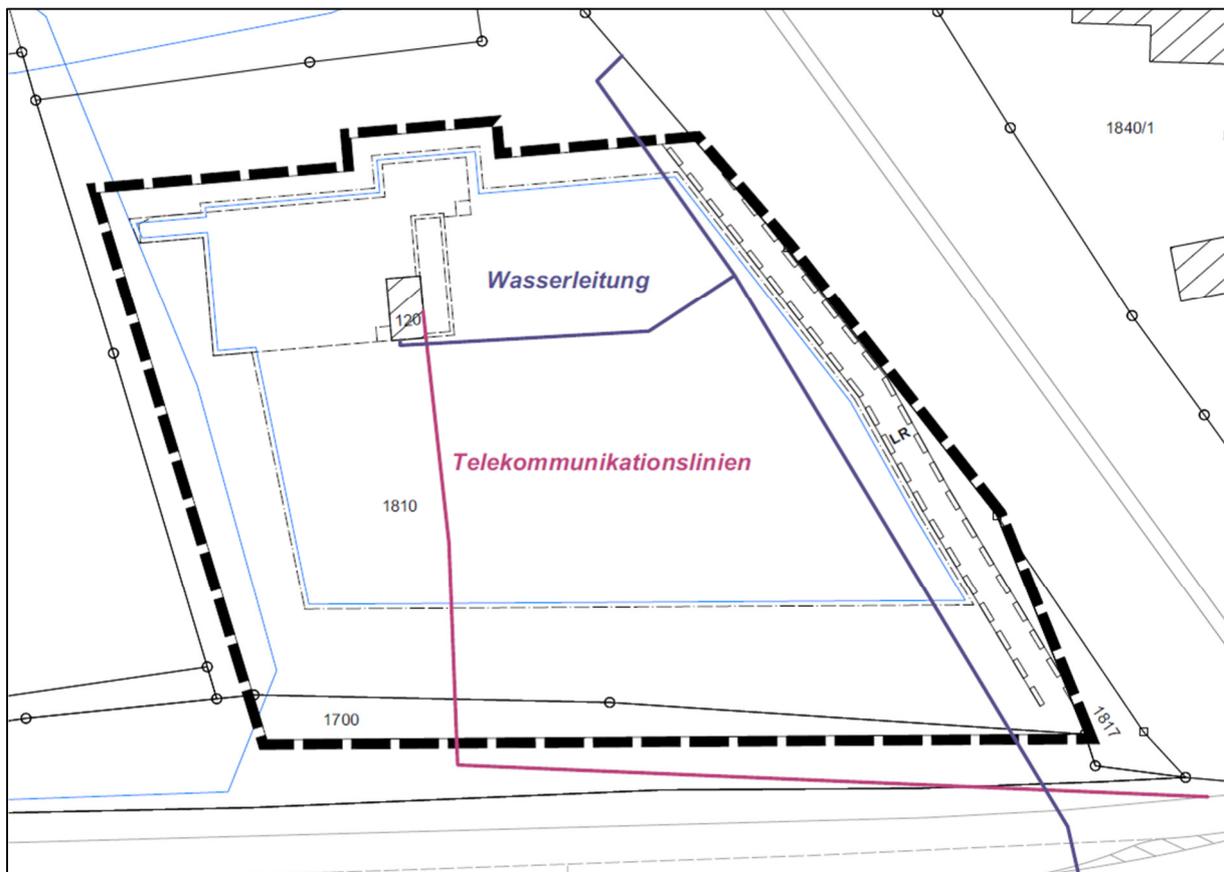
12. Leitungen innerhalb von Baugrenzen

Im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten überbaubaren Flächen befinden sich folgende Leitungen:

- Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH (siehe rosa Linie)
- Wasserleitung (siehe dunkelblaue Linie)

Für diese Leitungen sind im Bebauungsplan keine Leitungsrechte vorgesehen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Schutzabstände sind einzuhalten.



Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck

6 Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW

Fassung: 30. Oktober 2023

RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

Für die Gestaltung des im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücks werden nach § 74 LBO BW folgende und im Plan dargestellte örtliche Bauvorschriften getroffen:

1. Äußere Gestaltung der Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Verwendung von glänzenden Materialien ist nicht zugelassen. In Bezug auf Metalleindeckungen ist die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) und Blei untersagt.

Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

Kunststoffverkleidungen sowie grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1 Einfriedungen

Geschlossene Einfriedungen dienen ausschließlich der getrennten Lagerung von Schüttgütern und Abbruchmaterialien und sind ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig.

Die Höhe der geschlossenen Einfriedungen darf maximal 3,0 m betragen.

Generell sind Einfriedungen wie offen wirkende Zäune oder Hecken bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig. Übersteigschützende Maßnahmen dürfen die max. zulässige Höhe um 0,80 m überragen.

Zum Boden ist mit Zäunen ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten.

Die Verwendung von Stacheldraht oder Kunststoffmaterialien und Kunststoffummantelungen sind nicht zulässig.

2.2 Oberflächenbefestigung

Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.

Betriebsflächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen aus den Entlade- und Verladebereichen kommt, ist die Herstellung aus wasserdurch-

lässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken, zulässig.

Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Aufgestellt:
Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Ausgefertigt:
Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck

7 Begründung

Fassung: 30. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen und planerisches Konzept.....	17
1.1	Ziel und Zweck der Bebauungsaufstellung.....	17
1.2	Ausgangssituation	17
2	Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets	19
3	Erschließung.....	20
3.1	Verkehrliche Erschließung	20
3.2	Energieversorgung	20
3.3	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.....	20
3.4	Beseitigung des Niederschlagswassers.....	21
4	Übergeordnete Planungen.....	21
4.1	Regionalplan Neckar-Alb 2013	21
4.2	Flächennutzungsplan.....	22
5	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	23
6	Begründung der örtlichen Bauvorschriften	25
7	Natur und Landschaft	26
8	Flächenbilanz	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bestandsaufnahmen	18
Abbildung 2:	Übersichtslageplan	19
Abbildung 3:	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	20
Abbildung 4:	Ausschnitt des Regionalplans Neckar-Alb 2013.....	22
Abbildung 5:	Ausschnitt des FNP mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung.....	23

1. Rahmenbedingungen und planerisches Konzept

1.1 Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem gemeindeeigenen Bauhof und der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen besteht durch die bereits vorhandenen Lagerflächen, die zur Lagerung von Materialien des Bauhofs und Weihnachtsmarkthäuschen dienen. Zudem befindet sich auf Flurstück 1810 im derzeitigen Bestand ein Regenüberlaufbecken, welches an eine fest im Boden verankerte geschlossene bauliche Anlage mit Satteldach anschließt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Regenüberlaufbecken planungsrechtlich gesichert. Eine geringfügige Erweiterung oder Ertüchtigung der baulichen Anlage ist zulässig.

Um ausreichend viel Raum für die Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs zu schaffen, soll der bestehende Schotterplatz nach Süden hin erweitert werden. Das Erfordernis begründet sich dadurch, dass Schüttgüter, Maschinen und Materialien des Bauhofs möglichst außerhalb des Ortsteils gelagert werden müssen und für den Betrieb Erweiterungsflächen unverzichtbar sind. Eine Verteilung der Anlagen des Bauhofs soll innerhalb der Ortschaft vermieden werden, weil diese ausschließlich zu bestimmten Zeiten wie Festtagen für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden und sonst monatelang ruhen. Daher werden ortsnahe Außenbereichsflächen, die bereits historisch als Lagerfläche genutzt werden, planungsrechtlich gesichert, um keine neuen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Im vorliegenden Fall werden Lageflächen innerhalb des geplanten Sondergebiets auf Flst. Nr. 1810 insbesondere zum Lagern von Schüttgütern, Häckselgut, Straßenmaterialien und zum Abstellen von Weihnachtsmarkthäuschen und Maschinen benötigt. Auch überdachte Boxen für Arbeitsgeräte und Betriebsmittel sollen zugelassen werden. Um eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu vermeiden und den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten sollen die baulichen Anlagen und Boxen möglichst auf Balken gelagert werden.

Darüber hinaus werden mit der Bebauungsplanaufstellung durch Ausweisung von Flächen für eine Pflanzbindung die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Dadurch soll die naturnahe Umgebung aufrechterhalten werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,47 ha und wird über den südlich gelegenen asphaltierten Feldweg erschlossen, der in unmittelbarer Umgebung direkt an die K 6712 anbindet.

1.2 Ausgangssituation

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms und wird in seinem Bestand durch dichte Gehölzstrukturen, Ackerflächen sowie Straßenverkehrsflächen und von einer Bahntrasse umgeben. Im Norden und Westen grenzen unmittelbar verdolte Gewässer an das Plangebiet an.

Im mittleren und nördlichen Bereich gibt es eine Wiese, die bereits als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt wird. Zudem ist dort direkt am Regenüberlaufbecken ein im Boden fest verankertes Häuschen mit Satteldach vorzufinden. Zu dem Häuschen führt ein

asphaltierter Weg. Die vorhandene Wiese ist im Bereich der Lagerfläche teilweise geschottert. Das Gelände fällt leicht in die nordwestliche Richtung ab, wobei in randlichen Bereichen im gesamten Plangebiet Höhenunterschiede bis zu 4-5 m gegeben sind.



Abbildung 1: Bestandsaufnahmen

2. Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck ist auf gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 6712 und liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von 0,47 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 und 1700 nur teilweise. Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem oberirdischen Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschlössle“ (Gewässer-ID 1690) an. Westlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befinden sich ein Feldweg (Flst. Nr. 1700), der zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs liegt, und eine dicht bepflanzte Grünfläche an der K 6712 (Flst. Nr. 200/1).

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes dargestellt.

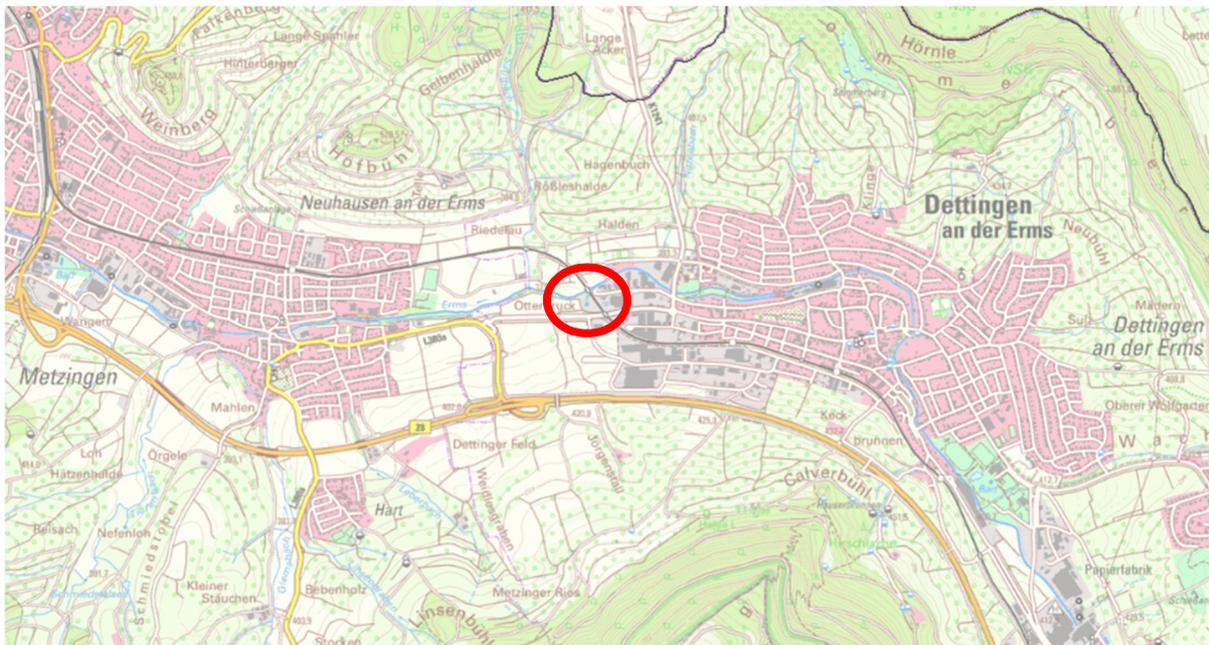


Abbildung 2: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rot umkreist), (Quelle: Geoportal Ba-Wü)

Es wird darauf hingewiesen, dass von den oben genannten Gewässern keine Überschwemmungsgefahr besteht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich im Norden in ca. 25 m Entfernung zum Plangebiet das Gewässer „Erms“ (Gewässer-ID 10124) befindet. Hierbei handelt es sich um ein HQ100-Gebiet, sodass eine Überschwemmung in diesem Bereich einmal in 100 Jahren auftreten kann. Aufgrund der großen Entfernung, besteht auch von diesem Gewässer aus kein Überschwemmungsrisiko für das Plangebiet.



Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans, unmaßstäblich
 (Quelle: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

3. Erschließung

3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zu der K 6712 verläuft und Anschluss an die K 6712 bietet.

3.2 Energieversorgung

Die Versorgung des Sondergebiets mit Elektrizität ist nicht erforderlich. Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sind zulässig.

3.3 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Eine Wasserversorgung des Gebiets ist nicht vorgesehen, da die angestrebte Nutzung eine solche nicht erfordert.

Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.

3.4 Beseitigung von Niederschlagswasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern.

Befestigte Flächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen des Bodens kommt, sind aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken herzustellen, um die Versickerung des Regenwassers zu ermöglichen.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan Neckar-Alb 2013

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorranggebiets Grünzäsur und des Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung. Beide Betroffenheiten fallen in den Bereich der planerischen Unschärfe.

Im Norden wird das Plangebiet durch ein Gewässer, im Osten durch die Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach und im Süden durch die K 6712 begrenzt, die im Regionalplan als Straße für den sonstigen Verkehr dargestellt ist. Westlich des Plangebiets ist ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt, welches im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzt ist.

Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (1 bis 3) sind Grünzäsuren kleinere Freiräume, die zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen dienen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Eine Besiedlung ist durch den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen der bestehende Bereich für den Regenüberlaufbecken in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Zudem soll durch die Ausweisung der Sondergebietsfläche planungsrechtlich eine Lagerfläche für den Bauhof geschaffen werden, die im Bestand ebenso zum Teil vorhanden ist. Die randliche Betroffenheit der Grünzäsur fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Der Abstand vom Plangebiet zum westlich gelegenen Stadtteil Neuhausen beträgt ca. 800 m.

Gemäß Plansatz 3.2.2 G (1 bis 5) hat der Schutz der Böden ein besonderes Gewicht, sodass die Böden so zu behandeln sind, dass seine vielfältigen Funktionen erhalten bleiben. Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Schadstoffeinträge in den Boden sowie Bodenschäden durch Verdichtungen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Der Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung fällt ebenso in den Bereich der planerischen Unschärfe.

Gemäß PS 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung sind die erforderlichen Trassen für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten. Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist ausreichend.

Der Bebauungsplan steht somit keinen Zielen der Raumordnung entgegen.

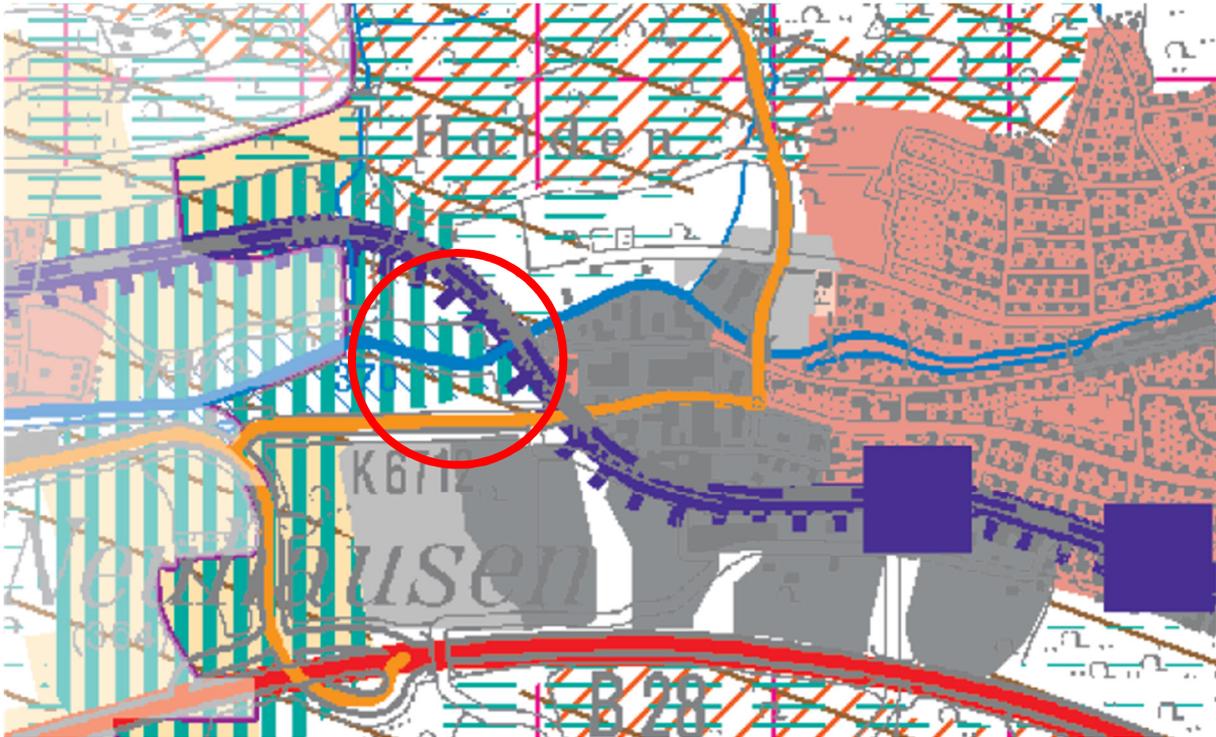


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dettingen an der Erms weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan durch Bäume und Sträucher, eine Bahnanlage sowie durch die Straßenverkehrsflächen begrenzt. In der näheren Umgebung sind überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie ein Mischgebiet vorzufinden.

Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da das Plangebiet im Bebauungsplan als Sondergebiet ausgewiesen wird, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Die Veranlassung des Änderungsverfahrens obliegt der Gemeinde Dettingen an der Erms. Die Gemeinde Dettingen an der Erms wird das Plangebiet im Rahmen einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausweisen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 0,53 ha.

In der nachfolgenden Abbildung sind der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes dargestellt.

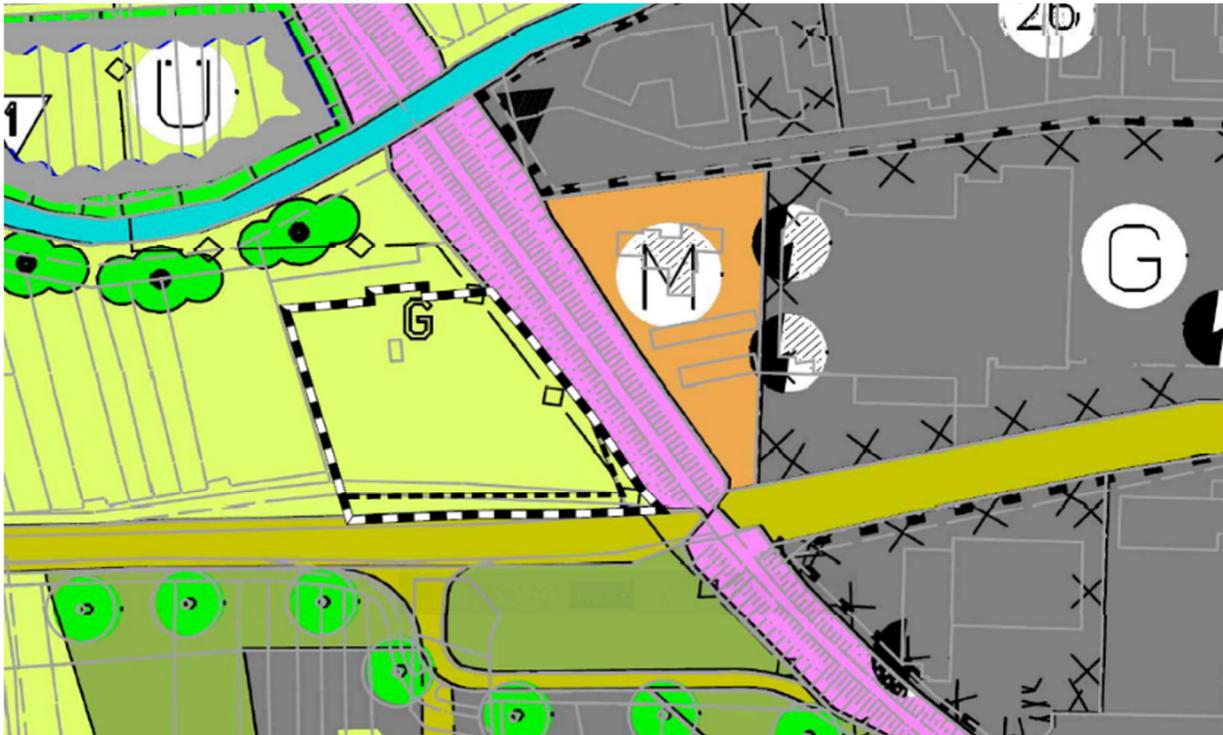


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem FNP mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung

5. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen, ist die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ festgesetzt. Ebenfalls zulässig sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung im Sinne einer Freiflächenanlage. Hierzu zählen Photovoltaik- sowie Solarthermieanlagen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB kann dadurch den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Begründung zur Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus den dargestellten Zielen und Zwecken der Planung (S. 13). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass die bestehenden und geplanten Nutzungen weiterhin ausschließlich der Gemeinde und der im Plangebiet bereits vorhandenen Wasserbewirtschaftung dienen.

Die planungsrechtliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wie Grundflächenzahl (GRZ) begründet sich durch das Erfordernis das Maß der Flächenversiegelung und damit den Eingriff in den Naturhaushalt zu begrenzen. Daher wird die GRZ mit 0,8 festgesetzt.

Es werden keine konkreten Standorte für die Lagerung der baulichen Anlagen festgesetzt, sondern ein großes Baufenster ausgewiesen, um die Sondergebietsfläche optimal nutzen zu können. Da die festgesetzte Baugrenze sich nahezu über das gesamte Sondergebiet erstreckt, wird eine Überschreitung der Baugrenze untersagt.

Da Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowohl der öffentlichen Versorgung als auch dem Nutzungszweck des Baugebiets selbst dienen, werden diese zugelassen. Mit der Zulässigkeit von Nebenanlagen werden im Sondergebiet aus Umweltschutz- und

Klimaschutzgründen außerdem noch planungsrechtlich baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zugelassen.

Die Festsetzungen bezüglich der Garagen, Carports und nicht überdachten Stellplätzen erlauben Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge der Gemeinde zu schaffen.

Die Verkehrsfläche wird als Bestand in die Planzeichnung aufgenommen, um die Erschließung des Sondergebiets über die südlich gelegene Zuwegung zu sichern. Die Anlage von weiteren als Verkehrsfläche benötigten befestigten Flächen ist zulässig.

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Aus diesem Grund wurde im Bebauungsplan entlang der Kreisstraße K 6712 eine Anbauverbotszone festgesetzt.

Zur Verminderung einer technischen Überprägung des Gebietes und damit zum Landschaftsschutz, ist es vorgeschrieben, Leitungen unterirdisch zu verlegen.

Mit der Ausweisung von Leitungsrechten werden die im Plangebiet bereits vorhandenen Erdgashochdruckleitung und die Fernmeldeleitung im Bestand gesichert. Aufgrund der möglichen Gefahren werden Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländeniveaus innerhalb des Schutzstreifens untersagt.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern. Mit dieser Festsetzung wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und ein weiterer Beitrag zur Entlastung der Kläranlagen geleistet.

Zur Energieeinsparung und zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse sind insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtungen festgesetzt.

Um schadhafte Einträge in den Grundwasserkörper zu vermeiden, werden das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen auf versickerungsfähigem Untergrund untersagt.

Zum Schutz geschützter Tierarten sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Mit der Vermeidungsmaßnahme 1 (V1) wird eine Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme festgesetzt, um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden. Von Anfang November bis Ende Februar ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen und brütenden Vögeln zu rechnen. Daher werden Gehölzentnahmen ausschließlich in diesem Zeitraum zugelassen.

Die Vermeidungsmaßnahme 2 (V2) wird festgesetzt, um durch die Verwendung von insekten-schonenden Lampen und Leuchten sowie durch die zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung und Werbeanlagen, eine Störung der Fledermäuse während der Jagd zu vermeiden.

Die Vermeidungsmaßnahme 3 (V3) dient dem Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen. Durch die Erhaltung der Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche für Pflanzbindung 1 (PFB 1) kann sichergestellt werden, dass keine Transferrouten der passierenden Fledermäuse zerstört werden.

Mit der Festsetzung der Vermeidungsmaßnahme 4 (V4) sollen die Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie die Abgrenzung der nachgewiesenen Habitats gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun sichergestellt werden.

Die Vermeidungsmaßnahme 5 (V5) wird festgesetzt, um eine reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen sicherzustellen. Die Gehölzpflege soll zwischen Oktober und Februar erfolgen, wo die Tiere in ihren Winterlebensstätten sind und durch die Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die CEF-Maßnahme 1 (CEF 1) dient der Entwicklung von extensiven Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.

Mit der Festsetzung der oben genannten Maßnahmen soll eine Schädigung artenschutzfachlich relevanter Arten und damit die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Die Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache wird ebenso durch die Festsetzung des Pflanzgebots 1 (PFG 1) vorgesehen und weiter konkretisiert.

Mit der Ausweisung einer Fläche für Pflanzbindung 1 (PFB 1), die deckungsgleich mit der Fläche für Vermeidungsmaßnahme 3 (V3) ist, werden die bestehenden Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Da es sich hierbei überwiegend um naturbelassene Bereiche handelt, wird festgesetzt, dass sich die Baumbestände durch Naturverjüngung ersetzen sollen.

6. Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb einer eigenständigen Satzung vom Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms auf der Grundlage von § 74 LBO BW beschlossen.

Im derzeitigen Bestand ist im Plangebiet eine bauliche Anlage in Form des Regenüberlaufbeckens mit einem kleinen Gebäude vorzufinden. Um unnötige Belastungen des Dachflächenwassers mit Metallen zu verhindern, wird Kupfer, Zink oder Blei für diese und weitere im Sondergebiet zulässige bauliche Anlagen, die dem festgesetzten Nutzungszweck dienen, nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelter Ausführung zugelassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind hinsichtlich des Dachflächenanteils deutlich untergeordnete Dachflächen (z.B. Gauben, Wiederkehren, Vordächern, Eingangsüberdachungen, Erker u.ä.), weil sie keine potenzielle Gefahr hinsichtlich der möglichen Belastung des Dachflächenwassers darstellen.

Die Bauvorschriften bezüglich der Einfriedungen sind erforderlich, um eine harmonische Einbindung des Plangebiets in eine naturnahe Umgebung zu gewährleisten und dem Plangebiet einen ausreichenden Sicht- und Diebstahlschutz zu bieten. Geschlossene Einfriedungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit der getrennten Lagerung von Schüttgütern und Abbruchmaterialien innerhalb des Sondergebiets zulässig. Um ausreichenden Sichtschutz sowie eine räumliche Trennung von verschiedenen Nutzungen gewährleisten zu können darf die Höhe der geschlossenen Einfriedungen maximal 3,00 m betragen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die maximal zulässige Höhe der offenen Einfriedungen mit übersteigsschützenden Maßnahmen auf 2,80 m beschränkt.

Mit Zäunen ist zum Boden hin ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten um den Kleintieren Durchquerungsmöglichkeiten bieten zu können.

Stacheldraht stellt keinen sicheren Einbruchschutz, aber eine potentielle Gefahr für Lebewesen dar und ist deshalb nicht zulässig. Um den Gebietscharakter einer naturnahen Umgebung möglichst zu erhalten, sind Einfriedungen aus Kunststoffmaterialien und Kunststoffummantelungen unzulässig.

Um die Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate möglichst gering zu halten, wurde festgesetzt, dass auf befestigten Flächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen kommt, die Herstellung aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breutfugen oder wassergebundenen Decken, zulässig sind. Gefährdete Flächen sind an den Schmutzwasserkanal anzubinden.

7. Natur und Landschaft

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind der Begründung als Anhang beigefügt.

8. Flächenbilanz

	Fläche in m ²
Größe des Geltungsbereiches	4.673
<u>darin enthalten:</u>	
Sondergebietsfläche	3.115
Verkehrsfläche	380
Fläche für PFG 1	111
Fläche für PFB 1	1.067

Aufgestellt:
Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

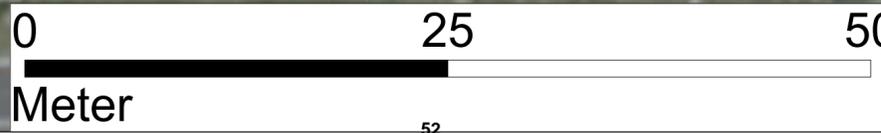
Ausgefertigt:
Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister



- Legende**
-  Bebauungsplangrenze
 -  Graben, nicht wasserführend (12.60)
 -  Flächen mit gleicher Bodenbewertung
 -  keine Bodendaten
 -  Regenüberlaufsbecken

- Biotoptypen**
-  Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
 -  Feldgehölz (41.10)
 -  Lagerfläche mit Trittpflanzenbestand (33.72)
 -  Trittpflanzenbestand (33.72)
 -  Schotterfläche (60.23)
 -  Asphaltierte Fläche (60.21)
 -  Bestandsgebäude (60.10)
 -  Einzelbaum (45.30)



Auftraggeber: <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">  </div>	
Planersteller: FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364 E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de	
Projekt: <h2 style="text-align: center;">Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften</h2> <h3 style="text-align: center;">"Sondergebiet RÜB Otterbruck"</h3>	
Plan: Bestandsplan zum Umweltbericht Maßstab: 1: 300 Stand: 30. Oktober 2023	
Landkreis: Reutlingen	Gemarkung: Dettingen
Grundlage: ALKIS	Gefertigt: Harriehausen
Geprüft: Steigmayer	



Gemeinde Dettingen an der Erms
Ortsteil Dettingen
Landkreis Reutlingen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im
Gewann Otterbruck

Fassung: 30.10.2023

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433930363 Telefax 07433930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck

Vorhabensträger: Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Projektnummer: 0948

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Marie Harriehausen, B. Sc. Umweltwissenschaften

Geländeerfassung:
Daniel Hägele, Dipl. Biol.

Projektleitung:
Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	1
1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens	3
1.2	Gebietsbeschreibung	3
1.2.1	Angaben zum Standort	3
1.2.2	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	5
1.3	Vorhabensbeschreibung	5
1.4	Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	7
2	Methodik	10
2.1	Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	10
2.2	Abschätzung der Erheblichkeit	12
2.3	Eingriffs-/Ausgleichbilanz	12
2.4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	12
3	Wirkfaktoren der Planung	13
3.1	Wirkfaktoren der Bauphase	13
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	13
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4	Umweltauswirkungen der Planung	14
4.1	Umweltbelang Tiere/Pflanzen	14
4.1.1	Bestandsaufnahme	14
4.1.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	15
4.1.3	Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	17
4.2	Umweltbelang Boden	18
4.2.1	Bestandsaufnahme	18
4.2.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	19
4.3	Umweltbelang Wasser	20
4.3.1	Bestandsaufnahme	20
4.3.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	21
4.4	Umweltbelang Luft/Klima	22
4.4.1	Bestandsaufnahme	22
4.4.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	23
4.5	Umweltbelang Landschaft	24
4.5.1	Bestandsaufnahme	24
4.5.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	26
4.6	Umweltbelang Fläche	27
4.7	Umweltbelang Mensch	28
4.7.1	Bestandsaufnahme	28

4.7.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	30
4.8	Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	31
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	31
4.10	Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	34
4.11	Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	34
4.12	Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	34
4.13	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	34
5	Planinterne Maßnahmen	35
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	35
5.2	Maßnahmen der Grünordnung	35
5.3	Umweltrelevante Hinweise aus dem Bebauungsplan	38
6	Gegenüberstellung von Bestand und Planung	40
6.1	Eingriffs- /Ausgleichsbilanz innerhalb des Gebietes	40
6.1.1	Umweltbelang Biotope	40
6.1.2	Umweltbelang Boden/Grundwasser	41
6.1.3	Planinterne Gesamtbilanz	42
6.2	Planexterne Kompensation	42
6.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes	48
7	Planungsalternativen	49
8	Monitoring	49
9	Fazit	50
10	Quellenverzeichnis	51
11	Anhang	53
11.1	Pläne	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	4
Abbildung 2:	Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild	4
Abbildung 3:	Auszug aus dem Planentwurf	7
Abbildung 4:	Fotodokumentation vom Plangebiet	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	5
Tabelle 2: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des B-Plans	6
Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan	8
Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan	10
Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs	11
Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	12
Tabelle 7: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen	15
Tabelle 8: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen	16
Tabelle 9: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Boden	18
Tabelle 10: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Boden	19
Tabelle 11: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Wasser	20
Tabelle 12: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Wasser	21
Tabelle 13: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Luft/Klima	23
Tabelle 14: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Luft/Klima	24
Tabelle 15: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Landschaft	26
Tabelle 16: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Landschaft	27
Tabelle 17: Bestandsbewertung für die Wohnfunktion	29
Tabelle 18: Bestandsbewertung für die Erholungsfunktion	30
Tabelle 19: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	32
Tabelle 20: Bilanzierung des Umweltbelangs Biotop innerhalb des Plangebiets	40
Tabelle 21: Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser innerhalb des Plangebiets	41
Tabelle 22: Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs	42
Tabelle 23: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1	43
Tabelle 24: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Gebietes	48
Tabelle 25: Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	49

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung als Lagerfläche dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter erhoben und bewertet.

Für das Plangebiet am westlichen Siedlungsrand von Dettingen an der Erms ergeben sich durch das Vorhaben für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffswirkungen erforderlich.

Der planinterne Ausgleich der Eingriffswirkungen erfolgt durch die als Pflanzgebot festgesetzte Anlage einer extensiv zu bewirtschaftenden Blühbrache sowie durch den Erhalt von Gehölzstrukturen im Rahmen einer Pflanzbindung.

Darüber hinaus können Eingriffsminderungen u. a. durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbaren Anlagen, den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial und die Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs innerhalb des Plangebietes erzielt werden. Zur weiteren Kompensation der unmittelbar nördlich des Plangebietes eine Blühbrache entwickelt. Ergänzend werden ca. 1.750 m² landwirtschaftlich genutzter Fläche westlich des Plangebietes in extensiv bewirtschaftetes Grünland überführt.

Die Überprüfung der vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird durch Ortsbesichtigungen erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach 4 Jahren sowie nach weiteren 8-10 Jahren durchgeführt, um ggf. unvorhergesehene Entwicklungen frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können.

Im Rahmen des Vorhabens wurde zudem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Um die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG und insbesondere eine Gefährdung oder Tötung von Individuen auszuschließen können, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Ergänzend sollen zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten insektenschonende Lampen und Leuchten verwendet und zielgerichtet ausgerichtet werden. Ferner muss eine Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Plangebiet sowie eine Abgrenzung der nachgewiesenen Habitats im Umfeld des Plangebietes erfolgen. Die gemäß der Pflanzbindung zu erhaltenden Gehölze sind reptilienfreundlich zu pflegen. Eine Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential außerhalb des Plangebietes erfolgt durch Herstellung reptiliengerechter Kleinstrukturen und dient als Ausgleich der überplanten Lebensräume innerhalb des Plangebietes.

Fazit: Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in die Umweltbelange ausgeglichen ist. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabensspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche des Bauhofs zu erweitern.

Im vorliegenden Fall werden Lageflächen innerhalb des geplanten Sondergebiets auf Flst. Nr. 1810 insbesondere zum Lagern von Schüttgütern, Häckselgut, Straßenmaterialien und zum Abstellen von Weihnachtmarkthäuschen und Maschinen benötigt. Auch überdachte Boxen für Arbeitsgeräte und Betriebsmittel sollen zugelassen werden.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck ist auf gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,47 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 (vollständig) und 1700 (anteilig).

Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem oberirdischen Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschloßle“ (Gewässer-ID 1690) an. Westlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befinden sich ein Feldweg (Flst. Nr. 1700), der zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs liegt, und eine dicht bepflanzte Grünfläche an der K 6712 (Flst. Nr. 200/1).

Es wird darauf hingewiesen, dass von den oben genannten Gewässern keine Überschwemmungsgefahr besteht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich im Norden in ca. 25 m Entfernung zum Plangebiet das Gewässer „Erms“ (Gewässer-ID 10124) befindet. Hierbei handelt es sich um ein HQ100-Gebiet, sodass eine Überschwemmung in diesem Bereich einmal in 100 Jahren auftreten kann. Aufgrund der großen Entfernung, besteht auch von diesem Gewässer aus kein Überschwemmungsrisiko für das Plangebiet.

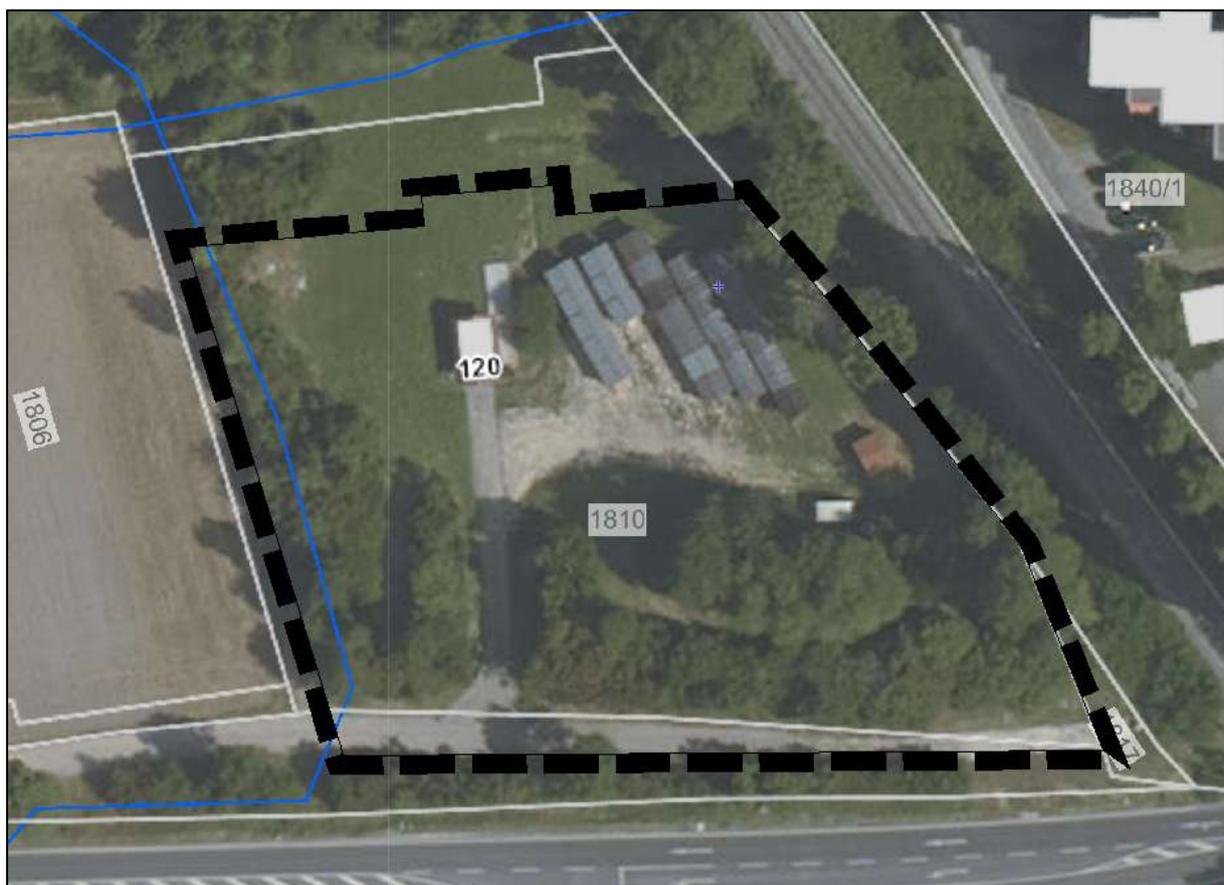
In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes dargestellt.



Legende: rot = Plangebiet, unmaßstäblich

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes



Legende: Schwarz umrandete Fläche = Plangebiet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild

1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewinn Otterbruck“ (Schutzgebiets-Nr. 174214150415), ca. 15 m nördlich
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Nationalpark	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 50 m nördlich
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebietes Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotopverbund mittlere Standorte (1000 m – Suchraum, ca. 10 m westlich)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb

*Nahe Umgebung = 250 m

1.3 Vorhabensbeschreibung

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Plans

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewinn Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,47 ha

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zur K6712 verläuft und Anschluss an diese bietet.

Der Bebauungsplan sieht für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke folgende für den Umweltbericht relevante planungsrechtliche Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften vor:

Tabelle 2: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des B-Plans

Art der baulichen Nutzung	
Gebietstyp	Sondergebiet
Maß der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ):	0,8
Gestaltung der unbebauten Flächen	
Einfriedungen	<p>Geschlossene Einfriedungen dienen ausschließlich der getrennten Lagerung von Schüttgütern und Abbruchmaterialien und sind ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig.</p> <p>Die Höhe der geschlossenen Einfriedungen darf maximal 3,0 m betragen. Generell sind Einfriedungen wie offen wirkende Zäune oder Hecken bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig. Übersteigschützende Maßnahmen dürfen die max. zulässige Höhe um 0,80 m überragen.</p> <p>Zum Boden ist mit offenen Einfriedungen ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten.</p> <p>Die Verwendung von Stacheldraht oder Kunststoff ist nicht zugelassen.</p>
Oberflächenbefestigung	<p>Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.</p> <p>Betriebsflächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen aus den Entlade- und Verladebereichen kommt, ist die Herstellung aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breulfugen oder wassergebundenen Decken, zulässig.</p> <p>Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.</p>



Stand 30.10.2023, unmaßstäblich

Abbildung 3: Auszug aus dem Planentwurf

1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Bebauungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im B-Plan
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht
BNatSchG § 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grunddatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im B-Plan
§ 44 Abs 1 BNatSchG	<p>„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“</p>	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
WRRL Art. 1	<p>„Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“</p> <p>„Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung [...]“</p> <p>„Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen [...]“</p> <p>„[...] Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“</p> <p>„Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren [...]“</p>	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	<p>Allgemeine Sorgfaltspflichten:</p> <p>Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften</p> <p>Sparsame Verwendung des Wassers</p> <p>Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts</p> <p>Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses</p>	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
Regionalplan Neckar Alb 2013	- Ausweisung als Vorranggebiet für die Grünzäsur - Ausweisung als	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan Gemeinde Dettingen an der Erms 2012	- Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft zu ca. 90%t - Ausweisung als Straßenverkehrsfläche zu ca. 10%	Berücksichtigung in Umweltbericht

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> • Habitatpotentialanalyse Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen
Boden	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässer • Überschwemmungsgebiete Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Zersiedelung Gutachterliche Einschätzung
Mensch	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung als Wohnraum • Erholungseignung • Erholungsnutzung • Erholungseinrichtungen Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus eines Kulturgutes • Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext Gutachterliche Einschätzung

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbalargumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

2.3 Eingriffs-/Ausgleichbilanz

Die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichbilanz erfolgte entsprechend der Vorgaben der Ökokontoverordnung. Hierbei wird der Kompensationsbedarf für die maßgeblichen Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser separat ermittelt, addiert und funktionsübergreifend ausgeglichen.

2.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Immissionswirkungen durch Ablagerung von Baumaterialien sowie Verkehr (Lärm, Staub, Schadstoffe)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)

4.1 Umweltbelang Tiere/Pflanzen

(inkl. biologische Vielfalt sowie Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete)

4.1.1 Bestandsaufnahme

4.1.1.1 Bestandsbeschreibung

Biotope

Innerhalb des Planungsgebietes wurden die in ihrer Vegetation einheitlichen Flächen zusammengefasst und in ihrer Ausprägung beschrieben. Die Biotoptypen wurden nach der Biotopwertliste der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen. Eine exakte räumliche Darstellung der im Vorhabensgebiet vorhandenen Biotoptypen ist im Bestandsplan dargestellt.

Das Plangebiet wird großflächig von einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) eingenommen. Im Osten des Gebietes befindet sich ein lückiger Trittpflanzenbestand (33.72), der sich auf einer geschotterte Lagerfläche (60.23), durchsetzt mit betonierte Fundamenten (60.21), entwickelt hat. Die Lagergüter bestehen aus Holzhütten für örtliche Weihnachtsmärkte, die über das Jahr im Planungsgebiet verbleiben. Im Süden bzw. Westen des Planungsgebietes befinden sich auf Erdwällen Feldgehölze mittlerer Standorte (41.10), die mitunter stark zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“) wurden. Das südliche Feldgehölz besteht vorwiegend aus jüngeren Kornelkirsch- und Haselnussgehölzen, während im westlichen Feldgehölz neben den genannten Baumarten auch Ahorn-, Pappel-, Schneeball- und Weidengehölze zu finden sind. Inmitten des Vorhabensgebietes befindet sich ein Funktionsgebäude (60.10), das im Zusammenhang mit der Installation des Regenüberlaufbeckens errichtet wurde. Es ist über eine asphaltierte Straße (60.21) zu erreichen. Angrenzend an das Funktionsgebäude beginnt ein Graben, der zunächst gerade in nördlicher Richtung verläuft und anschließend in südöstlicher Richtung abknickt. Er umschließt die Lagerfläche in östlicher Richtung und war zum Zeitpunkt der Geländebegehung nicht wasserführend. Auf Grund fehlender Charakteristika eines Feuchtbiotopes wird der Graben in der Bilanzierung der Umweltbelange der Fettwiese mittlerer Standorte zugerechnet. Östlich des Funktionsgebäudes befinden sich außerdem zwei Kopfweiden (45.30), die „auf den Stock gesetzt“ wurden

Tiere

Eine mögliche Betroffenheit von geschützten Tierarten wurde in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Anhand der standörtlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Habitatstrukturen, der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg wurden alle Artengruppen ermittelt, die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen können. Dies waren vor allem die Fledermäuse, Reptilien und die europäischen Vogelarten. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Kapitel 4.1.4 zusammengefasst.

4.1.1.2 Bestandsbewertung

Die Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen wird entsprechend der Bewertungsempfehlungen der LFU 2005 festgesetzt. Hierbei werden die im Gebiet vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt. Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Umweltbelanges können dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

Tabelle 7: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen

Bestandsbewertung der Biotoptypen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Tiere/ Pflanzen	
Naturschutzfachliche Bedeutung gemäß LFU 2005	Biotoptypen
sehr hoch	
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Feldgehölz mittlerer Standorte (41.10)
mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
gering	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelbaum (45.30)
sehr gering	<ul style="list-style-type: none"> • Lückiger Trittpflanzenbestand (33.72) • Bauwerke (60.10) • Straße, Weg bituminös befestigt (60.21) • Weg geschottert (60.23)
Vorbelastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen durch das anteilig intensive Zurückschneiden der Feldgehölze • Staub- und Lärmbelastung durch die Betriebsamkeit der angrenzenden Bundesstraße bzw. Bahnstrecke. 	

4.1.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Durch das Planungsvorhaben wird eine ca. 1.300 m² Wiesenfläche sowie ca. 1.000 m² Gehölzstrukturen dauerhaft beansprucht. Der Verlust der im Gebiet vorhandenen natürlichen Vegetationsstrukturen führt für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen zu Auswirkungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsmaß. Infolge des Lebensraumverlustes ergeben sich für alle betroffenen Biotoptypen erhebliche Beeinträchtigungen. So wurde beispielsweise Zauneidechsen in der sonnenexponierten, strukturreichen Böschung zwischen Wiesenfläche und Bahndamm sowie an dem Funktionsgebäude nachgewiesen, deren Lebensräume im Rahmen der Vorhabensumsetzung überplant werden.

Durch die Vorhabensrealisierung und Nutzungsausweitung innerhalb des Plangebietes können sich zudem Störungen für die umgebenden Lebensräume ergeben. Dies trifft mitunter auf die nachgewiesenen Fledermausarten zu, die Bachlauf nördlich des Plangebietes sowie die insektenreiche Wiese zentral im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Das Plangebiet kann von weiblichen Tieren der vermuteten, nahe gelegenen Wochenstube der Zwergfledermaus mit wenig Aufwand auf Grund der kurzen Distanz angeflogen werden und stellt somit ein sehr wichtiges Jagdhabitat dar, das im Zuge der Vorhabensumsetzung verloren geht.

Durch die Anlage einer Blühbrache innerhalb des Plangebietes (PFG 1) sowie den Erhalt von Gehölzstrukturen (PFB 1) können die Eingriffsfolgen zwar minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Tabelle 8: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbereich	Wirkungsdauer	Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagenbedingt				
Entfernung von Vegetationsbeständen und dadurch Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Eingriffsbereich	dauerhaft	sehr hoch	<input checked="" type="checkbox"/>
Störung der Fauna durch Überbauung und Kulissenbildung	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge	Eingriffsbereich und Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	<input type="checkbox"/>
Störungen für die Fauna durch baubedingte Lärmemissionen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	<input type="checkbox"/>
Störungen für die Fauna durch baubedingte visuelle Beeinträchtigungen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffemissionen	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Störungen für die Fauna durch betriebsbedingte Lärmemissionen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Störungen für die Fauna durch betriebsbedingte visuelle Beeinträchtigungen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache (PFG 1) • Erhalt von Gehölzstrukturen (PFB 1) 				

4.1.3 Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Parallel zum Umweltbericht wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen im Falle der Fledermäuse und Zauneidechsen populationsstützende Maßnahmen, wie die Entwicklung eines Blühstreifens und Anlage von Steinriegeln, durchgeführt werden. Außerdem sind Lebensstätten für die Zauneidechsen im direkten Umfeld zu schaffen um mögliche negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die lokale Population zu verhindern.

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG auf Fledermäuse (Irritation durch Außen-beleuchtung) ist auf die Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie eine zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung zu achten.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

4.2 Umweltbelang Boden

4.2.1 Bestandsaufnahme

4.2.1.1 Bestandsbeschreibung

Die Bewertung des Plangebietes erfolgt anhand des angrenzenden Flurstückes Nr. 1806.

Nach der Geologischen Übersichtskarte (Maßstab 1:50.000, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) steht im Plangebiet die geologische Formation der „Terrassensedimente des Mittelgebirges“ an.

Die im Plangebiet flächenbedeutsam vorkommende Leitböden werden als Rendzinen aus Terrassenschottern benannt. Sie gründen vorwiegend auf Kalkstein und sind typisch für die ebenen bis schwach geneigten Talböden und Terrassenflächen in den Tälern des Albvorlandes. (LGRB, 2021). Nach den Daten der amtlichen Bodenschätzung handelt es sich bei dem im Gebiet vorkommenden Boden um einen sandigen Lehmboden mit einer geringen Funktionserfüllung als Standort für natürliche Vegetation, mittlerer Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen sowie einer hohen Schadstoffpuffer und -filterfunktion.

4.2.1.2 Bestandsbewertung

Die nachfolgende Bewertung des im Gebiet anstehenden Bodens erfolgt auf Grundlage der amtlichen Bodenschätzungsdaten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg). Für das gesamte Plangebiet sind keine Bodendaten verfügbar. Die Beurteilung erfolgt anhand des angrenzenden Flurstückes Nr. 1806. Der dort anstehende sandige Lehmboden weist nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung und der LUBW (Bodenschutzheft 24) eine mittlere Bedeutung auf.

Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Umweltbelanges Boden kann dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

Tabelle 9: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Boden

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Boden	
Funktionserfüllung des Bodens gemäß Ökokontoverordnung	Bodenbezeichnung
sehr hoch	
hoch	
mittel	<ul style="list-style-type: none"> sL 4 Dg
gering	
keine	
Vorbelastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtungen durch das Befahren der Fläche im landschaftspflegerischen Rahmen, sowie die Nutzung als Lagerplatz. Auch durch die stattgefundenen Bauarbeiten im Rahmen der Herstellung des Regenrückhaltebeckens und dem Einbau mehrerer Betonfundamente ist von bereits vorhandenen Verdichtungen des Bodens auszugehen. 	

4.2.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Die im Plangebiet maximal zulässige bauliche Inanspruchnahme errechnet sich aus der im Plangebiet festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8. Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dadurch ergeben sich Auswirkungen mit einem hohen bis sehr hohen Beeinträchtigungsmaß. Für alle Bodenflächen, die teilversiegelt oder überbaut werden ergibt sich ein erheblicher Eingriff in den Umweltbelang.

Die unversiegelten Bereiche des Plangebiets können durch Bodenverdichtungen und Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Im Falle von Schadstoffeinträgen in den Boden kann es zu Umweltauswirkungen mit einem potenziell hohen Beeinträchtigungsmaß kommen. Bei dem im Plangebiet anstehenden Lehmboden handelt es sich um einen Boden mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung.

Die zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes festgesetzten Maßnahmen können den Eingriff in den Umweltbelang Boden reduzieren. Die Erheblichkeit des Eingriffes insgesamt bleibt jedoch bestehen.

Tabelle 10: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Boden

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Boden				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbereich	Wirkungsdauer	Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagenbedingt				
Verlust aller Oberbodenfunktionen in Bereichen, die vollständig versiegelt werden	Vollständig versiegelte Flächen	dauerhaft	sehr hoch	<input checked="" type="checkbox"/>
Starke Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen in Bereichen, die teilversiegelt werden	Teilversiegelte Flächen	dauerhaft	hoch	<input checked="" type="checkbox"/>
Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf unversiegelten Flächen durch mechanische Belastungen	Eingriffsbereich	temporär - dauerhaft	mittel	<input type="checkbox"/>
Baubedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z. B. bei Unfällen)	lokales Ereignis	temporär	gering - (potenziell hoch)	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z.B. bei Unfällen)	lokales Ereignis	temporär	gering - (potenziell hoch)	<input type="checkbox"/>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Umgang mit anfallendem Bodenaushub • Wiederverwendung des unbelasteten Bodenmaterials soweit möglich auf den Baugrundstücken • Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen 				

4.3 Umweltbelang Wasser

4.3.1 Bestandsaufnahme

4.3.1.1 Bestandsbeschreibung

Grundwasser

Entsprechend der Geologischen Übersichtskarte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) ist der Vorhabensbereich den Niederterrassensedimenten, einer Unterteilung der pleistozänen Flussablagerungen, zuzuordnen. Die Formation zählt zu den Porengrundwasserleitern und besitzt in Abhängigkeit des vorliegenden Kleinkornanteils eine mittlere bis mäßige Durchlässigkeit mit wechselnder Ergiebigkeit.

Oberflächenwasser

Etwa 77 m nördlich des Plangebiets, verläuft die Erms. Im Vorhabensgebietes selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

4.3.1.2 Bestandsbewertung

Die hydrogeologische Bedeutung der im Plangebiet anstehenden Gesteinsformation wird entsprechend der Bewertungsempfehlungen der LFU 2005 festgesetzt. Im Falle einer bestehenden Betroffenheit von Oberflächengewässern erfolgt deren ökologische Beurteilung nach den Vorgaben der LAWA-Gewässerstrukturgütekartierung (LUBW 2010). Eine vom Vorhaben ausgehende maßgebliche Betroffenheit ist für die ca. 77 m nördlich des Gebietes verlaufende Erms ist nicht erkennbar.

Tabelle 11: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Wasser

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Wasser	
Ökologische Bedeutung gemäß LFU 2005 (Oberflächengewässer nach Vorgaben der LAWA-Gewässerstrukturgütekartierung)	Geologische Formation/Oberflächengewässer
sehr hoch	
hoch	<ul style="list-style-type: none"> • jungtertiäre bis altpleistozäne Sande
mittel	
gering	
sehr gering	
Vorbelastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, sind Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben und/oder Pestizideinsatz möglich. 	

4.3.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Temporär erhebliche Beeinträchtigungen mit hohem ökologischem Risiko können durch Unfälle und unsachgemäße Handhabung von wassergefährdenden Stoffen sowie durch Schadstoffeinträge aus Transport- und Baustellenfahrzeugen entstehen.

Die im Plangebiet vorgesehene Versiegelung führt in den betroffenen Bereichen zu einem beschleunigten Oberflächenwasserabfluss sowie zu einer Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung. Durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen und die vollständige Rückführung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt können die Eingriffsfolgen für das Grundwasser gemindert werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, entstehen bei der vorliegenden geologischen Formation keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen.

Tabelle 12: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Wasser

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Wasser				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbereich	Wirkungsdauer	Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
baubedingt				
Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen	Nachgeschalteter Gewässerkreislauf	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering - (potenziell hoch)	<input type="checkbox"/>
anlagenbedingt				
Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss und Verlust des Rückhaltolumens des belebten Bodens durch Überbauung und Flächenversiegelung Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauung und Flächenversiegelung	versiegelte und überbaute Flächen	dauerhaft	gering Rückführung des Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen)	lokales Ereignis	temporär	gering - (potenziell hoch)	<input type="checkbox"/>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen • Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche 				

4.4 Umweltbelang Luft/Klima

4.4.1 Bestandsaufnahme

4.4.1.1 Bestandsbeschreibung

Die Temperaturverhältnisse im Albvorland weisen eine deutliche Gliederung auf, die im Wesentlichen mit den Höhenlagen zusammenhängt. Im Mittleren Albvorland herrschen mittlere Jahrestemperaturen vor, die sich überwiegend zwischen etwa 9,0°C und 10,0°C bewegen. Die Jahresdurchschnittstemperatur an der Wetterstation Metzingen lag im Jahre 2021 bei 10,2°C, während die jährliche Niederschlagsmenge 879,3 mm/Jahr betrug. Die Hauptwindrichtung des Gebiets ist Südwesten (www.meteostat.de).

Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Die vom Vorhaben in Anspruch genommene Offenlandfläche dient vor allem der Kaltluftentstehung. Aufgrund der vergleichsweise ebenen Lage des Plangebietes besitzt die Fläche nach den Bewertungskriterien der LFU 2005 keine lokalklimatische Siedlungswirksamkeit.

Luftregeneration und Klimapufferung

Die Regeneration der Luft, insbesondere ihre Anreicherung mit Sauerstoff, erfolgt durch Pflanzen, speziell durch die photosynthetisch aktiven Blätter und Nadeln. Dies bedeutet, dass Strukturen mit großer Blattmasse, insbesondere Wälder, von großer Bedeutung für die Luftregeneration sind. Immergrüne Gehölze leisten diesbezüglich einen besonders großen Beitrag. Innerhalb des Plangebietes befinden sich ca. 2.000 m² Gehölzstrukturen, die einen aktiven Beitrag zur Luftregeneration und Klimapufferung leisten.

4.4.1.2 Bestandsbewertung

Die Bewertung der bioklimatischen Ausgleichsleistung und des Immissionsschutzes wird nach den Kriterien der LFU 2005 durchgeführt. Nach den Bewertungskriterien der LFU wird das Plangebiet als Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz und mittlerer Luftregenerationsfunktion gewertet.

Vorbelastungen für den Umweltbelang Luft/Klima entstehen durch das vermehrte Verkaufsaufkommen im Planungsumfeld bedingt durch die Bundesstraße B28 südlich des Plangebietes. Zudem kann auch eine Ausbringung von Gülle bzw. Jauche auf den westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen weitere Vorbelastungen verursachen.

Tabelle 13: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Luft/Klima

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Luft/Klima	
Ökologische Bedeutung gemäß LFU 2005	Klimatische Flächeneinheiten
sehr hoch	
hoch	
mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz und aktiver Luftregenerationsfunktion
gering	
sehr gering	
Vorbelastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> • zeitweilig auftretende Schadstoffbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche) • Feinstaubbelastungen durch vermehrtes Verkehrsaufkommen 	

4.4.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Durch die Realisierung des Vorhabens werden ca. 1.300 m² Wiesenfläche überplant. Die Überplanung der kaltluftproduzierenden Offenlandfläche wird aufgrund der Ebenheit des Plangebietes und der Trennwirkung des Bahndammes zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung in östlicher Richtung jedoch nicht für den Siedlungsbereich spürbar werden. Der Eingriff ist für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss ist demnach von untergeordneter Bedeutung.

Klimapufferung und Luftregeneration

Die Realisierung des Vorhabens führt zu einem Verlust von ca. 1.000 m² Gehölzstrukturen.

Die sich infolge des Verlustes ergebenden Beeinträchtigungen für die Luftregeneration, den Immissionsschutz und die Klimapufferung sind angesichts der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände entlang der Erms von untergeordneter Bedeutung für das lokale Mikroklima. Zudem können ca. 1.000 m² Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes durch die Pflanzbindung 1 (PFB 1) erhalten werden. Der Eingriff ist demnach als unerheblich einzustufen.

Tabelle 14: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Luft/Klima

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Luft/Klima				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbereich	Wirkungsdauer	Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagebedingt				
Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase und Staub der Transport- und Baufahrzeuge	Eingriffsbereich und Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	<input type="checkbox"/>
Verlust an kaltluftproduzierenden Grünland- und Ruderalflächen	Eingriffsbereich	dauerhaft	gering im Hinblick auf die Siedlungsunwirksamkeit der produzierten Kaltluft	<input type="checkbox"/>
Verlust an Gehölzbeständen, die der Luftregeneration und Klimapufferung dienen	Eingriffsbereich	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffemissionen (z. B. durch zu- und abfahrende Fahrzeuge)	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Gehölzstrukturen im Rahmen der Pflanzbindung 1 (PFB 1) 				

4.5 Umweltbelang Landschaft

4.5.1 Bestandsaufnahme

4.5.1.1 Bestandsbeschreibung

Das am westlichen Rand des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes (Großlandschaft-Nr. 11) gelegene Plangebiet wird der naturräumlichen Einheit des „Mittleren Albvorlandes“ (Naturraum-Nr. 101) zugeordnet (vgl. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de A, Karte der Naturräumlichen Gliederung des Daten- und Kartendienst der LUBW).

Das Mittlere Albvorland als Teil des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes erstreckt sich zwischen dem Zoller (855 m.ü.N.N.) mit der Burg Hohenzollern bei Hechingen im Westen und dem Hohenstaufen (684 m.ü.N.N.) bei Göppingen im Osten.

Das Gebiet des Mittleren Albvorlandes, das eine Fläche von etwa 700 km² umfasst, ist in hohem Maße aufgesiedelt. Zusammenhängende Waldflächen sind eher selten, das Landschaftsbild wird von zahlreichen kleineren Siedlungsgebieten und den sich dazwischen erstreckenden landwirtschaftlichen Flächen bestimmt. Der Offenland-Anteil liegt bei über 60 Prozent, während überwiegend aus Nadelholz bestehende Waldanteil bei nur 20 Prozent liegt.

Die Landwirtschaft wird vom Ackerbau dominiert und im Bereich der Siedlungen und an den Hügeln durch ausgedehnte Streuobstbestände ergänzt. In den ausgeprägten Talauen liegen die Grünlandflächen (www.leo-bw.de).

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Grünfläche mit randlichen Gehölzstrukturen, die östlich an den Siedlungskörper der Stadt Dettingen an der Erms angrenzt und bereits anteilig zu Lagerzwecken genutzt wird. Das Plangebiet wird akustisch durch die östlich angrenzende Bahnstrecke bzw. das daran anschließende Gewerbegebiet sowie die südlich verlaufende Metzinger Straße sowie die daran anschließende Bundesstraße B28 überprägt.



Blick auf die bestehende Lagerfläche in Richtung Süden. Im Hintergrund das Relief des Mittleren Albvorlandes



Blick über die bestehende Lagerfläche in Richtung Nordosten. Im Hintergrund die angrenzende Bahnstrecke sowie dahinterliegende Wohnbebauung innerhalb des Mischgebietes.



Blick auf die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes in Richtung Nordwesten



Blick auf die abgrenzenden Gehölzstrukturen des Plangebietes in Richtung Süden. Im Hintergrund die Metzinger Straße.

Abbildung 4: Fotodokumentation vom Plangebiet

4.5.1.2 Bestandsbewertung

Die Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt nach dem Bewertungsrahmen der LFU 2005. Das Bewertungsmodell wurde in Anlehnung an die Bewertungsverfahren von Leitl 1997 und Menz O.J. erarbeitet. Hauptkriterien für die landschaftliche Beurteilung stellen die Bewertungsparameter Vielfalt und Eigenart/Historie dar.

Tabelle 15: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Landschaft

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Landschaft	
Bedeutung gemäß LFU 2005	Landschaftsräume
sehr hoch	
hoch	
mittel	
gering	<ul style="list-style-type: none"> Fläche mit wenigen Elementen mit landschaftstypischem Charakter bei gleichzeitig deutlich spürbarer anthropogener Überformung durch die Nutzung als Lagerfläche
sehr gering	
Vorbelastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> landschaftliche Überprägung durch die bestehende Nutzung optische und akustische Überprägungen durch die östlich angrenzende Bahnstrecke, das Gewerbe- bzw. Mischgebiet und die südlich verlaufenden stark frequentierten Verkehrsflächen 	

4.5.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Inanspruchnahme des Plangebietes wird eine bereits durch die angrenzende gewerbliche sowie infrastrukturelle Nutzung vorbelastete Fläche baulich-technisch überprägt. Die dadurch entstehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind angesichts der bestehenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung.

Weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben ergeben sich durch betriebsbedingte Störeinflüsse. Die Art und Intensität der betriebsbedingten Störwirkungen, dürfte vergleichbar mit der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes als Lagerfläche und somit von untergeordneter Bedeutung sein.

Der Erhalt von Gehölzstrukturen im Zuge der Pflanzbindung 1 (PFB 1) und die damit einhergehende Sicherung eines Sichtschutzes in südlicher Richtung vermindert den entstehenden Eingriff weiter.

Tabelle 16: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Landschaft

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Landschaft				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbereich	Wirkungsdauer	Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme und Überformung eines Landschaftsausschnittes	Eingriffsbereich und Umfeld mit Sichtbezug	dauerhaft	mittel	<input type="checkbox"/>
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	Eingriffsbereich und Umfeld mit Sichtbezug	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Beeinträchtigung durch Nutzung des geplanten Sondergebietes (z.B. durch Transportverkehr)	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Optische Abgrenzung des Plangebietes durch Erhalt der Eingrünung des Plangebietes in südlicher Richtung im Zuge der Pflanzbindung 1 (PFB 1) 				

4.6 Umweltbelang Fläche

Die städtische Entwicklung der Kommunen und die Realisierung von umfangreichen Baumaßnahmen der technischen Infrastruktur haben in der Vergangenheit zu einem erheblichen Flächenverbrauch geführt. Um dieser Problematik entgegen zu wirken ist ein nachhaltiges Flächenmanagement erforderlich.

Der planerische Handlungsauftrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zielt im Wesentlichen auf ein nachhaltiges Flächenmanagement ab, welches die gezielte Förderung von Innenentwicklung vorsieht.

Neben einem kommunalen Flächenmanagement, das eine Gesamtflächenbilanzierung der Brachflächen und Baulücken umfasst, werden als maßgebliche Erfolgsfaktoren vor allem die Wiedernutzung von Brachflächen und die Erschließung von Bauflächenpotentialen im Siedlungsbestand benannt (Ulmer et al. 2007). In der Gesetzgebung selbst ist die Zielsetzung einer zielgerichteten Erschließung von Innenentwicklungspotenzialen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1a Abs. 2 BauGB verankert.

Die im Plangebiet vorgesehene Errichtung einer Lagerfläche führt zur Inanspruchnahme von ca. ca. 4.700 m² Fläche im Außenbereich, die anteilig bereits als Lagerfläche genutzt wird. Durch die Realisierung des Planungsvorhabens werden eine ca. 1.000 m² Gehölzstrukturen, sowie ca. 1.300 m² Wiesenfläche überplant.

Bei maximaler Ausnutzung des durch den Bebauungsplan geschaffenen Baurechts können etwa 80 % des Plangebiets überbaut bzw. versiegelt werden. Damit verursacht der Bebauungsplan erhebliche Beeinträchtigung in Landschaft und Naturhaushalt.

Das Plangebiet befindet sich am Rand des Siedlungsgebietes von Dettingen und grenzt im Süden bzw. Osten an bestehende gewerbliche bzw. infrastrukturelle Nutzungen an. Das

Planvorhaben führt aufgrund seines arrondierenden Charakters zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft.

4.7 Umweltbelang Mensch

(Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt)

Der Umweltbelang Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird in die Teilbelange „Wohnen“ und „Erholung“ gegliedert. Im Vordergrund steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen.

Im Hinblick auf den Teilbelang „Wohnen“ stellt die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes sowie der dazugehörigen Funktionsbeziehungen das wesentliche Schutzziel dar. Bezüglich des Teilbelang „Erholen“ ist vor allem auf die Erhaltung von Flächen für die Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung zu achten.

4.7.1 Bestandsaufnahme

4.7.1.1 Bestandsbeschreibung

Wohnen

Östlich des Plangebietes befinden sich wohnbaulich genutzte Siedlungsstrukturen innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes gemäß des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms aus dem Jahr 2012. Eine Sichtbeziehung zwischen den bewohnten Siedlungsbereichen und dem Eingriffsort besteht. Der Wohnraum unterliegt einer spürbaren Überprägung durch die infrastrukturellen sowie gewerblichen

Erholung

Im nördlichen sowie südlichen Planungsumfeld befinden sich gemäß der Freizeitkarte Nr. 523, Tübingen - Reutlingen des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) verschiedene Rad- und Wanderwege.

Das Plangebiet selbst wird spürbar durch die bestehende Nutzung als Lagerfläche sowie die östlich und südlich angrenzenden gewerblichen sowie infrastrukturellen Strukturen überprägt und weist, wie in Kapitel 4.5 dargestellt, lediglich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

Wohnen

Die Bedeutung der betroffenen Siedlungsfläche wird in ihrer Wohnfunktion nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gewerbefläche) beurteilt. Dementsprechend kommen allen Wohnbauflächen eine hohe, den gemischten Bauflächen eine mittlere und den Gewerbeflächen eine geringe Bedeutung für den Umweltbelang Mensch zu. Die Bedeutung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Siedlungsflächen wird nachfolgend zusammengefasst.

Tabelle 17: Bestandsbewertung für die Wohnfunktion

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für die Wohnfunktion	
Bedeutung Wohnfunktion	Lage/Bezug zum Plangebiet
hoch	
mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Mischgebiet: ca. 10 m östlich
gering	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbegebiet, ca. 15 m östlich
Vorbelastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung durch bestehende Nutzung des Plangebietes als Lagerfläche • akustische und optische Überprägungen des Planungsumfeldes durch gewerbliche sowie infrastrukturelle Strukturen östlich und südlich des Plangebietes 	

Erholung

Die Beurteilung der Erholungsfunktion erfolgt zwangsläufig unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten. Eine ruhige, wenig überformte und der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaft, stellt hierbei eine elementare Voraussetzung für eine hochwertige, landschaftsbezogene Erholung dar. Neben der landschaftlichen Ausprägung hängt die Attraktivität und Erholungswirksamkeit einer Landschaft vom Angebot an Erholungseinrichtungen ab. Für die Erholungsansprüche der in den umgebenden Ortschaften ansässigen Bewohner sind darüber hinaus die Nähe zum Wohnort sowie die Erreichbarkeit und Erschließung des Gebietes von entscheidender Bedeutung (LFU 2005).

Bei der Beurteilung der Empfindlichkeit eines Gebietes in seiner Erholungsfunktion wird nach dem Grundsatz verfahren, dass mit steigender Erholungseignung eines Raumes auch seine Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen und Störungen zunimmt.

Die Erholungseignung des Plangebietes erfolgt nachfolgend in Anlehnung an die Bewertungsempfehlungen der LFU 2005.

Tabelle 18: Bestandsbewertung für die Erholungsfunktion

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für die Erholungsfunktion (angelehnt an LFU 2005)					
Bedeutung Erholungsfunktion/ Erholungseignung (gesamt)	Bewertungskriterien				
<input type="checkbox"/> sehr hoch	Bedeutung des Landschaftsbildes (siehe Kapitel 4.5)				
	<input type="checkbox"/> sehr hoch	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input checked="" type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> sehr ge-
<input type="checkbox"/> hoch	Erholungsinfrastrukturausstattung des Gebietes (z.B. Sitzbänke, Grillstellen, Gaststätten u. a. Erholungseinrichtungen)				
	<input type="checkbox"/> sehr hoch	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> gering	<input checked="" type="checkbox"/> sehr ge-
<input type="checkbox"/> mittel	Siedlungsnähe/Nähe zum Wohnort und Erreichbarkeit des Gebietes				
	<input type="checkbox"/> sehr hoch	<input type="checkbox"/> hoch	<input checked="" type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> sehr ge-
<input checked="" type="checkbox"/> gering	Erschließung des Gebietes (z. B. Rad- und Wanderwegenetz)				
	<input type="checkbox"/> sehr hoch	<input checked="" type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> sehr ge-
<input type="checkbox"/> sehr gering					
Vorbelastungen					
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> • landschaftliche Überprägung durch bestehende Nutzung als Lagerfläche • akustische und optische Überprägungen durch gewerbliche sowie infrastrukturelle Strukturen östlich und südlich des Plangebietes 					

4.7.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Wohnen

Der Teilbelang Wohnen kann im Wesentlichen durch Emissionen beeinträchtigt werden, die durch die Bautätigkeiten und den anschließenden Betrieb der Lagerfläche entstehen.

Emissionen, die im Zuge der Bauarbeiten für die umgebende Wohnbebauung entstehen sind zeitlich begrenzt und finden Werktags außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten statt. Angesichts der bestehenden Emissionen durch die befahrene Bahnstrecke, die zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung liegt, die hohe verkehrliche Frequentierung der Umgebung durch die Bundesstraße B28 und die Vorbelastungen des Gebietes, durch das östlich an die Wohnbebauung angrenzende Gewerbegebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass die Vorhabensumsetzung zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität führt, die das bisherige Maß überschreiten.

Erholung

Der Teilbelang Erholung kann, wie der Teilbelang Wohnen, durch die bau- und betriebsbedingten Emissionen beeinträchtigt werden. Außerdem hat die Veränderung des Landschaftsbildes Einfluss auf die Erholungsqualität.

Die mit dem Vorhaben verbundene landschaftliche Überformung einer landschaftlich und erholungstechnisch geringwertigen Fläche am östlichen Rand der Ortslage von Dettingen an der

Erms führt unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der Erholungsfunktion im Planungsumfeld.

4.8 Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter (nicht als Denkmal ausgewiesene Zeugen der Industrie, Gewerbe- und Zeitgeschichte – Lagerstätten, bergrechtlich genehmigte Felder und Rohstoff-sicherungsflächen – sonstige Ressourcen hoher Nutzungsfähigkeit, Barsch et al. 2003) sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind im Rahmen der Umweltprüfung auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltpotenzialen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und i). Diese beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. In der nachfolgenden Tabelle wird das Wirkungsgefüge zwischen den betroffenen Umweltbelangen dargestellt:

Tabelle 19: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

WIRKFAKTOR ►	Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)	Boden	Wasser	Luft/Klima	Landschaft	Fläche	Mensch (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	Kultur- und sonstige Sachgüter
WIRKT AUF ▼								
Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)		<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für Bodenfauna Bodeneigenschaften beeinflussen Pflanzenwachstum 	<ul style="list-style-type: none"> Niederschlagsrate beeinflusst Pflanzenwachstum 	<ul style="list-style-type: none"> Klima- und Wetterbedingungen beeinflussen Vegetation und Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> Vernetzung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für Pflanzen und Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> Bauliche Inanspruchnahme von Lebensräumen Anthropogene Einflüsse stören natürliche Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine nennenswerte Wechselwirkung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenfauna dient Bodengenese Vegetation schützt vor Erosion 		<ul style="list-style-type: none"> Einfluss auf Bodenentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> Einfluss auf Bodenentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> Relief beeinflusst Bodenentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> Standort für natürliche Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen Bodeneigenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Keine nennenswerte Wechselwirkung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserspeicher- und Wasserfilterfunktion der Vegetation 	<ul style="list-style-type: none"> Einfluss auf Grundwasserneubildung Wasserspeicherfunktion des Bodens Filterfunktion des Bodens 		<ul style="list-style-type: none"> Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate (Niederschläge, Verdunstung) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine nennenswerte Wechselwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> Standort für natürliche Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen Wasserqualität und Wasserhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> Keine nennenswerte Wechselwirkung
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> Vegetation trägt zur Luftregeneration und zur Kaltluftentstehung bei Vegetation besitzt bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe 	<ul style="list-style-type: none"> Niederschlags- und Verdunstungsrate bestimmen lokales Klima 		<ul style="list-style-type: none"> Einfluss für die Ausbildung des lokalen Klimas 	<ul style="list-style-type: none"> Klimatische Wirkräume 	<ul style="list-style-type: none"> Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen lokales und globales Klima 	<ul style="list-style-type: none"> Keine nennenswerte Wechselwirkung

WIRKFAKTOR ►	Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)	Boden	Wasser	Luft/Klima	Landschaft	Fläche	Mensch (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	Kultur- und sonstige Sachgüter
WIRKT AUF ▼								
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewuchs und Artenreichtum als Charakteristikum für Natürlichkeit, Schönheit und Vielfalt der Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relief beeinflusst den Charakter der Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bäche, Flüsse, Seen und Meer als prägende Landschaftselemente 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klima- und Wetterbedingungen beeinflussen Vegetationsausstattung der Landschaft 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsräume 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsgestaltung durch menschliche Aktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfluss auf Schönheit und Vielfalt der Landschaft
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vegetation und Fauna als Standortfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geologie und Boden als Standortfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserverhältnisse als Standortfaktor 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klima als Standortfaktor 	Keine nennenswerte Wechselwirkung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mensch gestaltet Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine nennenswerte Wechselwirkung
Mensch (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewuchs und Artenreichtum verbessern Erholungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsmittelproduktionsstandort ▪ Standort für Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luftqualität beeinflusst Gesundheit und Erholungsfunktion ▪ Lokales Klima als Einflussfaktor auf menschliches Wohlbefinden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaft dient Menschen als Erholungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohn- und Erholungsräume 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfluss auf Erholungswirkung
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Sukzession 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standort für Kultur- und Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfluss auf Erholungswirkung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Witterung und Extremwetterereignisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaft beeinflusst Erscheinungsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standort für Kultur und Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege und Erhalt durch Menschen 	

4.10 Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die eingeschränkte Nutzung der Gebäude für Lagerzwecke ist mit keinem erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu rechnen.

Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von versiegelten Dach- und Bodenflächen soll direkt auf dem Gebiet breitflächig versickert werden.

Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.

Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4.11 Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Versorgung des Sondergebiets mit Elektrizität ist nicht erforderlich. Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sind zulässig.

4.12 Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen

Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist insbesondere bei sachgemäßer Handhabung der eingesetzten Maschinen nicht vorhanden.

4.13 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden die in Kapitel 4.1 bis 4.9 dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.

5 Planinterne Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Verwendung durchlässiger Beläge

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes wird die Verwendung von wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Materialien für Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen festgesetzt.

Beseitigung des Niederschlagwassers

Das unverschmutzte Oberflächenwasser ist im Bereich des Plangebiets großflächig zur Versickerung zu bringen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.

5.2 Maßnahmen der Grünordnung

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Maßnahmen der Grünordnung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Grünflächen anzulegen und zu gestalten. Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der Regel in der gleichen Qualität zu ersetzen. Sämtliche Nutzungen, die einer ungestörten Vegetationsentwicklung entgegenwirken, wie das Errichten von Baukörpern, die Anlage von Holzlagerplätzen, die Ablagerung organischen Materials, das Abstellen von Geräten oder Maschinen etc. sind untersagt.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten in Anhang zu entnehmen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme 1 (M1)

Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden.

Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sowie eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder sind nicht zulässig.

Maßnahme 2 (M2)

Grundwasserschutz

Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen auf versickerungsfähigem Untergrund ist nicht zulässig.

Natur- und Artenschutz

Zum Schutz geschützter Tiere sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme durchzuführen, die detailliert in der angefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben sind.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:

V1 (Vermeidungsmaßnahme 1)

Die Gehölzentfernungen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.

Fledermäuse:

V2 (Vermeidungsmaßnahme 2)

Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insekten-schonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.

V3 (Vermeidungsmaßnahme 3)

Erhaltung von Gehölzstrukturen (vgl. Festsetzung Nr. 12 PFB 1).

Zauneidechse:

V4 (Vermeidungsmaßnahme 4)

Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.

V5 (Vermeidungsmaßnahme 5)

Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.

Fledermäuse:**CEF-Maßnahme 1 (CEF 1)**

Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen (vgl. Festsetzung Nr. 12 PFG 1).

Pflanzgebote und Pflanzbindungen**§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB****Pflanzgebot 1 (PFG 1)****Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache**

Die als Pflanzgebot 1 (PFG 1) ausgewiesene Fläche ist vollständig als extensiv zu bewirtschaftende Blühbrache mittels Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung anzulegen. Bei der Einsaat ist ausschließlich heimisches, regionales Saatgut zu verwenden.

Angesichts des hohen Bodenfeuchtegehaltes wird die Einsaat einer Saatgutmischung für Feuchtwiesen in einer Ansaatstärke von 1 g Saatmischung pro m² empfohlen (z.B. Rieger-Hofmann Saatgutmischung "Feuchtwiese (Blumen 100%)"). Der Blühstreifen ist nach Bestandsentwicklung alle 1-2 Jahre im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Dabei soll niemals die gesamte Fläche gemäht werden, sondern rotierend, so dass immer ein Altgrasstreifen stehen bleibt. Der Blühstreifen ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht erlaubt.

Pflanzbindung 1 (PFB 1)**Erhalt von Gehölzstrukturen**

Die in der Planzeichnung als Pflanzbindung 1 ausgewiesenen Flächen sind in ihrem bestehenden Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Die abgehenden Baumbestände sollen sich durch Naturverjüngung ersetzen.

5.3 Umweltrelevante Hinweise aus dem Bebauungsplan

1. Wasserschutz

Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken einzubauen.

3. Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen, Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

4. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Terrassensedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>), entnommen werden.

Des Weiteren wird auf den Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

5. Immissionsschutz

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich auf Flst. Nr. 1840/1 das Hochhaus „Im Schwöllbogen 23“ mit schutzbedürftiger Wohnnutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit für die Lagerhaltung von Schüttgütern, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs verbundenen Tätigkeiten Emissionen in Form von Lärm (Be- und Entladevorgänge) und Luftverunreinigungen (Schüttgüter) verbunden sein können. Bei der Nutzung des Sondergebiets ist darauf zu achten, dass die Wohnnutzung auf Flst. Nr. 1840/1 durch emissionsintensive Nutzungen der Lagerfläche im Sondergebiet nicht beeinträchtigt wird. Lärmimmissionen, insbesondere während der Nachtzeit, und Immissionen in Form von Luftverunreinigungen (Verwehung von Schüttgütern) sind für die schutzbedürftige Wohnnutzung auszuschließen.

6. Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser darf einer klassifizierten Straße (K 6712) nicht zugeleitet werden.

7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach

Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist von jeglichen Nutzungen freizuhalten. Ein Abgraben des Bahndamms ist verboten. Die Standsicherheit des Damms darf nicht gefährdet werden. Ein Gehölzrückschnitt im gleisnahen Bereich oder auf Grundstück der Erms-Neckar-Bahn AG muss im Vorfeld mit der Erms-Neckar-Bahn AG abgesprochen werden.

8. Artenschutz

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die dem Bebauungsplan beiliegt, sind ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen 1, 2, 3, 4, 5 und CEF-Maßnahme 1 (vgl. Festsetzung Nr. 11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

CEF 2 (CEF Maßnahme 2)

Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptiliene geeigneter Kleinstrukturen.

6 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgt nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg. Hierbei sind die Bewertungen der Umweltbelange Biotope und Boden/Grundwasser maßgeblich.

6.1 Eingriffs- /Ausgleichsbilanz innerhalb des Gebietes

6.1.1 Umweltbelang Biotope

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Umweltbelang Biotope wurde gemäß der Biotopwertliste der Anlage 2 der Ökokontoverordnung durchgeführt.

Tabelle 20: Bilanzierung des Umweltbelanges Biotope innerhalb des Plangebietes

Bewertung Tiere/Pflanzen					
Bestand					
Nutzungsart	Biotoptypsnr. gemäß Datenschlüssel	Flächengröße in m ²	Wertstufe nach LFU 2005	Grundwert in ÖP	Flächenwert in ÖP
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	1254	C	13	16.302
Lückiger Trittpflanzenbestand	33.72	253	E	4	1.012
Feldgehölz mittlerer Standorte	41.10	2.183	B	17	37.111
Einzelbaum	45.30	2 x 4 Punkte x 70 cm STU			560
Bauwerke	60.10	46	E	1	46
Straße, Weg bituminös befestigt	60.21	484	E	1	173
Fläche, geschottert	60.23	71	E	2	144
Lagerfläche					
Lückiger Trittpflanzenbestand (90%)	33.72	344	E	4	1.376
Betonierte Fundamente (10%)	60.21	38	E	1	38
Summe:		4.673			56.762
Plan					
Nutzungsart	Biotoptypsnr. gemäß Datenschlüssel	Flächengröße in m ²	Wertstufe nach LFU 2005	Grundwert in ÖP	Flächenwert in ÖP
Sondergebietsfläche					
Überbaubarer Bereich der Sondergebietsfläche	60.10, 60.21, 60.23	2.492	E	1	1.564
Nicht überbaubarer Bereich der Sondergebietsfläche	33.72	623	E	4	2.492
Verkehrsfläche	60.21	380	E	1	167
Maßnahmen der Grünordnung					
Pflanzbindung 1 (PFB 1): Erhalt von Gehölzstrukturen	41.10	1.067	B	17	18.139
Pflanzgebot 1 (PFG 1): Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache	35.43	111	C	16	1.776
Summe:		4.673			24.138
Gesamtbilanzierung					
		Gesamtbilanzwert in ÖP		Differenz in ÖP	
Bestand		56.762			
Plan		24.138		-32.624	

Ergänzung zur Bilanzierung des Umweltbelanges Biotope

Um die Einschätzung der Biotopbewertungen zu erleichtern und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit, wurde das Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung auf das fünfstufige Bewertungsverfahren der LFU 2005 übertragen und durch die Angabe der Wertstufe ergänzt.

6.1.2 Umweltbelang Boden/Grundwasser

Die Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser wurde im Wesentlichen nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung erstellt. Als weitere Grundlage diente die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24 der LUBW 2012).

Tabelle 21: Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser innerhalb des Plangebiets

Bewertung Boden/Grundwasser									
Bestand									
Teilfläche	Flächen- größe in m ²	Wertstufe nach LFU 2005	Standort für natürliche Vegetation	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamt- bewertung	Gesamt- bewertung in ÖP	Flächenwert in ÖP
sL 4 Dg	3.437	C	1	2	2	2,5	2,17	8,68	29.833
Bewertung nach angrenzendem Flurstück Nr. 1806									
Teilversiegelte Fläche	668	D	Nach gutachterlicher Einschätzung			1,00	4,00	2.840	
Vollversiegelte Fläche	568	E	Pauschale Bewertung (nach Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg)			0,00	0,00	0	
Summe:	4.673								32.673
Plan									
Teilfläche	Flächen- größe in m ²	Wertstufe nach LFU 2005	Standort für natürliche Vegetation	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamt- bewertung	Gesamt- bewertung in ÖP	Flächenwert in ÖP
sL 4 Dg	1.178	C	1	2	2	2,5	2,17	8,68	10.225
Bewertung nach angrenzendem Flurstück Nr. 1806									
Teilversiegelte Fläche	623	D	Nach gutachterlicher Einschätzung			1,00	4,00	2.840	
Vollversiegelte Fläche	2.872	E	Pauschale Bewertung (nach Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg)			0,00	0,00	0	
Summe:	4.673								13.065
Gesamtbilanzierung									
							Gesamtbilanzwert in ÖP		Differenz in ÖP
Bestand							32.673		-19.608
Plan							13.065		

Ergänzungen zur Bilanzierung des Umweltbelanges Boden/Grundwasser

Ermittlung der Gesamtbewertung natürlicher Böden gemäß Ökokontoverordnung: Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt.

Um die Einschätzung der Bodenbewertungen zu erleichtern und die Übersichtlichkeit zu verbessern, wurde das Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung auf das fünfstufige Bewertungsverfahren der LFU 2005 übertragen und durch die Angabe der Wertstufe ergänzt.

6.1.3 Planinterne Gesamtbilanz

Tabelle 22: Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs

Umweltbelang	Kompensationsbedarf in Ökopunkten
Tiere/Pflanzen	-32.624
Boden/Grundwasser	-19.608
gesamt	-52.232

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches für die Umweltbelange Biotope und Boden/ Grundwasser ein Kompensationsdefizit von **52.232 Ökopunkten**, was Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig macht.

6.2 Planexterne Kompensation

Die Ausführung von planexternen Kompensationsmaßnahmen dient dem Ausgleich der durch das Vorhaben beeinträchtigten und innerhalb des Gebietes nicht ausgleichbaren Funktionen von Naturhaushalt und Landschaft. Die Art der planexternen Kompensationsmaßnahmen hat sich vorrangig an den betroffenen Umweltbelangen mit besonderer Bedeutung zu orientieren. Die Kompensation soll möglichst durch Maßnahmen erfolgen, die gleichzeitig für mehrere Umweltbelange positive Auswirkungen besitzen (Küpfer 2010).

Die Kompensation hat möglichst zeitgleich oder vor dem Eingriff zu erfolgen, da bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahmen naturgemäß eine Entwicklungsdauer erforderlich ist (z.B. Bildung von Bodengefüge, Entstehung bestimmter Vegetationsstrukturen etc.).

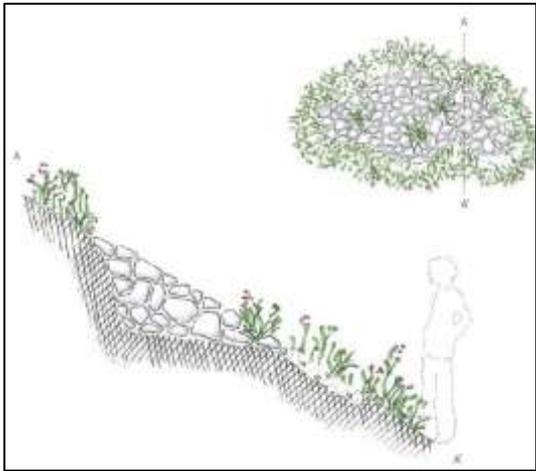
Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen außerhalb des Plangebiets ist nachfolgende Kompensationsmaßnahme vorgesehen:

Tabelle 23: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K1 (CEF)
Flurstück-Nr.: 1811 und plangebietsintern		Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 670 m ² extern und ca. 110 m ² intern		Gemarkung: Dettingen
Status: <input type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kleinen Zwergfledermaus durch Schaffung eines Ersatznahrungshabitats bei Überplanung des Gebietes.		
Standort/Lage:		
		
Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, orangene Fläche = Maßnahmenflächen		
Beschreibung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> Anlage einer mindestens 780 m² großen Blühfläche wird mit hoher nahrungsökologischer Bedeutung für nachtaktive Insekten im Bereich auf dem Flurstück 1811 durch Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann Sondermischung „Fledermausmischung“, oder „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ jeweils Ursprungsgebiet 13 (oder 11), Saatgutbedarf: ca. 3 gr/m²). 		
Pflege und Betreuung:		
<ul style="list-style-type: none"> Der Blühstreifen ist nach Bestandsentwicklung alle 1-2 Jahre im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Dabei soll niemals die gesamte Fläche gemäht werden, sondern rotierend, so dass immer ein Altgrasstreifen stehen bleibt. Der Blühstreifen ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. Kein Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist erlaubt. 		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K2 (CEF 2)
Flurstück-Nr.: 1810, 1811	Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 840 m ²	Gemarkung: Dettingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
Art der Maßnahme: Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, sowie der Fledermäuse.	
Standort/Lage: <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 1: Weg entlang der Felder auf Flurstück 1811 • Fläche 2: Die Fläche zwischen dem Plangebiet dem Offenlandbiotop und der Böschung zu den Bahnschienen ist zur Zeit der Begehung wenig strukturiert und kann durch einige Maßnahmen zu einem Lebensraum für die Zauneidechse entwickelt werden. 	
	
Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, gelbe Flächen = Maßnahmenflächen, rosa Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG Biotope),	
Beschreibung der Maßnahme: Um die im Plangebiet vorkommenden Reptilienpopulationen dauerhaft zu sichern, müssen auf den Flächen der CEF Maßnahme 2 die Lebensraumbedingungen für Reptilien verbessert werden. Hierzu sieht die Maßnahme die Schaffung von attraktiven Versteckmöglichkeiten, mikroklimatisch günstigen Sonnenplätzen, Eiablagestellen sowie Winterquartieren insbesondere für die Zauneidechse vor.	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K2 (CEF 2)
<p>Teilfläche 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> <p><u>Steinriegelähnliche Schüttungen (nach Rösli und Meyer, 2020; Meyer et. Al, 2011)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage von ca. 5 steinriegelähnlichen Steinschüttungen mit teilweiser Überdeckung mit Substrat mit einer Breite von 1 – 1,5 m, eine Höhe von ca. 0,5 m Höhe und einer Gesamtfläche von ca. 20 – 30 m² (auf Teilfläche 2) Um die Eignung der Steinschüttung als Winterquartier sicherzustellen, muss bei zwei der Steinschüttungen eine mindestens 80-100 cm tiefe Mulde gegraben werden. Die Mulde ist mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand und Kies zu unterlegen und anschließend mit mittelgroßen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen), naturraumtypischen Steinen zu befüllen. Die Steinschüttungen sollen dann teilweise (punktuell auf max. 30 % der Fläche) mit Erde überschüttet werden, damit sich eine Ruderalvegetation einstellen und für kleinräumigen Schatten im Wechsel mit warmen Sonnplätzen für die Thermoregulation sorgen kann. Schaffung von Eiablageplätzen durch Schüttung von Erd-Sandgemischhaufen (nährstoffarmes Substrat) angrenzend zu den Steinschüttungen. Aufbringen von einzelnen Ästen und Ranken mit Dornen (z. B. Brombeere) um die Reptilien zusätzlich zu schützen <div data-bbox="292 965 1018 1408" data-label="Image"> </div> <p>Steinhaufen mit Winterquartier (aus Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Meyer et al. 2011)</p> <ol style="list-style-type: none"> <p><u>Anlage von Sandlinsen (nach Rösli und Meyer, 2020)</u></p> <p>Herstellung von jeweils mind. einer Sandlinse aus nährstoffarmem Substrat angrenzend an die Steinschüttungen (Größe: jeweils ca. 5-10 m²). Da Zauneidechsenweibchen hinsichtlich der Konkurrenz um geeignete Eiablageplätze häufig ein hohes Aggressionsverhalten aufweisen, wird die Anlage weiterer kleiner Sandlinsen empfohlen.</p> <p><u>Anlage von Totholzhaufen (nach Rösli und Meyer, 2020)</u></p> <p>Anlage von je einem Totholzhaufen pro steinriegelähnliche Schüttung, die Anlage ist maschinell oder von Hand möglich.</p> <p>Die Totholzhaufen sollen eine Höhe von 50 – 100 cm haben, und sollten dabei ca. ein Gesamtvolumen von drei Kubikmetern besitzen.</p> <p>Geschichtet werden Äste oder Teilen von Stämmen unterschiedlicher Größe, es empfiehlt sich die großen Teile eher unten auszubringen, die Totholzhaufen sollten eine lückige Struktur besitzen und nicht zu dicht sein.</p> 	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K2 (CEF 2)
<p>Am Schluss den Haufen mit locker aufgelegten, dornigen Ästen und Ranken schützen.</p>	
<p>Teilfläche 2: Im Bereich des trockengefallenen Grabens, nach Süden hin exponiert</p>	
<p>4. <u>Steinlinsen mit Winterquartierpotenzial für die Zauneidechse (nach Rösli und Meyer, 2020)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von zwei Steinlinsen mit einem Durchmesser von mind. 4m. Um die Eignung der Steinlinse als Winterquartier sicherzustellen, muss zuvor eine mindestens 80-120 cm tiefe Mulde gegraben werden, die anschließend mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand oder Kies zu polstern und mit unterschiedlich großen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen, größere Steine eher unten platzieren), naturraumtypischen Steinen zu befüllen ist. • Im Randbereich der Steinlinsen sind zusätzliche Totholzelemente (Wurzeln oder grobe Äste) an der Oberfläche einzubauen. • Um die Entstehung von Vegetationsinseln zu fördern, müssen die Räume zwischen den Steinen punktuell mit Sand, Kies oder Erde befüllt werden. Der überschüssige Bodenaushub ist sachgerecht zu entsorgen. 	
	
<p>Steinlinse in Hanglage (aus Rösli & Meyer, 2020)</p>	
<p>Pflege und Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Um die ökologische Funktion der Steinschüttungen zu gewährleisten, muss diese von Fachpersonal erstellt oder mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. ➔ Totholzhaufen: Wenn die Totholzhaufen zusammengesackt sind, müssen sie um einzelne Schichten nach oben hin erneuert werden. ➔ Der Aufwuchs von Kraut- und in geringem Umfang von Strauchvegetation kann geduldet werden, um kleinräumige Beschattung zur Thermoregulierung der Zauneidechsen zu erreichen. Eine übermäßige Beschattung muss allerdings verhindert werden. Dauerhaft ist zur Vermeidung einer starken Verkräutung und übermäßigen Gehölzsukzession eine artenschutzverträgliche Mahd (alle drei bis fünf Jahre) erforderlich. ➔ Allgemein: pflegerische Maßnahmen sollten außerhalb der Aktivitätsperiode und damit zwischen Mitte Oktober und Anfang März durchgeführt werden. 	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K3
Flurstück-Nr.: 1722, 1711/3, 1707, 1735, 1741, 1802	Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 2.970 m²	Gemarkung: Dettingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
Art der Maßnahme: Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches mageres Grünland	
Ziel / Begründung der Maßnahme Erhöhung des Artenreichtums sowie Verbesserung der vernetzenden Funktionen. Schaffung von Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Verbesserung des Landschaftsbildes und der Bodenfunktionen durch verringerte Nutzungsintensität.	
Standort/Lage:  <p>Legende: rot umrandete Fläche = Bebauungsplangebiet, orange eingefärbte Flächen = Maßnahmenflächen</p>	
Maßnahmenbeschreibung Auf ca. 2.970 m ² Grundstücksfläche der Flurstücks Nr. 1722, 1711/3 und 1707 ist eine Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches mageres Grünland vorgesehen. <ul style="list-style-type: none"> • Aushagerung der Fläche durch Anbau von Starkzehrern in den ersten 2 Jahren (Sonnenblume, Mais etc.) • Vorbereitung des Bodens durch Fräsen und Saatbettherstellung • Einsaat der Fläche mit einer artenreichen Wiesensaatmischung oder mit samenreichem Mähgut/Heumulch aus Wiesenflächen der nahen Umgebung 	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K3
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept Bewirtschaftung der Wiesenflächen mit folgenden Nutzungsbeschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Zweimalige späte Mahd der Wiesenfläche (ab 1. Juli und im September) • Abtransport des Mähgutes • Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmitteln 	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich

6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes

Die Bewertungen der nachfolgenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgten nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010.

Tabelle 24: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Gebietes

			Tiere/Pflanzen erheblicher Eingriff				Boden/Grundwasser erheblicher Eingriff			
Maßnahmen- Nummer	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Flächen- größe (m ²)	Bestand	Plan	Wert- steigerung	Komp.wert in ÖP	Bestand	Plan	Wert- steigerung	Komp.wert in ÖP
Kompensationsdefizit je Umweltbelang						-32.624				-19.608
Schutzgutübergreifendes Kompensationsdefizit										-52.232
K1	Entwicklung extensiver Blühbrachen (35.43) zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen	670	13	16	3	2.010				
K2	Anlage von Steinriegeln (23.20)	840	13	23	10	8.400				
K3	Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung (37.11) und Entwicklung von magerem Grünland (33.43)	2.970	4	16	12	35.640	Aufwertung um 4 Ökopunkte/m ² , aufgrund Erosionsschutz (nach OKVO)			7.000
Verbleibendes Kompensationsdefizit/-überschuss je Umweltbelang						13.426				-12.608
Verbleibendes schutzgutübergreifendes Kompensationsdefizit/-überschuss										818
Summe:		4.480					Ausgleich in %			102

Mit der vorgeschlagenen planexternen Kompensationsmaßnahme kann der erhebliche Eingriff in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser umweltbelangübergreifend ausgeglichen werden. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

7 Planungsalternativen

Der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ dient der Bestandssicherung der bisherigen Nutzung als Lagerfläche. Die bestehende Nutzung bedingt eine entsprechende Vorbelastung des Planungsgebietes. Im Falle einer Neuanlage des Vorhabensgebietes auf einer alternativen Fläche müssten ggf. unbelastete Flächen miteinbezogen werden, so dass vor dem Hintergrund des vorsorgenden Naturschutzes gemäß §13 BNatSchG keine Planungsalternativen bestehen.

8 Monitoring

(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Das Monitoring dient dazu die Durchführung und Entwicklung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Tabelle 25: Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Prüfung	Zeitpunkt nach Baubeginn [a]
Tiere/Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Sind die Pflanzbindung, das Pflanzgebot und die planexternen Kompensationsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam? 	1+4
	<ul style="list-style-type: none"> Haben sich die vorgesehenen Entwicklungsziele für die planexternen Kompensationsmaßnahmen eingestellt? 	4 + nach jeweils 8-10 Jahren
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Wurde der abgetragene Oberboden sachgemäß wiederverwendet? 	1
	<ul style="list-style-type: none"> Wurden im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen versickerungsfähige Beläge verwendet? 	1
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wurden im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen versickerungsfähige Beläge verwendet? 	1
	<ul style="list-style-type: none"> Wird das anfallende Niederschlagswasser in ausreichendem Maße über die belebte Bodenzone im Plangebiet versickert? 	1
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> Sind die Pflanzbindung und das Pflanzgebot wie festgesetzt umgesetzt und wirksam? 	1+4
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Sind die Pflanzbindung und das Pflanzgebot wie festgesetzt umgesetzt und wirksam? 	1+4
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> --- 	---
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Sind die Pflanzbindung und das Pflanzgebot wie festgesetzt umgesetzt und wirksam? 	1+4
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> --- 	---

9 Fazit

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in die Umweltbelange ausgeglichen ist. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

Balingen, den 30.10.2023

i.V. Tristan Laubenstein (Projektleitung)

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag
- BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.
- BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 19.12.2020.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022
- DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Küpfer, C. 2010: Methodik zur Bewertung naturschutzfachlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung. – Online-Veröffentlichung:
http://www.stadtlandfluss.org/fileadmin/user_upload/content_images/Methodik_Eingriffsregelung_BLP_SLF.pdf
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2009: Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Online-Veröffentlichung: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50150/arten_biotope_landschaft.pdf?command=downloadContent&filename=arten_biotope_landschaft.pdf&FIS=200
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010: Gewässerstrukturkartierung in Baden Württemberg. – Online-Veröffentlichung: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/208346/handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf

- Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und –bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
- Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“
- NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.
- Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme.
- Ulmer, F., Renn, O., Ruther-Mehlis, A., Jany, A., Lilienthal, M., Malburg-Graf, B., Pietsch, J. & Selinger, J. 2007: Erfolgsfaktoren zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Deutschland. Online-Veröffentlichung: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/Broschuere_Evaluation_30_ha_02.pdf
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

Elektronische Quellen:

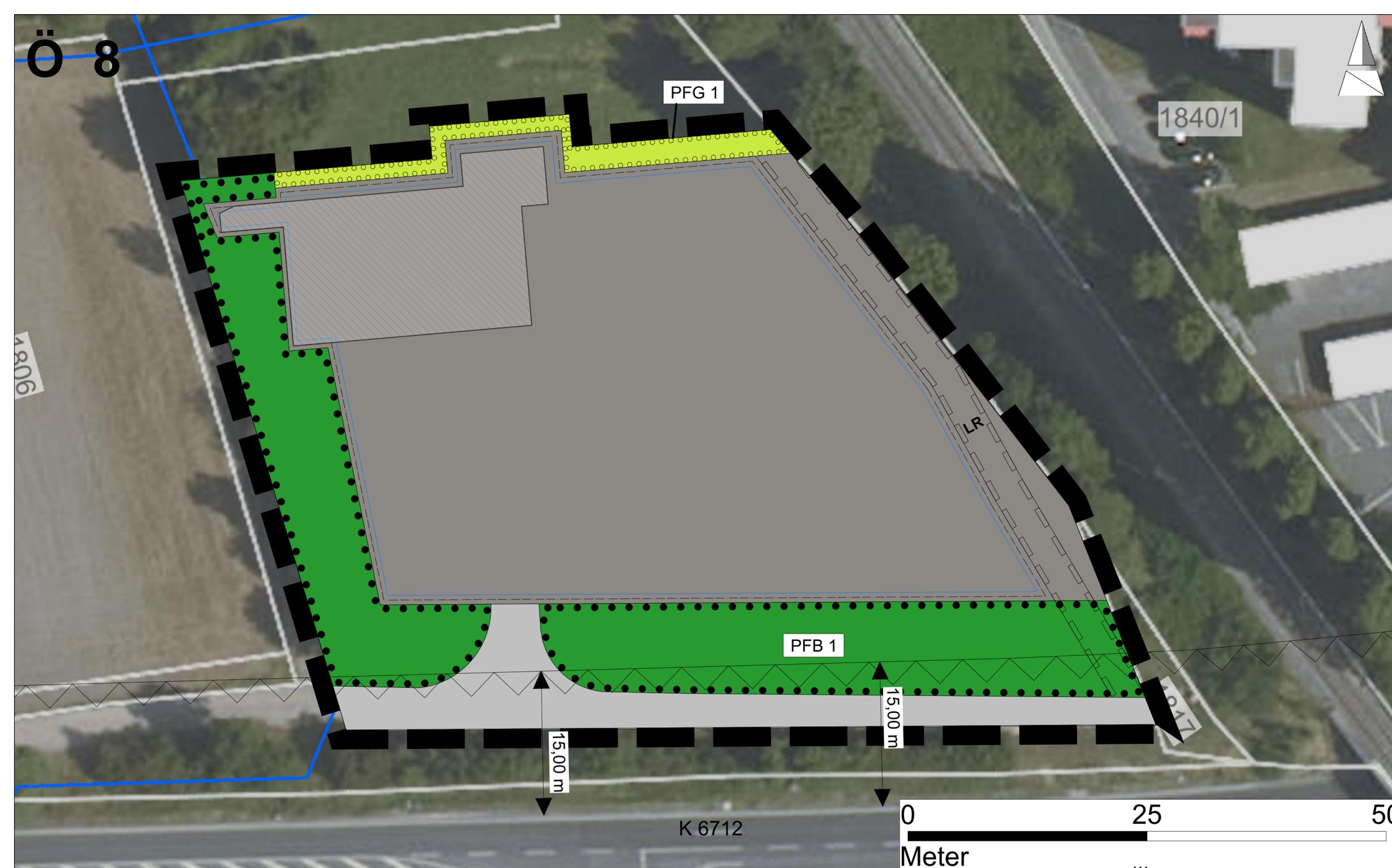
- leo-bw.de: Landeskunde entdecken online: Mittleres Albvorland (Naturraum Nr. 101), <https://www.leo-bw.de/web/guest/themen/natur-und-umwelt/naturraum/mittleres-albvorland>
- lgrb.de: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Mittleres und Westliches Albvorland <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/bodenkunde/mittleres-westliches-albvorland>
- meteostat.net: Meteostat: Klimadaten Dettingen an der Erms, <https://meteostat.net/de/place/de/dettingen-an-der-erms?s=D3278&t=2022-11-01/2022-11-08>
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de A: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de B: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Synthetische Windstatistik. <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>
- maps.lgrb-bw.de: RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): LGRB-Kartenviewer - Geowissenschaftliche Übersichtskarten

11 Anhang

11.1 Pläne

Plan Nr.1: Bestandsplan

Plan Nr.2: Maßnahmenplan



Legende

Planung

-  Bebauungspiangrenze
-  Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
-  Anbauverbotszone von 15 m
-  Leitungsrechte (0,4 und 20-kV-Kabel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
-  Regenüberlaufsbecken
-  Sondergebietsfläche
-  Verkehrsfläche
-  Grünfläche

Planinterner Ausgleich

-  Pflanzgebot 1 (PFG 1):
Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache
-  Pflanzbindung 1 (PFB 1):
Erhalt von Gehölzstrukturen

Auftraggeber:	
	
Planersteller:	
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364 E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de	
Projekt:	
<h1 style="margin: 0;">Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften</h1> <h2 style="margin: 10px 0 0 0;">"Sondergebiet RÜB Otterbruck"</h2>	
Plan:	
Maßnahmenplan zum Umweltbericht	
Maßstab: 1: 300	Stand: 30. Oktober 2023
Landkreis:	Gemarkung:
Reutlingen	Dettingen
Grundlage:	Gefertigt:
ALKIS	Harriehausen
	Geprüft:
	Steigmayer

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im
Gewann Otterbruck

Fassung: 30. Oktober 2023

Projekt: Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewinn Otterbruck

Vorhabenträger: Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

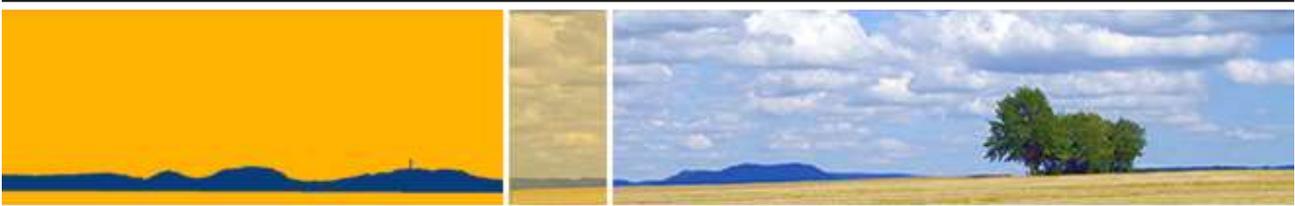
Projektnummer: 0948

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Leonie Rapp, (M. Sc. Biol)

Geländeerfassung:
Stephan Brune, (B.Eng.)
Daniel Hägele, (Dipl. Biol.)

Projektleitung:
Tristan Laubenstein, (M.Sc.)

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	12
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	13
3	Vorhabensbeschreibung	14
4	Wirkungen des Vorhabens	15
5	Methodik	16
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	16
5.2	Datenerhebung	18
5.2.1	Fledermauserfassung	18
5.2.2	Haselmauserfassung	19
5.2.3	Reptilienerfassung	20
5.2.4	Schmetterlingserfassung	22
5.2.5	Vogelerfassung	22
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	23
6.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
6.1.1	Fledermäuse	23
6.1.2	Haselmäuse	30
6.1.3	Reptilien	30
6.1.4	Schmetterlinge	33
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	34
6.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	34
6.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	36
6.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	38
7	Maßnahmen	43
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	43
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	48
8	Fazit	53
9	Quellenverzeichnis	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 3: Photographische Darstellung des Plangebietes	11
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	13
Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 28.03.2023)	14
Abbildung 6: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	19
Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes	20
Abbildung 8: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	21
Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	27
Abbildung 10: Nachweis Zauneidechse im Untersuchungsgebiet	30
Abbildung 11: Fundorte Reptilien und Kontrollergebnis der KVs im Untersuchungsgebiet	32
Abbildung 12: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz	37
Abbildung 13: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen häufigen und weit verbreiteten Vogelarten	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	8
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	12
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	16
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	18
Tabelle 8: Zeiten und Anzahl der wiedergefundenen Tubes bei der Haselmauserfassung	20
Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen	21
Tabelle 10: Vorkommen und Lebensraumeignung von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV im Untersuchungsgebiet	22
Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	22
Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	23
Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten	30
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	34
Tabelle 15: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	36
Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	43
Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	43
Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	44
Tabelle 19: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4	45
Tabelle 20: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 5	47
Tabelle 21: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	48
Tabelle 22: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2	49

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Um weiterhin eine Tötung von Zauneidechsen im Falle einer Baufeldfreimachung möglichst auszuschließen, sollen diese infolge struktureller Vergrämuungsmaßnahmen aus dem Eingriffsbereich vertrieben werden. Außerdem muss das Gebiet unterhalb der Gleise mittels eines Reptilienzauns abgegrenzt werden, sodass ein Abwandern der Individuen in das Baugebiet nach der Vergrämung und damit eine Schädigung der Individuen vermieden werden kann. Auch bei der späteren Gehölzpflege muss darauf geachtet werden, dass keine Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Die Gehölzpflege soll zwischen Oktober und Februar erfolgen, wo die Tiere in ihren Winterlebensstätten sind und durch die Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG auf Fledermäuse (Irritation durch Außenbeleuchtung) ist auf die Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie eine zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung zu achten.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen im Falle der Fledermäuse und Zauneidechsen populationsstützende Maßnahmen, wie die Entwicklung eines Blühstreifens und Anlage von Steinriegeln, durchgeführt werden. Außerdem sind Lebensstätten für die Zauneidechsen im direkten Umfeld zu schaffen, um mögliche negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die lokale Population zu verhindern.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche des Bauhofs zu erweitern.

Im vorliegenden Fall werden Lageflächen innerhalb des geplanten Sondergebiets auf Flst. Nr. 1810 insbesondere zum Lagern von Schüttgütern, Häckselgut, Straßenmaterialien und zum Abstellen von Weihnachtsmarkthäuschen und Maschinen benötigt. Auch überdachte Boxen für Arbeitsgeräte und Betriebsmittel sollen zugelassen werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung und Nutzung vorgesehene Fläche befindet sich am westlichen Ortsrand von Dettingen Erms direkt an der Metzinger Straße (K 6712). An der östlichen Begrenzung läuft eine eingleisige Bahnlinie (Metzingen - Bad Urach) entlang.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich ca. 379 bis 382 m ü. N.N. Das Gebiet wird der naturräumlichen Einheit „mittleres Albvorland“ (Naturraum-Nr. 101) zugeordnet, welche Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft – Nr. 10).



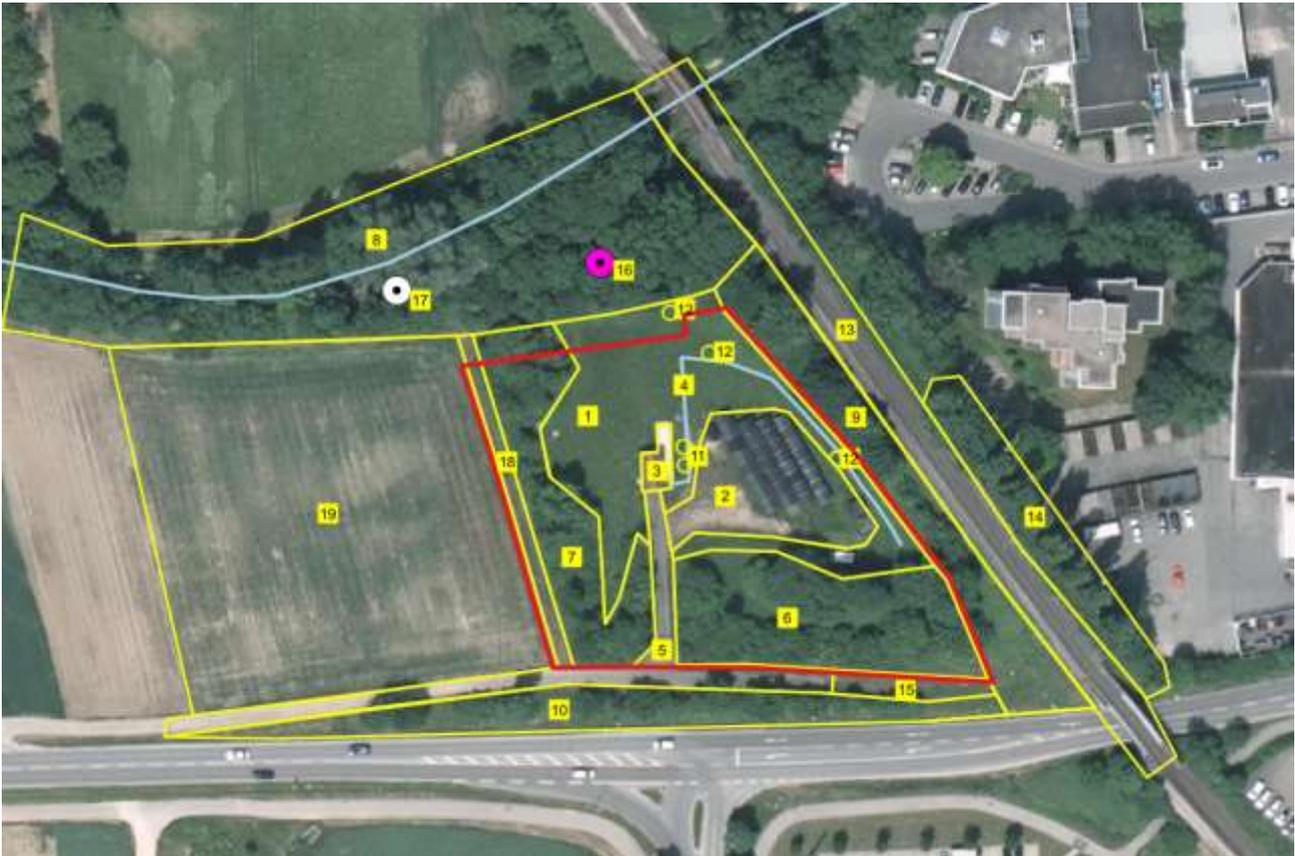
Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet stellt eine an das Siedlungsgebiet anschließende Freifläche dar, welche bereits als Lagerplatz für Weihnachtsmarkthütten dient sowie Standort eines Funktionsgebäudes des Regenüberlaufbeckens ist. Westlich des Gebietes wird eine ca. 0,5 ha große Fläche von intensiv genutztem Ackerland eingenommen. Innerhalb des Gebietes sowie daran angrenzend befinden sich mehrere verschiedene Gehölzstrukturen. An wertgebenden Strukturen ist vor allem die naturnahe Gehölzstruktur an der Erms Aue zu nennen, welche im Norden an das Plangebiet angrenzt, sowie der Bahndamm, der östlich an das Plangebiet angrenzt.



Legende: rote Linie = Plangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 19 = siehe Tabelle 1, hellblaue Linie = Graben und Gewässer, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
1	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte	Fettwiese durchsetzt mit Altgras	1
2	Platz mit wassergebundener Schotterdecke	Platz mit Schotter auf dem Weihnachtsmarkthütten abgestellt sind.	2
3	Funktionsgebäude	Funktionsgebäude des Regenüberlaufbeckens	3
4	Graben	Graben, der sich vom Funktionsgebäude (Struktur Nr. 3) in einem Bogen bis zum südöstlichen Rand des Plangebiets führt. Während der Übersichtsbegehung nicht wasserführend	-

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
5	Befestigter Weg	Zufahrt, Straße/Weg asphaltiert	3, 4
6	Gehölzbereich	Gehölzbereich auf Erdwall im südlichen Bereich des Plangebiets; vorwiegend jüngere Gehölze (Baumarten: Haselnuss, Kornelkirsche; d = 8 cm, H bis 5 m); teilweise stark zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“)	4
7	Gehölzbereich	Westlicher Gehölzbereich auf Erdwall (Baumarten: Ahorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Pappel, Schneeball, Weide; d bis 20 cm, Höhe bis 8 m); teilweise stark zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“)	5
8	Flusslauf den Erms, Erms-Aue mit uferbegleitenden Gehölzen	<u>Erms-Aue</u> : Naturnahes Fließgewässer mit Gehölzen, erfasst als geschütztes Biotop (Biotop-Nr.: 174214150415), ca. 6m eingetieft. Südlich der Erms: (Baumarten: Bergahorn, Esche, Hasel; d bis 30 cm, h = bis 12 m) Außerdem nördlich der Erms (Baumarten: Hybridpappel bis 60 cm, h = bis 15 m)	6
9	Gehölzbereich am Bahndamm	Bahndamm mit älteren Gehölzen (Baumarten: Ahorn, Esche; d = 40 cm, h ca. 20 m)	7
10	Gehölzbereich an der Straße	Straßenbegleitendes Gehölz K6712, Metzinger Straße (Baumarten: Ahorn, Hasel; d = 25 cm, h ca. 8 m)	8
11	Kopfweiden	Es befinden sich zwei Kopfweiden östlich vom Funktionsgebäude (Struktur Nr. 3), diese waren zur Zeit der Übersichtbegehung stark zurückgeschnitten.	
12	Gehölzschnitt	Grünschnittablagerungen an verschiedenen Stellen der Grünfläche	9
13	Gleisbereich, Bahndamm	Einspurige Bahnstrecke Metzingen – Bad Urach; Gleisbereich geschottert	7
14	Baumreihe	Säulen-Pappelreihe, östlich der Bahnlinie	2
15	Weg mit wassergebundener Schotterdecke	Weg Richtung Bahndamm geschottert	-
16	Habitatbaum	Baum mit älterem Krähenneest	-
17	Habitatbaum	Salweide mit großem Stammriss und abstehender Rinde	6 (roter Pfeil)
18	Grasweg	Grasweg entlang der westlichen Seite des Plangebiets, teilweise geschottert	-
19	Acker	Acker bestellt mit Wintergetreide	10
<i>Abkürzungen: d = Stammdurchmesser auf 1,50 m Höhe; h = geschätzte Baumhöhe; Baumarten soweit einfach bestimmbar</i>			



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

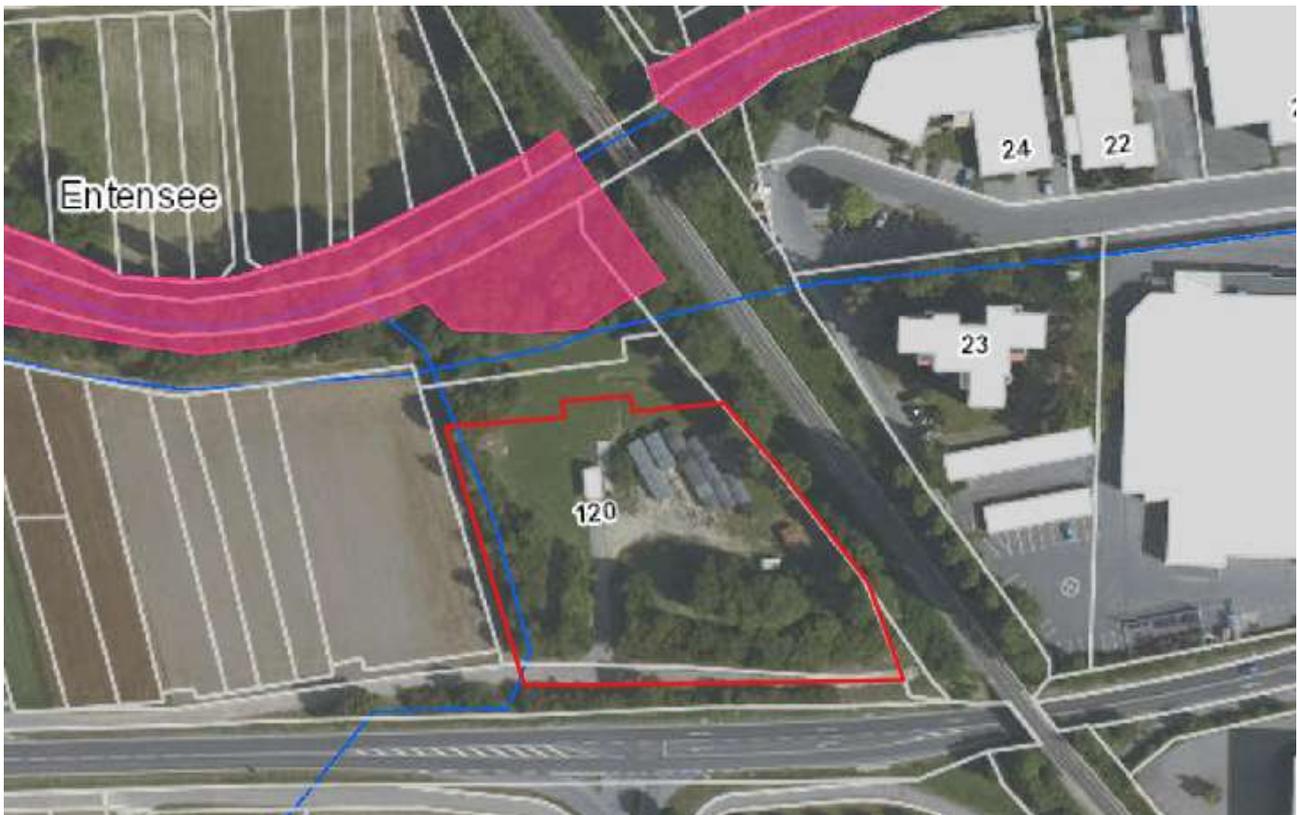
2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im nahen Umfeld des Plangebiets.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewann Otterbruck“ (Biotop-Nr. 174214150415), unmittelbar angrenzend an das Untersuchungsgebiet in nördlicher Richtung.
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der Umgebung: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der Umgebung: - Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ (Schutzgebietsnummer 4.15.135) ca. 500 m südlich.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der Umgebung: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 60 m nördlich.
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Biotopverbundsplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der Umgebung: - Biotopverbund trockene Standorte (Kernfläche, Kernraum), ca. 475 m nördlich. (Abb. – orange Flächen) - Biotopverbund mittlere Standorte (Kernfläche, Kernraum, 500 m – Suchraum bzw. 1000 m - Suchraum), ca. 400 m nördlich und ca. 490 m südlich bzw. 70 m westlich. (Abb. – grüne Flächen) - Biotopverbund feuchte Standorte (Kernfläche, Kernraum, 1000 m – Suchraum), ca. 490 m nordöstlich. (Abb. – blaue Flächen)
	
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb

* nahe Umgebung = ca. 250 m entfernt vom Plangebiet



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, rosa Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG Biotope), nicht dargestellt: Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbundsplanung, Biosphärengebiet und Überschwemmungsgebiete, ohne Maßstab

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Sondergebiet "RÜB Otterbruck" umfasst demnach die Plangebietsfläche, die westlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie die gebietsangrenzenden Gehölzstrukturen einschließlich der nahegelegenen Erms-Aue.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4,7 ha

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Sondergebiet (SO) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zur K6712 verläuft und Anschluss an diese bietet.

Ein Großteil der bestehenden Gehölze soll mittels Pflanzbindung (PFB 1) erhalten bleiben. Im Norden soll außerdem eine schmale Grünfläche entstehen (Pflanzgebot – PFG 1).



Legende: schwarz= Geltungsbereich, ohne Maßstab

Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 28.03.2023)

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans Sondergebiet „RÜB Otterbruck“ wird im Wesentlichen eine Wirtschaftswiese mittlerer Standorte beansprucht. Die Gehölzstrukturen die aktuell im Gebiet vorzufinden sind sollen erhalten bleiben.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Bau- maschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 22.03.2021) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Darüber hinaus sind wertgebende Arten (z.B. Arten der Roten Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) aufgeführt, welche bei einer Betroffenheit in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitter 10km E427N282 bzw. des Mess-tischblattes 7421SO.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh <input type="checkbox"/> sonstige:	Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der neben stehenden, geschützten Arten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Der Baumbestand innerhalb des Plangebiets weist keine offensichtlichen Baumhöhlen auf. Im Bereich, der direkt nördlich angrenzenden Erms-Aue befinden sich ältere Bäume, die ein gewisses Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten. Von untergeordneter Bedeutung könnten die abgestellten Weihnachtsmarkt-Hütten von Fledermäusen als Tagesverstecke oder Zwischenquartiere genutzt werden. Das Plangebiet kann von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. <i>Es wird ein reduzierter Untersuchungsumfang von 2 stationären Erfassungen und 1 Transektbegehung vorgeschlagen.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige:	Die Gehölze innerhalb des Plangebiets stellen einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus dar.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input type="checkbox"/> sonstige:	Der Bahndamm sowie die Bereiche mit gelagerten Gehölzschnitt stellen einen potentiellen Lebensraum für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, dar.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Kammmolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input type="checkbox"/> sonstige:	Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input checked="" type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: <input checked="" type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	Da sich das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet/ Vorkommensgebiet der Spanischen Fahne befindet, ist das Vorkommen der Raupenfutterpflanze insbesondere des Wasserdorst zu untersuchen. Zusätzlich sollten Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, insbesondere das Weidenröschen, untersucht werden. <i>Dieser Untersuchungen können im Rahmen der Vorgeldatenerhebung mit erhoben werden.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige: <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input type="checkbox"/> Wiesenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Gehölze im Plangebiet stellen ein potenzielles Bruthabitat für zweibrütende Vogelarten dar. Die Gebäude und Hütten können ein Bruthabitat für Höhlen- und Nischenbrüter darstellen. Die direkt an das Plangebiet angrenzenden Aue der Erms ist ein potenzielles Bruthabitat für wassergebundene Vogelarten. Wiesenbrütende Vogelarten sind nicht zu erwarten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen (Libellen, Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse).

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste stationäre, vollnächliche Erfassungen sowie zwei Transektbegehungen in der Zeit von Mitte Juni bis Ende Juli 2021.

An den vermuteten Aktivitätszentren und den besonders zu überprüfenden Flächenbereichen wurden vollnächliche Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurden Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsbereich installiert und für mehrere Nächte belassen. Die Standorte wurden so gewählt, um den Untersuchungsbereich im Wesentlichen abzudecken zu können.

Während zweier zusätzlicher Transektbegehungen wurde besonders auf zielstrebig fliegende Fledermäuse geachtet, die feste Transferrouten nutzen oder bestimmte Bereiche intensiv bejagen.

Für die Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder der Fa. ecoObs eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden zusätzlich Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt.

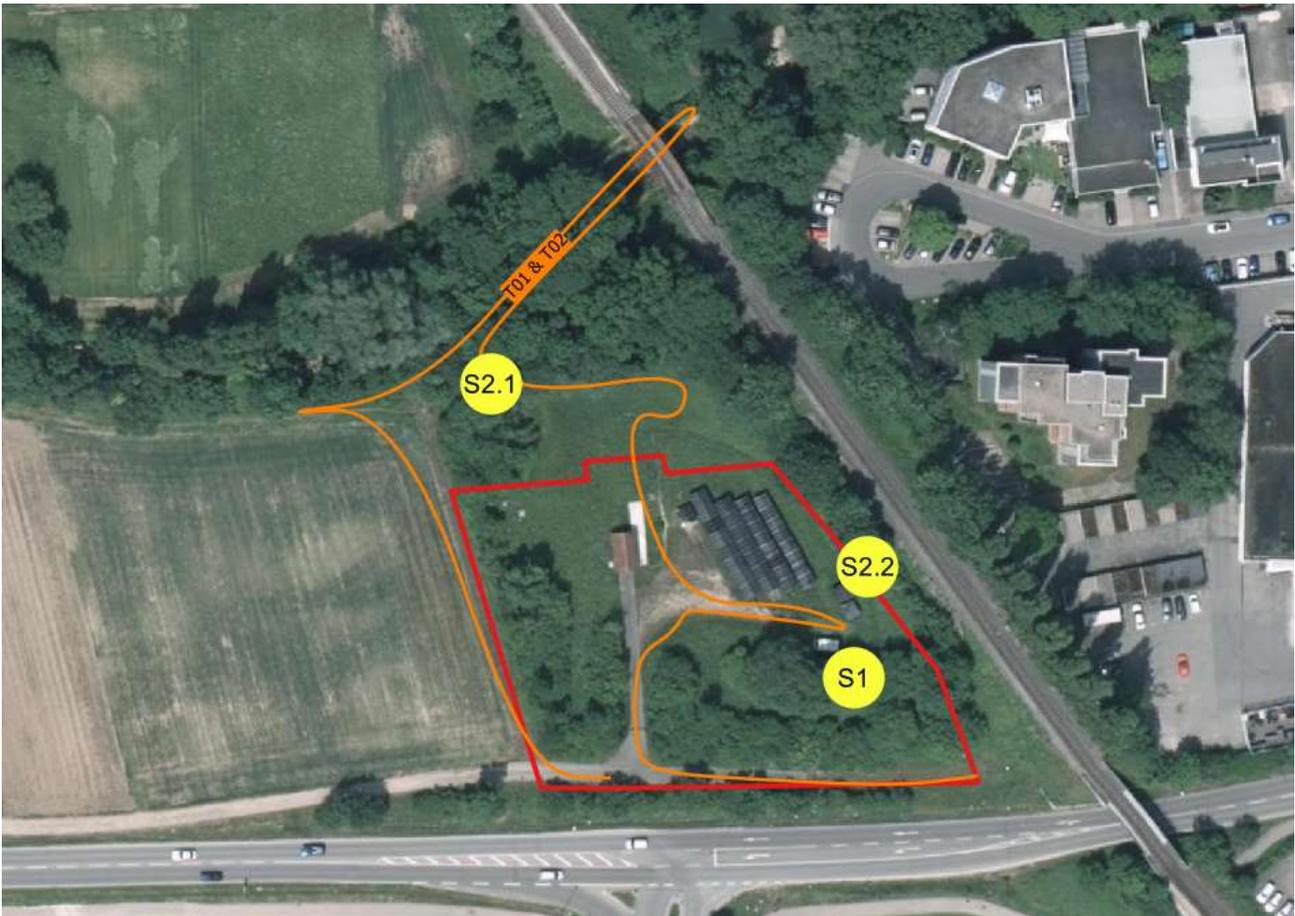
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
10.06.2021	1. stationäre vollnächliche Erfassung mit einem Minibatcorder (Standort S1)	10-14	heiter, fast windstill
11.06.2021		12-18	heiter, windstill
12.06.2021		10-14	bedeckt, bis 00:00 leichter Niederschlag, schwacher Wind
13.06.2021		5-10	bewölkt
01.07.2021	1. Transektbegehung mit Batcorder und d240x	12-14	bewölkt, bis 00:00 leichter Niederschlag, windstill
09.07.2021	2. stationäre vollnächliche Erfassung mit zwei Minibatcordern (Standort S2.1 und S.2.2)	12-13	bewölkt, schwacher Wind
10.07.2021		17 - 9	bewölkt, fast windstill
11.07.2021		13-14	bewölkt, windstill
22.07.2021	2. Transektbegehung mit Batcorder und d240x	10-14	heiter, windstill

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orange Linie = Transektstrassen, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr., vgl. Tabelle 7)

Abbildung 6: Transektstrassen und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

5.2.2 Haselmauserfassung

Der Nachweis erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Haselmäusen im Untersuchungsgebiet wurden 10 „Haselmaus-Tubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) verwendet. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen. Sechs Tubes wurden an geeignete Sträucher in den Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Plangebietes und vier Tubes in Sträuchern der Gehölzstruktur am südlichen Rand des Plangebietes in ca. 50 bis 150 cm Höhe ausgebracht.

Die Tubes wurden zwischen Mai und Oktober 2021 im Gelände belassen und sechs Mal auf Besatz kontrolliert.

Tabelle 8: Zeiten und Anzahl der wiedergefundenen Tubes bei der Haselmauserfassung

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Anzahl wiedergefundener Tubes
26.05.2021	Anbringen der Haselmaus-Tubes	10
16.06.2021	1. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
29.07.2021	2. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
05.09.2021	3. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
31.10.2021	4. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
30.10.2021	5. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
03.12.2021	6. Kontrolle + Abnahme Haselmaus-Tubes	10



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Punkte = Standorte der Haselmaus-Tubes

Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

5.2.3 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Dabei wurde das gesamte Gelände erfasst. Zudem wurden alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen. Besonders geeignet sind für Reptilien die sonnigen Bereiche mit Gehölzschnitt sowie der Bahndamm.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 10.04.2021 in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen 12 künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) ausgebracht.

Diese verblieben bis Dezember 2021 im Gebiet und wurden mehrfach kontrolliert.

Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	10.04.2021	1. Begehung der geeigneten Strukturen und Auslegen von 4 künstlichen Verstecken (KV)	ca. 10	bedeckt	zeitweise schwacher Regen	schwacher Wind
2	26.05.2021	2. Begehung der geeigneten Strukturen, Kontrolle KV sowie, Auslegen von weiteren 7 (KV)	ca. 13	heiter	trocken	mäßiger Wind
3	16.06.2021	3. Begehung der geeigneten Strukturen und Kontrolle KV	ca. 24	wolkenlos	trocken	schwacher Wind
4	29.07.2021	4. Begehung der geeigneten Strukturen und Kontrolle KV	ca. 25	heiter	trocken	mäßiger Wind
5	05.09.2021	5. Begehung der geeigneten Strukturen und Kontrolle KV	ca. 18	wolkenlos, klar	trocken	schwacher Wind
6	30.10.2021	6. Begehung der geeigneten Strukturen und Kontrolle KV	ca. 10	bedeckt	trocken	windstill



Legende: rote Linie = Bauungsplangebiet, orange Rechtecke = Künstliche Verstecke, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum

Abbildung 8: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

5.2.4 Schmetterlingserfassung

Aufgrund des Verbreitungsgebietes der Spanischen Fahne und der Ausprägung der Vegetationsbestände sind wertgebende Schmetterlingsarten (Rote Liste und besonders geschützte Arten) innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht auszuschließen.

Tabelle 10: Vorkommen und Lebensraumeignung von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name [Synonym]	Wissenschaftlicher Name [Synonym]	FFH-Anhang	Rote Liste BW	Lebensraumeignung
Spanische Fahne	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	II	*	Verbreitungsgebiet
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	V	Bei Vorkommen der Nahrungspflanzen (Weidenröschen- oder Nachtkerzen-Arten)

Die Fläche wurde am 29.07.2021 gezielt auf das Vorkommen der Raupennahrungspflanzen von den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Spanischer Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) hin untersucht. Es konnten keine Nachtkerzengewächse und Weidenröschen (Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer) und auch kein Wasserdorst (Nahrungspflanze für die Spanische Flagge) festgestellt werden. Daher erfolgte keine weitere Untersuchung zur Artengruppe der Schmetterlinge.

5.2.5 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juli 2021. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	22.03.21	4	bedeckt	-	schwacher Wind
2	10.04.21	10	bedeckt	teils schwacher Regen	schwacher Wind
3	26.05.21	8	bedeckt	nach Regen	windstill
4	16.06.21	24 – 27	heiter	-	schwacher Wind
5	29.07.21	25	heiter	-	mäßiger Wind

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Fledermäuse

6.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens).

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Plecotus auritus</i> ¹	Braunes Langohr	IV	s	3	V

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr angenommen.

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:*(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)*

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Spanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Felfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südkandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegengesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhaftes Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortsstreuende Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
Lebensraum:	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
Winterquartiere:	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felsspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachtfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.
Wanderverhalten:	Sehr ortsgebundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.

6.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

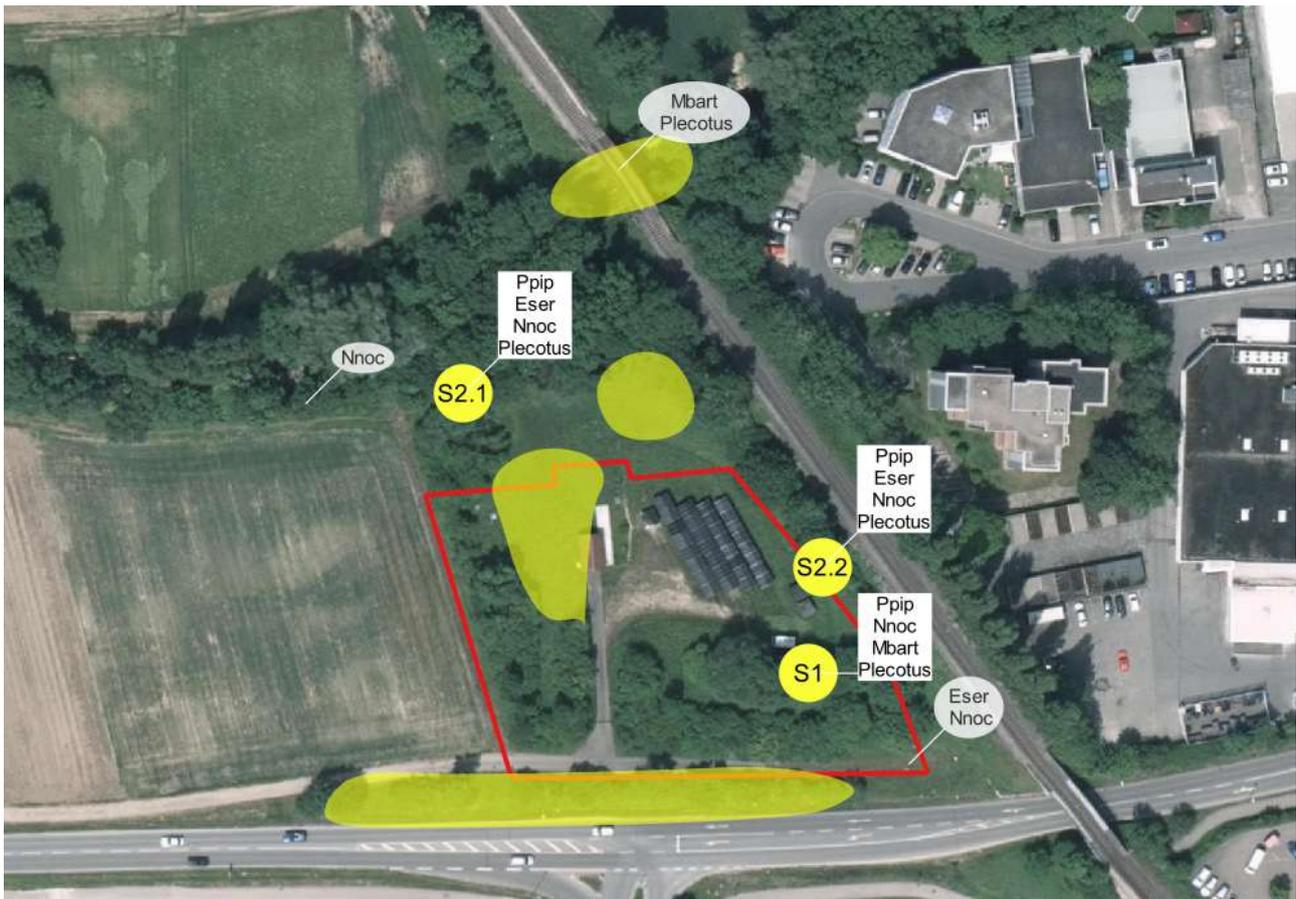
In dem Untersuchungsgebiet wurde ein sehr hohe Fledermausaktivität sowohl während der Transektbegehungen als auch bei den stationären Erfassungen beobachtet.

Das Artenspektrum deckt mit Zwergfledermaus und Kleiner Bartfledermaus die typischen siedlungsbewohnende Arten ab sowie mit dem Braunen Langohr und dem Großen Abendsegler auch die Waldbewohner. Aktivitätsschwerpunkte lagen im Bereich der Bahnbrücke und des naturnahen Bachlaufs mit Auwaldstreifen (nach § 30 BNatSchG geschütztes Offenlandbiotop). Des Weiteren wurden vermehrt Fledermäuse sowohl im Bereich der Wiese zentral im Untersuchungsgebiet, wo

auch eine hohe Insektendichte während der Transektbegehungen festgestellt wurde, als auch am Gehölzstreifen an der beleuchteten Straße nachgewiesen.

Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus beobachtet. Sie war in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes aktiv. Besonders auffällig war ein Ausschwärmereignis um ca. 22 Uhr und eine sehr hohe Aktivität im Bereich der Bahnbrücke. Aufgrund dieser Beobachtungen wird von einer Wochenstube in unmittelbarer Umgebung ausgegangen.

Auffällig waren auch vergleichsweise häufig beobachtete Rufe des Großen Abendseglers zwischen 23:00 und 4:00 morgens, welcher das Gebiet in dieser Zeit durchflog. Von dem Braunen Langohr wurden nur wenige Rufe aufgenommen. Diese waren jedoch sehr laut, was auf eine maximale Flughöhe von ca. 5 m hinweist.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Kreise = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), gelbe Flächen = Bereiche erhöhter Aktivität, Textfelder = Artnachweise

Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens):

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
Nnoc = Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mbart = Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
Plecotus = Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Die Fledermäuse nutzen das Gehölz des Bachlaufs der Erms mit Auwaldstreifen (nach § 30 BNatschG geschütztes Offenlandbiotop) und des Saulbaches als Transferroue zu Jagdgebieten, vermutlich zu den großen Obstbaumbeständen die ca. 330 m nördlich des Gebiets beginnen. Außerdem binden diese Strukturen das Plangebiet an den Wald ca. 1 km nördlich des Plangebietes an. Dies erklärt auch die Anwesenheit der beiden waldbewohnende Arten Großer Abendsegler und Braunes Langohr.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der innerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Hütten und Gehölze. Einzelquartiere sind aber nicht auszuschließen. Aufgrund der aufgezeichneten Daten wird eine Wochenstube der Zwergfledermaus in der direkten Umgebung angenommen.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Die Fledermäuse nutzen den Bachlauf nördlich des Untersuchungsgebietes sowie die insektenreiche Wiese zentral im Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Das Untersuchungsgebiet kann von weiblichen Tieren der vermuteten, nahe gelegenen Wochenstube der Zwergfledermaus mit wenig Aufwand auf Grund der kurzen Distanz angefliegen werden und stellt somit ein sehr wichtiges Jagdhabitat für diese dar. Für den Großen Abendsegler ist das Gebiet nicht zum Jagen geeignet. Er passiert es auf seinem Weg zur Jagd.

6.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Die Hütten mit Einzelquartierpotenzial sollen wie bisher stehen bleiben. In die Gehölzstrukturen im Süden soll zum Teil eingegriffen werden. Das Gehölz kann nicht einsehbare Strukturen (kleiner Spalten, Faulstellen und kleinere Baumhöhlen) aufweisen, welche als Einzelquartiere von Fledermäusen genutzt werden könnten. Zur Vermeidung von Tötungen haben erforderliche Fällarbeiten in den Wintermonaten zu erfolgen (**V1**). Ein Winterquartierpotenzial besteht nicht.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet aufgrund fehlender Strukturen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht statt.

Das Untersuchungsgebiet und hierbei insbesondere der nördlich gelegene Gehölzbestand wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Da das Gebiet ein wichtiges Jagdhabitat für Zwergfledermäuse ist, welches sie auf kurzem Wege von der Wochenstube aus erreichen können, kann eine Abnahme der Insektdichte durch die Bebauung sich negativ auf die Versorgung der Jungen und damit die erfolgreiche Reproduktion auswirken. Zur Verbesserung der Nahrungssituation sollen gebietsnah und gebietsintern extensive Blühbrachen angelegt werden (**CEF1**).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich Rodung im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar).

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Entwicklung extensiver Blühbrachen.

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Durch die im Bebauungsplan festgelegte Pflanzbindung (PFB1) werden in allen Bereichen ausreichend Teile der Gehölzstrukturen erhalten. Damit wird die Zerschneidung der Transfer Routen vermieden (**V3**).

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte infolge der Baumaßnahmen am Tage spielt für die nächtlichen Aktivitäten der Fledermäuse keine Rolle. Die für das Sondergebiet geplante Außenbeleuchtung kann zu einer Störung der vorkommenden, jagenden Fledermäuse führen, so dass das Jagdgebiet nicht oder nur noch kaum von diesen genutzt werden kann. Um die Irritation durch Licht der geplanten Beleuchtungsanlagen für die Fledermäuse zu minimieren, sollen diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten und nicht in Richtung der nördlich gelegenen Gehölze erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden (**V2**).

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Beschränkung der Beleuchtung im Außenbereich des Plangebietes

V 3: Erhalt der Gehölzstrukturen durch PFB1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.2 Haselmäuse

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten keine Haselmaus-Schlafnester und/oder Haselmäuse in den ausgebrachten Tubes festgestellt werden.

In zwei Tubes konnten jeweils drei Gelbhalsmäuse nachgewiesen werden und in der Nähe von Tube Nr. 6 konnte bei einem Kontrollgang am 29.07.2021 ein Siebenschläfer beobachtet werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Haselmaus ist demnach auszuschließen.

6.1.3 Reptilien

6.1.3.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Reptilienarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten an zwei Tagen Zauneidechsen beobachtet werden. Am 20.05.2021 wurde ein weibliches Individuum unter KV 4 beobachtet, am 05.09.2021 wurde ein Jungtier am Funktionsgebäude gesichtet.



♀ vom 25.05.2021 unter KV 4

Abbildung 10: Nachweis Zauneidechse im Untersuchungsgebiet

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	s	V	V

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten

Die Steckbriefe der Reptilienarten wurden im Wesentlichen nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (bfn) sowie des LUBW über die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erstellt.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Kennzeichen:	Die Zauneidechse wirkt recht plump und gedungen mit kurzen und kräftigen Beinen und einem auffällig großen, hohen Kopf. Sie erreicht eine Kopfrumpflänge von maximal 11 cm bei einer Gesamtlänge von maximal 23 cm. Geschlechtsspezifisch und altersbedingt zeigen sich große Unterschiede in der Färbung, Zeichnung und Beschuppung. Die Grundfarbe von Oberkopf, Rücken und Schwanz ist gelbbraun, graubraun oder braun. Die charakteristische Rückenzeichnung besteht aus drei weißen Linienreihen, die sich aus Einzelelementen zusammensetzen und von beigen Parietalbändern eingefasst sind. Auf den Flanken sind typische große, weiße, von dunklen Schuppen umrahmte Augenflecken ausgebildet.
Verbreitung:	Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z.T. an der Nordseeküste. In Baden-Württemberg kommt die Zauneidechse mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb flächendeckend vor. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars.
Lebensraum:	Als ursprüngliche Waldsteppenbewohnerin besiedelt die Zauneidechse ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume: Flusstäler, Steinbrüche, Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme, Trockenrasen, Böschungsbereiche, Autobahnränder, Feldraine, Heideflächen, Ginsterheiden, Weinbergs- und Waldränder, Kleingärten und Friedhöfe. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie vegetationsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhaufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.
Nahrung:	Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere.
Lebensweise/ Fortpflanzung:	Die Männchen der Zauneidechse und die halbwüchsigen Tiere verlassen ihre Winterquartiere oft schon ab Anfang März, die Weibchen etwa drei Wochen später. Die Paarungszeit beginnt je nach Witterung im April oder Anfang Mai und erstreckt sich über etwa einen Monat. Erst mehrere Wochen nach der Paarung zwischen Ende Mai und Anfang August erfolgt vorwiegend in der Dämmerung oder nachts die Eiablage (etwa 4-15 Eier). Die ersten Tiere schlüpfen bei günstigen Temperaturen bereits Mitte Juni, der Hauptschlupf findet in der Regel jedoch erst im August oder September statt. Der Eintritt in die Geschlechtsreife ist abhängig von der Größe der jungen Eidechsen und kann bereits nach der zweiten Überwinterung erfolgen. Sobald die Zauneidechsen ausreichend Energiereserven für die Überwinterung und die anschließende Fortpflanzung anlegen konnten, suchen sie ihre Winterquartiere auf. Die adulten Männchen ziehen sich üblicherweise bereits Anfang August zurück. Die Weibchen, die zunächst ihre durch die Eiablage bedingten Energieverluste ausgleichen müssen, folgen wenige Wochen später. Die Schlüpflinge bleiben häufig noch bis Mitte Oktober aktiv. Ihren Wärmebedarf decken die wechselwarmen Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen.

6.1.3.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Insbesondere der Damm der Bahngleise sowie die Bereiche mit gelagerten Gehölzschnitt ließen das Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, erwarten, da hier verschiedene Versteckmöglichkeiten und ausreichend Sonnplätze vorhanden waren. In diesen Bereichen wurden auch die künstlichen Verstecke ausgelegt, wo die Zauneidechse schließlich auch nachgewiesen wurde. Ebenfalls wurde ein weiteres Individuum zentral im Gebiet am Funktionsgebäude des RÜB gesichtet.

Somit konnte eine räumliche Aktivität der Zauneidechse im ganzen Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Auf Grund der Datenlage kann das ganze Plangebiet als potenzieller Lebensraum für Reptilien eingestuft werden.



Legende: rote Linie = Untersuchungsbereich, orange Rechtecke = Künstliche Verstecke, gelbe Punkte = Fundort Zauneidechsen

Abbildung 11: Fundorte Reptilien und Kontrollergebnis der KVs im Untersuchungsgebiet

6.1.3.3 Betroffenheit der Reptilien

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Zauneidechse wurde in der sonnenexponierten, strukturreichen Böschung zwischen Wiesenfläche und Bahndamm sowie an dem Funktionsgebäude nachgewiesen. Um eine Tötung von Individuen im Falle einer Baufeldfreimachung möglichst auszuschließen, sollen diese infolge struktureller Vergrümmungsmaßnahmen aus dem Eingriffsbereich vertrieben werden. Außerdem muss das Gebiet unterhalb der Gleise mittels eines Reptilienzauns abgegrenzt werden, sodass ein Abwandern der Individuen in das Baugebiet nach der Vergrümmung und damit eine Schädigung der Individuen vermieden werden kann (V4). Auch bei der späteren Gehölzpflege muss darauf geachtet werden, dass

keine Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Die Gehölzpflege soll zwischen Oktober und Februar erfolgen, wo die Tiere in ihren Winterlebensstätten sind und durch die Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt werden (**V5**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Zauneidechse ist ganzjährig in ihren Aktionsräumen anwesend und nutzt alle Strukturen in tages- und jahreszeitlichem Wechsel. Um den Verlust der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, ist es notwendig, in unmittelbarer Nähe Ersatzlebensräume zu schaffen bzw. vorhandene Lebensräume deutlich aufzuwerten (**CEF2**).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V4: Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.

V5: Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF2: Optimierung der Lebensraumsituation für Reptilien durch Anlage von Steinriegel ähnlichen Steinschüttungen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen auf den betroffenen Flächen könnten zu Störungen von Reptilien führen. Aufgrund der Vergrämungsmaßnahme V4 sind während der Bautätigkeiten jedoch keine Zauneidechsen mehr auf der Fläche anwesend, sodass es zu keiner Störung kommen kann.

Eine Rückwanderung der Tiere nach Beendigung der Bauarbeiten ist sehr wahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.4 Schmetterlinge

Nachweis:

Da keine Schmetterlingsarten sowie deren Raupenfutterpflanzen aus dem Anhang IV der FFFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnten und ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumelemente nicht zu erwarten ist, kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **20** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **fünf** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2021					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					22.03.	10.04.	26.05.	16.06.	29.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	x	x	x		x				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N	n			x						b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n		x							b	+1	!
Buntspecht	Bs	h	BU	n	x			x	x				b	0	[!]
Elster	E	zw	BU	n	x		x		x				b	+1	!
Graureiher	Grr	bb	N	n			x						b	+2	[!]
Grünspecht	Gü	h	N	n				x					s	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N	n					x				b	0	!
Kohlmeise	K	h	B	n	x	x	x	x					b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n				x	x				s	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2021					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					22. 03.	10. 04.	26. 05.	16. 06.	29. 06.	BW	D	so	BN		
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n		x	x	x	x				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	x	x							b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	BU	n	x	x		x					b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	n	x				x				b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n					x			I	s	+1	!
Star	S	h	N/BU	n		x					3		b	-1	!
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	N/BU	n				x					b	-1	-
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	n			x	x	x	V			s	0	!
Zaunkönig	Z	r/s	BU	n	x	x	x	x	x				b	0	-
Zilpzalp	Zi	r/s	N	n		x	x	x					b	0	!
Summen				20	8	9	10	10	10						

Erläuterungen zu Tabelle 14

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.

[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Mit insgesamt 20 erfassten Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als mittelmäßig artenreich einzustufen. Für die Ortsrandlage in einer ländlich geprägten Landschaft ist das Artenspektrum als typisch zu betrachten.

Die Gehölze, welche das Gebiet umgeben, stellen wertgebende Strukturen für zweigbrütende Vogelarten dar. Das Betriebsgebäude und die Weihnachtsmarkthütten können potenziell als Bruthabitat von nischenbrütenden Vogelarten genutzt werden. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen stellen ein potenzielles Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Schafstelze dar. Aufgrund der Gehölzstrukturen ist die Habitataignung der Ackerflächen jedoch als gering einzustufen.

Bruthabitat

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutreviere von artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten festgestellt werden. In der näheren Umgebung befand sich ein Brutrevier des Turmfalken. Das Revierzentrum wird in den Ufergehölzen westlich des Plangebiets vermutet.

Darüber hinaus befanden sich Brutreviere von folgenden häufigen und weit verbreiteten Vogelarten innerhalb des Plangebiets und in der direkten Umgebung: Amsel, Buntspecht, Elster, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig.

Nahrungshabitat

Das Plangebiet befindet sich im Jagdhabitat des Mäusebussards und des Rotmilans, die vereinzelt auf Nahrungsflügen im Gebiet anzutreffen waren. Darüber hinaus wurde das Gebiet von Grünspecht und Star als Nahrungshabitat aufgesucht.

An häufigen und weit verbreiteten Vogelarten waren im Plangebiet und der direkten Umgebung folgende Vogelarten als Nahrungsgäste zu beobachten: Bachstelze, Blaumeise, Graureiher, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp.

Tabelle 15: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Grünspecht	Gü	h	N	Der Grünspecht wurde einmalig südöstlich des Plangebiets erfasst.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Mäusebussard war vereinzelt auf Nahrungsflügen in der direkten, westlichen Umgebung des Plangebiets zu beobachten.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan war vereinzelt auf Nahrungsflügen über dem Plangebiet zu beobachten.
Star	S	h	N/BU	Der Star wurde einmalig als Nahrungsgast im Plangebiet beobachtet.
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	Der Turmfalke wurde mehrmals innerhalb des Plangebiets beobachtet. Bei der 5. Begehung am 29.07.21 hielten sich fünf Jungvögel des Turmfalken in den Bäumen innerhalb des Plangebiets auf.
Anzahl wertgebender Arten: 5				

Erläuterungen: siehe Tabelle 14



Legende: Gü = Grünspecht, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, S = Star, Tf = Turmfalke; gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche); rote Linie = Eingriffsbereich; Luftbildquelle: LUBW

Abbildung 12: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz



Legende: A = Amsel, Bs = Buntspecht, E = Elster, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, Rt = Ringeltaube, R = Rotkehlchen, Z = Zaunkönig; gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche); rote Linie = Eingriffsbereich; Luftbildquelle: LUBW

Abbildung 13: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen häufigen und weit verbreiteten Vogelarten

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel und Baumbrüter	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: Turmfalke "V"</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast, Revierzentrum angrenzend ans Plangebiet</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.</p> <p>Der Mäusebussard baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.</p> <p>An Baumbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Graureiher zu nennen.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>

Greifvögel und Baumbrüter

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Vogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten sowie der Graureiher besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Arten nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

An Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Gebäudebrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Hausrotschwanz kommt lediglich als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen.

Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die spätere Nutzung des Gebietes führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Hausrotschwanz.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Star "3"

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise und Rotkehlchen zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Erhebung ergaben im Untersuchungsjahr keine Brutstandorte von Arten artenschutzfachlich besonderer Relevanz. Es brüteten jedoch Arten der noch weiter verbreiteten Arten in den Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Plangebietes brütet lediglich die Kohlmeise innerhalb der Gehölze im Süden, welche auf Grund der Pflanzbindung innerhalb des Bebauungsplans (PFB 1) erhalten bleiben. Eine Zerstörung von Brutplätzen der nachgewiesenen Arten findet demnach nicht statt.

Alle anderen Arten nutzten den Eingriffsbereich lediglich zur Nahrungssuche. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Ein Großteil der Gehölze soll erhalten bleiben. Außerdem stehen den Tieren im nahen Umfeld ausreichend weitere Nahrungsgebiete zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube, zu nennen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind der Zaunkönig und der Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Amsel und Mönchsgrasmücke kommen als Brutvögel mit Revierzentren in den Gehölzstrukturen im Bebauungsplangebiet vor. Daher sind die Gehölze zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen, außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beseitigen (V1).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Alle weiteren oben genannten Arten nutzen das Bebauungsplangebiet als Nahrungshabitat, es ist aber davon auszugehen, dass die Tiere auf umliegende Nahrungshabitate ausweichen können.

Durch die Pflanzbindung im Bebauungsplan (PFB 1) wird ein Großteil der Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Die Entnahme der wenigen Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:

Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: V1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG	
Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln infolge der Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme:	
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung.	
Ziel / Begründung der Maßnahme:	
Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Baumfällung im Winterhalbjahr stattfinden. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den potenziell vorkommenden Zwischen-/Einzelquartieren zu rechnen. Der Zeitraum liegt weiterhin außerhalb der Vogel-Brutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.	
Zeitraum:	
Anfang November - Ende Februar	

Fledermäuse:

Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: V2
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG	
Störung von Fledermäusen während der Jagd durch optische Irritation auf Grund der Außenbeleuchtung.	
Art der Maßnahme:	
Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V2
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung und somit den Verlust von Jagdhabitat für die Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung erfolgt und dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Weiterhin sollen zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen verwendet werden. Das gelbe Licht dieser Lampen bietet einen guten Kompromiss, indem es durch sein Maximum im langwelligen Bereich für die meisten nachtaktiven Insekten nicht anziehend wirkt, aber dennoch eine gewisse Farbwiedergabe ermöglicht (Verkehrs- und Arbeitssicherheit).	
Standort/Lage: Ganzes Plangebiet.	
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Zielgerichtete Beleuchtung der Außenbeleuchtung nach unten. • Vermeidung von seitlicher Lichtabstrahlung und Streulicht. • Verwendung von Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum. 	

Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V3
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG Störung von Transferwegen der Fledermäuse.	
Art der Maßnahme: Erhaltung von Gehölzstrukturen (= PFB 1 des Bebauungsplans).	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Durch die Pflanzbindung (PFB 1) werden Teile der Gehölzstrukturen erhalten. Durch die Erhaltung dieser Gehölzstrukturen kann sichergestellt werden, dass keine Transferwegen der passierenden Fledermäuse zerstört werden.	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V3
Standort/Lage:  <p><i>Legende: schwarze Strichellinie = Plangebiet, graue Flächen = Sondergebiets- und Verkehrsflächen, hellgrüne Fläche = Grünfläche, dunkelgrüne Flächen = Pflanzbindung/Gehölzerhalt</i></p> <p>Lageplan mit Darstellung der Pflanzbindung (PFB 1)</p>	

Zauneidechse:**Tabelle 19: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4**

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V4
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Zauneidechsen infolge der Baufeldfreimachung.	
Art der Maßnahme: Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Vermeidung von Individuenverlusten während der Baufeldbereinigung. Das Ziel der Maßnahme ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten, und dadurch ein Abwandern in Nachbarbereiche sowie die bereits hergestellten Ersatzhabitate (CEF 2) zu erwirken. Ein Rückwandern von Tieren während der Baumaßnahmen soll mittels eines Reptilienzauns verhindert werden.	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V4
Zeitraum: Entfernung von Versteckmöglichkeiten (Vergrämung) und Mahd: Ende März bis Anfang September Im Anschluss an die Vergrämung: Herstellung eines Reptilienzaunes	
Standort/Lage:  <p><i>Legende: rote Linie = Plangebiet, grün gestrichelte Linie = Reptilienzaun, lilafarbene Fläche = Vergrämungsfläche, gelb-schraffiert Fläche = neu zu schaffendes Ersatzhabitat (CEF 2)</i></p> <p>Lageplan mit Darstellung des Reptilienschutzzaunes</p>	
Beschreibung der Maßnahme: Strukturelle Vergrämung durch Entfernen essenzieller Lebensraumrequisiten (Versteckmöglichkeiten, Nahrungshabitate). Bei einer Vergrämung sollte nach dem folgenden Ablaufschema vorgegangen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Gehölze: Die Gehölze werden außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winter (Anfang November bis Ende Februar) entfernt. Die Entfernung muss ohne schweres Gerät erfolgen, um die im Boden überwinterten Reptilien nicht zu schädigen. Die Arbeiten werden in Handarbeit mittels Motorsäge und ggf. Freischneider durchgeführt. Der Gehölzschnitt soll teilweise zur Anlage von Reisig-/Totholzhaufen im Bereich der nahegelegenen Maßnahmenfläche verwendet werden. • Entfernen von Versteckmöglichkeiten: Versteckmöglichkeiten (Steine, liegendes Totholz, Streuauflagen, usw.) sollten weitestgehend entfernt werden. Die Entfernung der Rückzugsräume muss innerhalb der Aktivitätszeit (ab Ende März bis Anfang September, auch tageszeitlich und witterungsbedingt) und schonend, möglichst per Hand stattfinden, um eine aktive Flucht zu ermöglichen. • Mähen der Vegetation: Die Mahd ist in Zeiten durchzuführen, in denen die Tiere inaktiv und in ihren Verstecken sind (Abend- oder frühe Morgenstunden, kalte Tage oder während oder unmittelbar nach Niederschlägen bei trübem Wetter. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd vollständig zu entfernen. • Anschließend soll die Fläche mit einem Vlies abgedeckt werden. 	

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: V4
<ul style="list-style-type: none"> Nach der Vergrämung: Um eine Rückwanderung der Zauneidechsen in den Baustellenbereich ist die Aufstellung eines Reptilienzaunes, der von den Zauneidechsen nicht überklettert oder untergraben werden kann vorgesehen. Der Reptilienzaun muss aus glattem, strukturlosem Material (feste Folie) bestehen, ca. 40 cm hoch sein und mindestens 10 cm tief eingegraben werden. Durch wiederholte Kontrollen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass kein Vegetationsaufwuchs ein Überklettern ermöglicht. Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen muss sichergestellt, dass keine Tiere im Eingriffsbereich vorhanden sind. 	

Tabelle 20: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 5

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: V5
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG	
Individuenverluste von Zauneidechsen infolge der Gehölzpflege.	
Art der Maßnahme:	
Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.	
Ziel / Begründung der Maßnahme:	
Vermeidung von Individuenverluste bei der Pflege der Gehölze. Die Gehölzpflege soll zwischen Oktober und Februar erfolgen, wo die Tiere in ihren Winterlebensstätten sind und durch die Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	
Zeitraum:	
Rückschnitt der Gehölze zwischen Oktober und Februar.	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Fledermäuse:

Tabelle 21: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF1
Flurstück-Nr.: 1811 und plangebietsintern		Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 670 m ² extern und ca. 110 m ² intern		Gemarkung: Dettingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kleinen Zwergfledermaus durch Schaffung eines Ersatznahrungshabitats bei Überplanung des Gebietes.		
Standort/Lage:		
		
<p>Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, orangene Fläche = Maßnahmenflächen Lageplan mit Darstellung der Maßnahmenfläche</p>		

Gemeinde Dettingen an der Erms		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“		Maßnahmen-Nr.: CEF1	
Beschreibung der Maßnahme:			
<ul style="list-style-type: none"> Anlage einer mindestens ca. 780 m² großen Blühfläche wird mit hoher nahrungsökologischer Bedeutung für nachtaktive Insekten im Bereich auf dem Flurstück 1811 durch Einsaat einer entsprechenden autochthonen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann Feuchtwiese-Komponente-Mischung, Ursprungsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland), Saatgutbedarf: ca. 1 g/m²). 			
Pflege und Betreuung:			
<ul style="list-style-type: none"> Der Blühbrache ist nach Bestandsentwicklung alle 1-2 Jahre im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Dabei soll niemals die gesamte Fläche gemäht werden, sondern rotierend, so dass immer ein Altgrasstreifen stehen bleibt. Der Blühbrache ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. Kein Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist erlaubt. 			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich	

Zauneidechse:**Tabelle 22: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2**

Gemeinde Dettingen an der Erms		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“		Maßnahmen-Nr.: CEF2	
Flurstück-Nr.: 1810, 1811		Eigentümer: Dettingen an der Erms	
Flächengröße: ca. 840 m ²		Gemarkung: Dettingen	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:			
Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptilieneigneter Kleinstrukturen.			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, sowie der Fledermäuse.			
Standort/Lage:			
<ul style="list-style-type: none"> Fläche 1: Weg entlang der Felder auf Flurstück 1811 Fläche 2: Die Fläche zwischen dem Plangebiet dem Offenlandbiotop und der Böschung zu den Bahnschienen ist zur Zeit der Begehung wenig strukturiert und kann durch einige Maßnahmen zu einem Lebensraum für die Zauneidechse entwickelt werden. 			

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: CEF2
<p>Legende: rote Linie = Pangebiet, gelbe Flächen = Maßnahmenflächen, rosa Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG Biotope),</p>	
<p>Lageplan mit Darstellung der Maßnahmenflächen</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme:</p>	
<p>Um die im Plangebiet vorkommenden Reptilienpopulationen dauerhaft zu sichern, müssen auf den Flächen der CEF Maßnahme 2 die Lebensraumbedingungen für Reptilien verbessert werden. Hierzu sieht die Maßnahme die Schaffung von attraktiven Versteckmöglichkeiten, mikroklimatisch günstigen Sonnenplätzen, Eiablagestellen sowie Winterquartieren insbesondere für die Zauneidechse vor.</p>	
<p>Teilfläche 1:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Steinriegelähnliche Schüttungen (nach Rösli und Meyer, 2020; Meyer et. Al, 2011)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von ca. 5 steinriegelähnlichen Steinschüttungen mit teilweiser Überdeckung mit Substrat mit einer Breite von 1 – 1,5 m, eine Höhe von ca. 0,5 m Höhe und einer Gesamtfläche von ca. 20 – 30 m² (auf Teilfläche 2) • Um die Eignung der Steinschüttung als Winterquartier sicherzustellen, muss bei zwei der Steinschüttungen eine mindestens 80-100 cm tiefe Mulde gegraben werden. • Die Mulde ist mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand und Kies zu unterlegen und anschließend mit mittelgroßen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen), naturraumtypischen Steinen zu befüllen. • Die Steinschüttungen sollen dann teilweise (punktuell auf max. 30 % der Fläche) mit Erde überschüttet werden, damit sich eine Ruderalvegetation einstellen und für kleinräumigen Schatten im Wechsel mit warmen Sonnenplätzen für die Thermoregulation sorgen kann. • Schaffung von Eiablageplätzen durch Schüttung von Erd-Sandgemischhaufen (nährstoffarmes Substrat) angrenzend zu den Steinschüttungen. • Aufbringen von einzelnen Ästen und Ranken mit Dornen (z. B. Brombeere) um die Reptilien zusätzlich zu schützen 	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF2
<p>Steinhaufen mit Winterquartier (aus Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Meyer et al. 2011)</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 2. <u>Anlage von Sandlinsen (nach Rööslü und Meyer, 2020)</u> Herstellung von jeweils mind. einer Sandlinse aus nährstoffarmem Substrat angrenzend an die Steinschüttungen (Größe: jeweils ca. 5 - 10 m²). Da Zauneidechsenweibchen hinsichtlich der Konkurrenz um geeignete Eiablageplätze häufig ein hohes Aggressionsverhalten aufweisen, wird die Anlage weiterer kleiner Sandlinsen empfohlen. 3. <u>Anlage von Totholzhaufen (nach Rööslü und Meyer, 2020)</u> Anlage von je einem Totholzhaufen pro steinriegelähnliche Schüttung, die Anlage ist maschinell oder von Hand möglich. Die Totholzhaufen sollen eine Höhe von 50 – 100 cm haben, und sollten dabei ca. ein Gesamtvolumen von drei Kubikmetern besitzen. Geschichtet werden Äste oder Teilen von Stämmen unterschiedlicher Größe, es empfiehlt sich die großen Teile eher unten auszubringen, die Totholzhaufen sollten eine lückige Struktur besitzen und nicht zu dicht sein. Am Schluss den Haufen mit locker aufgelegten, dornigen Ästen und Ranken schützen. 4. <u>Pufferstreifen</u> Um mögliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung des Ackers auf die CEF-Fläche zu minimieren soll sich entlang des Weges ein ca. 1 m breiter Pufferstreifen in Form eines Wiesensaumes befinden. Erst nördlich des Pufferstreifens sollen die unter Punkt 1 bis 3 genannte Strukturen angelegt werden. 	
<p>Teilfläche 2: Im Bereich des trockengefallenen Grabens, nach Süden hin exponiert</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Steinlinsen mit Winterquartierpotenzial für die Zauneidechse (nach Rööslü und Meyer, 2020)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von zwei Steinlinsen mit einem Durchmesser von mind. 3 m. Um die Eignung der Steinlinse als Winterquartier sicherzustellen, muss zuvor eine mindestens 80-120 cm tiefe Mulde gegraben werden, die anschließend mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand oder Kies zu polstern und mit unterschiedlich großen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen, größere Steine eher unten platzieren), naturraumtypischen Steinen zu befüllen ist. • Im Randbereich der Steinlinsen sind zusätzliche Totholzelemente (Wurzeln oder grobe Äste) an der Oberfläche einzubauen. 	

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: CEF2
<ul style="list-style-type: none"> Um die Entstehung von Vegetationsinseln zu fördern, müssen die Räume zwischen den Steinen punktuelle mit Sand, Kies oder Erde befüllt werden. Der überschüssige Bodenaushub ist sachgerecht zu entsorgen. 	
<p><i>Steinlinse in Hanglage (aus Rööslü & Meyer, 2020)</i></p>	
<p>Pflege und Betreuung:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> → Um die ökologische Funktion der Steinschüttungen zu gewährleisten, muss diese von Fachpersonal erstellt oder mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. → Totholzhaufen: Wenn die Totholzhaufen zusammengesackt sind, müssen sie um einzelne Schichten nach oben hin erneuert werden. → Der Aufwuchs von Kraut- und in geringem Umfang von Strauchvegetation kann geduldet werden, um kleinräumige Beschattung zur Thermoregulierung der Zauneidechsen zu erreichen. Eine übermäßige Beschattung muss allerdings verhindert werden. Dauerhaft ist zur Vermeidung einer starken Verkräutung und übermäßigen Gehölzsukzession eine artenschutzverträgliche Mahd (alle drei bis fünf Jahre) erforderlich. → Allgemein: pflegerische Maßnahmen sollten außerhalb der Aktivitätsperiode und damit zwischen Mitte Oktober und Anfang März durchgeführt werden. 	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten und die Zauneidechse.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V5) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF1 – CEF2) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 30.10.2023

i.V. Tristan Laubenstein (Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förchler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavý T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kreuziger J (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis
- Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Meyer A, Dušej G, Monney J-C, Billing H, Mermod M, Jucker K (2011), Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Steinhäufen und Steinwälle, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch)
- Rösli, T. & Meyer, A. (2020): Fördermassnahme für die Zauneidechse. - Online-Veröffentlichung: https://s4d0338c7bf301e58.jimcontent.com/download/version/1556528898/module/7315822164/name/zauneidechse_a4_20180326.pdf
- Schneeweiß N, Blanke I, Kluge E, Hastedt U, Baier R (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FM:

Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2

Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2

LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>



8 GEMEINDE DETTINGEN AN DER ERMS

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„SONDERGEBIET RÜB OTTERBRUCK“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 27.01.2023 bis 02.03.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit: 27.01.2023 bis 02.03.2023

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 15.12.2022):

1. Lageplan - Entwurf
2. Textteile zum Bebauungsplan (Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Begründung)
3. Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 30. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.3	Landratsamt Reutlingen	2
A.4	Regionalverband Neckar-Alb	7
A.5	Erms-Neckar-Bahn AG	7
A.6	ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG	11
A.7	Netze BW GmbH	12
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	12
A.9	Vodafone West GmbH	13
A.10	Stadtverwaltung Bad Urach	13
A.11	Stadtverwaltung Metzingen	13
A.12	Gemeindeverwaltung Hülben	13
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	14
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	14

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 23.02.2023)</p>	
<p>B Stellungnahme Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 30.06.2022 (Az. 2511 //22-02600) sowie Ziffer 5.4 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 15.12.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 30.06.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 behandelt und abgewogen. Die geotechnischen Hinweise im Bebauungsplan bleiben unverändert.</p>
<p>Anhang: TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p>  <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gebührenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsfächer (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einlesen können. Dabei müssen die Flächenabgrenzungen zum Grundstück das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (.dwt- oder .dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zuordnen. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung@lgrb-bw.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln, ebenfalls können wir alle zum Verfahren gebührenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei Flächenabgrenzungsfachplan, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartentitel in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Datenraum).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer ständertäglichen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsprotokolle, Sachverständigen, Mitteilungen über die Auftragsaufträge, Bekanntmachungen, Terminüberschriften ohne Beteiligung des LGRB (Ankündigung, Eintragung), immenschutzwidrige Genehmigungen, versamerliche Erlaubnisse, Bau- und naturchutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Forstverordnungsrecht, Eingriffsabwägungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betrieb Bitte verwenden Sie im E-Mail-Vorkopf zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatenschutzgesetz (GeodDG) beim LGRB. Hierfür stellt eine elektronische Erstattung unter http://www.lgrb-bw.de/informationsdienste/geowissensdienstleistungen zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/bohrdatenbank • Als interaktive Karte: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/bohrdatenbank • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_sdb</p> <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Befehle des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: http://www.lgrb-bw.de/geotop/geotopdatenbank • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotop</p> <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationsdienste/geoportale/geoportale und im LGRB-Kartenserver visualisiert werden (http://www.lgrb-bw.de). Unsere Tätigkeits als TöB-Berater des LGRB für die Raumordnung und Baufeldplanung haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2023/02 zusammengefasst und unter https://www.lgrb-bw.de/Download_pools/2023-02.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter Info@lgrb-bw.de.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung@lgrb-bw.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/Download_pools/2023-07.pdf. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p> <p>Bezeichnung: Stand: Juni 2023 Seite 1 von 2 Bezeichnung: Stand: Juli 2023 Seite 2 von 2</p>	
<p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 03.02.2023)</p>	
<p>B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.3 Landratsamt Reutlingen (Schreiben vom 28.02.2023)</p>	
<p>Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ und der örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet auf</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>der Grundlage der mit E-Mail vom 27.01.2023 übersandten Unterlagen, Stand 15.12.2022, folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte</p> <p>Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Es werden nachfolgend aufgeführte Hinweise gegeben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Redaktioneller Hinweis zu den Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Die im Textteil angegebenen Rechtsgrundlagen sollten vor dem Satzungsbeschluss erneut aktualisiert werden.</p> <p>Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde zwischenzeitlich geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Rechtsgrundlagen werden vor dem Satzungsbeschluss aktualisiert.</p>
<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung sind jeweils gut strukturiert, plausibel und insgesamt als von guter Qualität anzusehen. Zu nachfolgenden Punkten wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde Stellung bezogen:</p> <p><u>Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung</u></p> <p>Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung kann, was die Bewertung des Bestandes angeht, mitgetragen werden. Demnach entsteht durch die Planung ein Kompensationsdefizit von 51.677 Ökopunkten, was Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig macht. Die Maßnahmen an sich sind als sinnvoll zu erachten. Allerdings gibt es Nachbesserungsbedarf an der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen. So wird bei Maßnahme K1 (Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen) der Planwert von 21 ÖP/m² angegeben. Dies würde dem Höchstwert des angegebenen Biotoptyps 35.43 entsprechen. Im Regelfall ist der Normalwert von 16 ÖP/m² bei Neuanlage zu verwenden, was eine Wertsteigerung von lediglich 3 ÖP ergeben würde. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, was diese hohe Bewertung rechtfertigen würde. Bei Maßnahme K3 (Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung von magerem Grünland) wird darauf hingewiesen, dass die Nummer des Zielbiotoptyps falsch ist. Wahrscheinlich ist der Biotoptyp 33.43 (Magerwiese mittl. Standorte) gemeint. Laut den Hinweisen der ÖKVO zu diesem Biotoptyp liegen bei einer Entwicklung aus einem Acker heraus ungünstige Bedingungen vor. Daher muss hier eher mit 16 ÖP/m² statt den 21 ÖP/m² des Normalwertes gerechnet werden. Inklusiv dieser Anpassungen verbleibt weiterhin ein Kompensationsdefizit und es bedarf zusätzlicher Maßnahmen um den Eingriff vollständig auszugleichen.</p>	<p>Die Hinweise werden dankend entgegengenommen und im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Belange des Artenschutzes</u></p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum manche Maßnahmen unter den nicht verbindlichen Hinweisen (Ziffer 8: Artenschutz; S. 9 des Textteils) aufgeführt werden. Diese sind genauso rechtsverbindlich festzusetzen, wie die Maßnahmen, welche bisher unter den „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Ziffer 11 der planungsrechtlichen Festsetzungen ab S. 3) aufgelistet sind. Dazu ist anzumerken, dass die Maßnahmen K1 bis K3 keine Artenschutzmaßnahmen darstellen, sondern vielmehr den notwendigen naturschutzrechtlichen Eingriff kompensieren sollen, heißt eine Auflistung unter „Artenschutz“ ist hier irreführend. Explizit hervorheben sollte man in diesem Zug, dass die CEF-Maßnahmen neben der räumlich-funktionalen Verbundenheit auch zeitlich so durchgeführt werden müssen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Auf folgende Maßnahmen wird nochmals genauer eingegangen (Bezeichnung der Maßnahme bezieht sich jeweils auf die des Textteils zum Bebauungsplan).</p>	<p>Bei den Maßnahmen K1 (CEF 1), K2 (CEF2) und K3 handelt es sich um planexterne Maßnahmen, die auf gemeindeeigenen Flurstücken umgesetzt werden sollen. Daher wird von einer Sicherung der planexternen Maßnahmen bzgl. der Kompensation des Eingriffes sowie des Artenschutzes über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesehen. Ebenso wird von der Aufnahme der Maßnahmen in die Festsetzungen abgesehen, um eine erneute öffentliche Auslegung zu vermeiden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Gemeinde. Ein Hinweis im Bebauungsplan hinsichtlich der Erforderlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen ist somit ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass alle CEF-Maßnahmen funktionstüchtig hergestellt werden müssen, bevor der Eingriff erfolgt.</p>
<p><u>CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse):</u></p> <p>Es sollte ergänzt werden, dass für die Einsaat der Blühfläche gebietseigenes Saatgut des gleichen Vorkommensgebietes (Ursprungsgebiet Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden ist.</p>	<p>Das Ursprungsgebiet 11 der Firma Rieger-Hoffmann, siehe saP Seite 49, entspricht dem Südwestdeutsche Bergland. Die saP wurde diesbezüglich ergänzt.</p>
<p><u>CEF-Maßnahme 2 (Zauneidechse):</u></p> <p>Da Zauneidechsen oft auch in Kleinsäugerbauten wie beispielsweise Bodenlöcher Unterschlupf finden, ist eine Vergrämung der Tiere durch eine bloße Beseitigung von Strukturen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend. Das Gutachten bescheinigt, dass das ganze Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Zauneideschen eingestuft wird. Daher müsste eine Vergrämung mittels Folie für den Bereich des tatsächlichen Eingriffs erfolgen. Aus dem Luftbild ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die für die Zauneidechse geplanten Steinschüttungen etc. nicht in wesentlichen Teilen von den nördlich eingrenzenden Bäumen beschattet werden. Eine Beschattung der CEF-Fläche von mehr als ca. 30 % ist auszuschließen, sonst ist die Funktionalität der CEF-Maßnahme wesentlich beeinträchtigt. Außerdem grenzt südlich ein Acker an, der vermutlich konventionell bewirtschaftet wird und dadurch zu Beeinträchtigung der Maßnahme führen kann. Daher wird vorgeschlagen die geplanten Steinlinsen von 4 m Durchmesser auf 3 m Durchmesser zu reduzieren und dafür einen 1 m breiten Wiesensaum als Pufferstreifen zum Acker vorzusehen.</p>	<p>Von einer Vergrämung mittels Folie wird aus gutachterlicher Sicht abgesehen.</p> <p>Verschiedene Publikationen wie z.B. Hartmann & Schulte (2017) geben Hinweise darauf, dass eine Vergrämung mittels Folie ein Risiko für die Tiere bergen kann. Nach gutachterlicher Einschätzung wird vorgeschlagen Vlies anstelle von Folie für die Vergrämung heranzuziehen. Dies bringt den Vorteil, dass darunter kein wärmeres Mikroklima entsteht, was die Tiere als Ort für Thermoregulation anlockt. Ergänzend können sich keine Pfützen bilden, welche ein potentiell Ertrinkungsrisiko für die Schlüpflinge bedeuten würde.</p> <p>Die Fläche liegt südlich der gewässerbegleitenden Gehölze. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass genug Sonneneinstrahlung auf der Fläche vorhanden ist.</p> <p>Der Vorschlag zur Anlage eines Pufferstreifens wird dankend entgegengenommen und in der Teilfläche 1, welche an den Acker angrenzt, ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Die Steinlinsen befinden sich auf Teilfläche 2, östlich im Gebiet. Dieses Teilgebiet grenzt nicht an eine Ackerfläche an, dies wurde in der saP nicht eindeutig dargestellt und nun korrigiert.
<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Angrenzend an den westlichen Bereich des Planbereiches verläuft der teilweise verdolte Saubrunnenbach. Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sollen nicht naturnah ausgebaute Gewässer wieder so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Mit der für Gewässerunterhaltung- und Ausbau zuständigen Stelle bei der Gemeinde Dettingen ist abzuklären inwiefern für den betroffenen Bereich des Saubrunnenbaches gewässerbauliche Maßnahmen angedacht sind. Die Planungen zum Sondergebiet RÜB Otterbruck dürfen etwaigen gewässerbaulichen Vorhaben, sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Saubrunnenbach liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Der Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde sieht eine Offenlegung bis zur Erms vor. Die geplanten Nutzungen im Sondergebiet stehen dem jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde bringt keine Bedenken gegen das Planvorhaben vor, bittet aber um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Nach Nr. 5 der Begründung sollen im Plangebiet als Art der baulichen Nutzung auch Photovoltaik- und Solarthermieanlagen als Freiflächenanlagen zulässig sein.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem nachfolgenden baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden muss, dass durch Blendwirkung keine schädlichen Umwelteinwirkungen bei der umgebenden (Wohn-) Nutzung verursacht werden. Verhindert werden kann dies durch Abschirmungen oder entsprechende Ausrichtung der Module.</p>	<p>Das Plangebiet soll überwiegend als Lagerfläche für Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs genutzt werden. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind innerhalb des Plangebiets zulässig, werden aber voraussichtlich eher im geringen Ausmaß umgesetzt.</p> <p>In den Bebauungsplan werden unter „5. Hinweise, 9. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen“ Empfehlungen aufgenommen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Blendwirkung auf die umgebende (Wohn-) Nutzung zu vermeiden.</p>
<p>Unter den Hinweisen ist bei Nr. 5 aufgeführt, dass Lärmimmissionen und Immissionen in Form von Luftverunreinigungen auszuschließen sind. Es wird empfohlen, hier lediglich auf unzumutbare (Lärm-)Immissionen abzustellen.</p>	<p>Die Hinweise unter Nr. 5 werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Das Plangebiet liegt an der K 6712 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen</u></p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) besteht außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein</p>	<p>Die Anbauverbotszone in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße wird von jeglicher Bebauung freigehalten. Dies ist im Bebauungsplan durch die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7 „Von der Bebauung</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen.</p> <p>Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p>	<p>freizuhaltenden Flächen und ihre Nutzung“ und Darstellung im zeichnerischen Teil gesichert.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung hat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 28.11.2022 mitgeteilt, dass die Zustimmung nach § 22 Abs. 2 StrG für die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von 15 m bis 30 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße für den Bereich der überbaubaren Fläche als erteilt gelte.</p>
<p><u>Stellungnahme (Bedenken / Anregungen)</u></p> <p>Die bisherige Stellungnahme wurde ausreichend berücksichtigt. Das Kreis-Straßenbauamt erhebt keine Einwendungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> An der Grundstücksein- und -ausfahrt ist auf ausreichende Sichtverhältnisse auf die Straße bzw. den asphaltierten Feldweg zu achten. Insbesondere ist diese von Bepflanzungen oder Bebauungen freizuhalten, die die Sicht auf die Straße bzw. den Feldweg verdecken könnten. 	<p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 11. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg“ aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Es ist zu prüfen, ob der Ausbauzustand der Einmündung des Feldwegs in die K 6712 für regelmäßige LKW-Fahrten geeignet ist. Eine weiter westlich gelegene Feldweg-Zufahrt ist etwas größer ausgebaut. Ob hier die erforderlichen Kurvenradien vorliegen, um ein gefahrloses Abbiegen zu ermöglichen, muss ggf. geprüft werden. 	<p>Die Fläche wird derzeit bereits durch den Bauhof der Gemeinde sporadisch, auch mit größeren Fahrzeugen, über die bestehende Einmündung des Feldwegs erfolgreich angedient.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sofern das Gelände künftig einer Nutzung unterliegt, die häufigere Zu- und Abfahrten mit größeren Fahrzeugen nach sich zieht, ist zu prüfen, ob der Anschluss einer regelmäßigen Nutzung entsprechend ausgebaut werden kann. Es wird dazu geraten, zu prüfen, ob eine Ausfahrt in direkter Verlängerung der Grundstückseinfahrt auf die K 6712 in den Einmündungsbereich der gegenüberliegenden Vogelsangstraße sinnvoll wäre, um die Sichtverhältnisse zu verbessern. 	<p>Sollten sich künftig Schwierigkeiten ergeben oder die Fläche deutlich öfter angedient werden müssen als bisher, wäre dann ein Ausbau der Einmündung oder der Bau eines weiteren Anschlusses an die K 6712 zu prüfen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Im Übrigen sind sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung obengenannter Planung eingeschränkt wer- 	<p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 11. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg“ aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
den, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.	Zur Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> Die Veränderungen auf dem Grundstück sind so vorzunehmen, dass nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind. 	Dies wurde in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 10. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg“ aufgenommen.
A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 14.02.2023)	
Mit Schreiben vom 04.07.2022 haben wir zum o. g. Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben und darin keine Bedenken erhoben. Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Die Ausführungen zur übergeordneten Planung auf Seite 19 der Begründung sind teilweise unzutreffend. Die Nutzungen sind nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Lager- und Verkehrsflächen sind nicht generell im Gebiet für Bodenerhaltung zulässig, sondern die randliche Betroffenheit der Gebiete fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die Begründung unter Kapitel „4.1 Regionalplan Neckar-Alb 2013“ angepasst.
Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird eine digitale Planfertigung an den Regionalverband Neckar-Alb übersandt.
A.5 Erms-Neckar-Bahn AG (Schreiben vom 09.02.2023 und vom 16.03.2023)	
<p>Zu o.g. Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die ENAG hat gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen, sofern nachfolgende Hinweise und Auflagen eingehalten und beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Ermstalbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Ermstalbahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wurde im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Das benachbarte Streckengleis ist mit Oberleitung überspannt. Von allen spannungsführenden Bauteilen der Oberleitungsanlage sind Mindestabstände von 4,00 m zur Gleisachse einzuhalten. Bei Abständen von weniger als 4,00 m sind leitende Materialien (z. B. Zäune) von der ENAG oder einer zugelassenen Fach- 	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Somit wird mit dem geplanten Vorhaben ein viel größerer Abstand zu der Oberleitung eingehalten.</p>

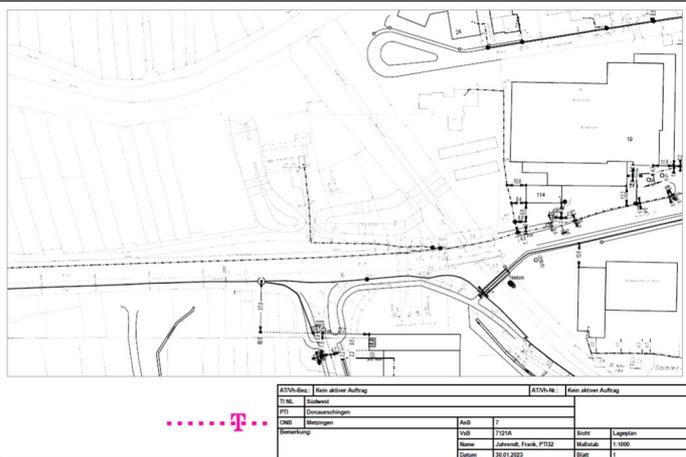
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>firma zu erden. Muss ein Abstand von 1,50 m unterschritten werden, ist die Oberleitung durch die ENAG auszuschalten und zu erden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die anfallenden Ab- und Niederschlagswasser dürfen nicht auf Bahngelände gelangen. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. 	<p>Da das Gelände des Sondergebiets deutlich tiefer als das Bahngelände liegt, ist eine Ableitung des Ab- und Niederschlagswassers in den Bereich des Bahngeländes nicht zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. 	<p>Die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien wird ausschließlich innerhalb des Baufenslers zugelassen. Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Somit ist nicht zu erwarten, dass das Bahngelände in Anspruch genommen wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Während der Arbeiten ist der Gefahrenraum der Bahn in einem Abstand von mindestens 3,50 m von der dem Baugrundstück am nächsten liegenden Schiene stets freizuhalten. Der Bahnbetrieb darf nicht behindert oder gefährdet werden. Das Betreten oder Überschreiten der Gleisanlage ist grundsätzlich verboten. 	<p>Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Der erforderliche Abstand von 3,50 m wird somit deutlich überschritten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Das Baufeld (incl. Arbeitsbereiche) ist im Grenzbereich zur Bahntrasse mit einem Bauzaun (mindestens 2 m Höhe) zur Unfallverhütung zu sichern und zu erden. Reicht der Bauzaun näher als 3,50 m zur am nächsten liegenden Schiene heran, ist er zu erden oder als nicht leitende Absperrung auszuführen. 	<p>Einfriedungen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Somit wird mit Einfriedungen zu der Bahnstrecke ein Abstand von mindestens 16 m eingehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die angrenzende Bahntrasse und ihre Einrichtungen dürfen weder in ihrer Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sollten Arbeiten im Gefahrenbereich des Gleises bzw. der Oberleitung notwendig werden, müssen die Arbeiten von Sicherungspersonal begleitet werden. Dieses Personal wird von der ENAG bestellt und örtlich eingewiesen. Den Weisungen des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einweisung der örtlichen Bauleitung erfolgt ebenfalls durch die ENAG. Für derartige Arbeiten muss eine Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) aufgestellt werden. Die Betra ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle Bad Urach (Tel. 07125/407634) zu beantragen. Dabei sind insbesondere die Namen und die Telefonnummer der verantwortlichen Bauleitung sowie des Verantwortlichen vor Ort zu benennen. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Beim Einsatz eines Baukranes oder Großgerätes darf der Schwenkbereich des Auslegers nicht in den Gefahrenbereich der Gleise bzw. der Oberleitung reichen. Ist 	<p>Darauf wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzigen – Bad Urach“ hingewiesen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist vor Baubeginn mit der Instandhaltungsabteilung der ENAG eine Kranvereinbarung abzuschließen (Tel. 07125/407634). Hierfür sind ein Baustelleneinrichtungsplan und eine Kranbeschreibung mit Schwenkradius und Auslegerhöhe in Bezug auf die Gleishöhe erforderlich.</p>	<p>s.o.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Für sämtliche Schäden, die der ENAG aus der Maßnahme entstehen, haftet der Antragstellerin vollem Umfang. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sämtliche der ENAG entstehenden Kosten, die auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wie z. B. Gestellung von Aufsichtskräften und Sicherungsposten, Aufstellung einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) sowie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebs (z.B. Einweisung von Baustellenpersonal, Schienenersatzverkehr) gehen zu Lasten des Antragstellers und werden gesondert in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls wird die ENAG vor Baubeginn eine Kostenübernahmeerklärung einfordern. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die ENAG übernimmt keine Haftung für Schäden die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen. 	<p>Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG) insbesondere § 5 (Schutzmaßnahmen, Bepflanzungen etc.) wird explizit hingewiesen. Der Bewuchs sollte einen Mindestabstand von 6 m zu spannungsführenden Teilen haben. Der Mindestabstand ist vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolgern zu überwachen und auf dessen Kosten einzuhalten. Im Zweifelsfall sind Rückschnittmaßnahmen mit der o.g. für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen. 	<p>Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Abstand von mindestens 16 m zu der Bahnstrecke eingehalten. Der Bebauungsplan sieht keine Flächen zur Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern vor. Es sollen ausschließlich die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten und im Norden des Plangebiets eine Blühbrache angelegt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere § 4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Durch die Beleuchtung darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen. Sollte sich – auch im Nachhinein – eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Bauherr auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen. 	<p>Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sollten Arbeiten mit Bagger, Kran oder ähnlichen Maschinen im Gefahrenbereich der Bahn bzw. der Oberleitung notwendig werden, dann sind zwingend solche Maschinen einzusetzen, die zum Schutz der Oberleitung über eine Hubbegrenzung verfügen. Bei solchen Arbeiten dürfen nur Baufirmen eingesetzt werden, an 	<p>Dies wird ebenfalls im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>deren Zuverlässigkeit hinsichtlich Arbeiten im Bahnbereich kein Zweifel besteht. Eine solche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn gegen das Unternehmen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe eine Verurteilung wegen Gefährdung des Bahnbetriebs vorliegt, bzw. nachweislich bereits mehrere Schäden durch ein Unternehmen verursacht wurden.</p>	<p>s.o.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle durchzuführen. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Es gelten alle Auflagen der ENAG als Gesamtes. Können einzelne Auflagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht in die Genehmigung aufgenommen werden, so gilt die Zustimmung der ENAG für nicht erteilt. In diesem Fall muss durch die zuständige Genehmigungsbehörde erneut eine Einigung herbeigeführt werden. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens und schicken dieses unterschrieben wieder an uns zurück.</p>	<p>Der Eingang des Schreibens wurde am 09.03.2023 telefonisch bestätigt.</p>
<p><u>Telefonat am 09.03.2023</u> Die Erms-Neckar-Bahn AG hat am 09.03.2023 telefonisch darauf hingewiesen, dass durch das geplante Vorhaben die Standicherheit des Damms nicht gefährdet werden darf. Es wurden Modellierungspläne für die Gräben im Plangebiet angefragt.</p>	<p>Für das Plangebiet „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde keine Vermessung der Geländeoberfläche durchgeführt. Somit liegen auch keine Modellierungspläne vor. Der Erms-Neckar-Bahn AG wurden Fotos zu den bestehenden Gräben sowie die Bebauungsplanunterlagen zugesandt. Es wurde mitgeteilt, dass der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke ca. 16-18 m beträgt. Dazwischen ist ein Schutzstreifen für die bestehende Erdgashochdruckleitung (vgl. Festsetzung Nr. 9 „Leitungsrecht“, siehe Textteile Seite 4) festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländeniveaus zulässig. Somit ist eine Beeinträchtigung des Bahngeländes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.</p>
<p><u>Schreiben vom 16.03.2023:</u> Vielen Dank für die Rückmeldung. Anhand Ihren Informationen und den Bauplänen spricht von Seite der Erms-Neckar-Bahn AG nichts gegen die Maßnahme. Wie bereits im Vorfeld mitgeteilt, müssen unsere bautechnischen Anforderungen trotzdem eingehalten werden. Meines Erachtens tangiert Sie aber nichts davon.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Auf die bautechnischen Anforderungen wird in der vorliegenden Abwägungstabelle einzeln eingegangen. Im Bebauungsplan wurden die im Entwurf bereits vorhandenen Hinweise zur Schienenstrecke Metzigen – Bad Urach durch weitere Hinweise ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.6 ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG (Schreiben vom 10.06.2022, eingegangen am 16.06.2023 und vom 24.03.2023)</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 10.06.2022, eingegangen am 16.06.2023</u> im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens:</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“.</p> <p>Die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG (EED) möchte Sie darüber informieren, dass im Plangebiet (südöstliche Ecke) eine Erdgasleitung der EED liegt, wir bitten um Beachtung.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Für die Erdgashochdruckleitung sind im Bebauungsplan Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 3,0 m, jeweils von der Leitungsmitte gemessen, festgesetzt.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 24.03.2023</u></p> <p>Wir danken für die erneute Beteiligung an o.g. Verfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2022.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 10.06.2023 zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ ist im Rahmen des parallellaufenden Flächennutzungsplanverfahrens als Anhang eingegangen und ist in der vorliegenden Abwägungstabelle enthalten.</p>
<p>Für den Bereich Wasserversorgung ist zu beachten, dass im Plangebiet Wasserleitungen der Gemeinde Dettingen an der Erms verlaufen (s. Plan in der Anlage). Gas- und Wasserleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Schutzabstände sind einzuhalten.</p>	<p>Die Überprüfung der Lage der im Lageplan dargestellten Wasserleitungen hat ergeben, dass die Wasserleitung sich innerhalb der überbaubaren Fläche befindet. Auf bestehende Leitungen innerhalb des Sondergebiets wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Leitungen innerhalb von Baugrenzen“ hingewiesen. Den Hinweisen ist ein Lageplan beige-fügt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan für die Wasserleitung keine Leitungsrechte vorsieht. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Wasserleitung müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Bereiche, in denen die Wasserleitung verläuft, dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.</p>
<p><u>Anhang: Lageplan</u></p> 	<p>Für die Erdgashochdruckleitung sind im Bebauungsplan Leitungsrechte festgesetzt. Auf die Lage der innerhalb von Baugrenzen liegende Wasserleitung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Eine Überbauung der betroffenen Bereiche wird untersagt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.7 Netze BW GmbH (Schreiben vom 30.01.2023)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Zur Anmeldung von Neubauten bzw. Leistungserhöhungen diese bitte an unserem Anschlussservice anmelden: ANSCHLUSSSERVICE-ALN (Anschlussservice-ALN@netze-bw.de). Im geplanten Gebiet befinden sich Leitungen der Netze BW. Zur Unterstützung Ihrer nächsten Planungsschritte können sie Lagepläne unseres aktuellen Leitungsbestandes im betroffenen Bereich bei der zuständigen Auskunftsstelle in 73728 Esslingen, Rennstraße 4 beantragen: Tel.: 0711 289-53650, Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de, Web: https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft</p>	<p>Der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ sieht für die Strom- und Gasleitung der Netze BW Leitungsrechte vor. Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.8 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 30.01.2023)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Sondergebiet RÜB Otterbruck der Gemeinde Dettingen an der Erms. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Die Telekommunikationslinien befinden sich im Bereich der Verkehrsfläche und führen zum Betriebsgebäude. Auf die Lage der Telekommunikationslinien innerhalb der überbaubaren Flächen wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Leitungen innerhalb von Baugrenzen“ hingewiesen. Es handelt sich hierbei um gemeindeeigene Flächen.</p>
<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																
<p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>																																	
<p>Diese Stellungnahme gilt auch für die FNP-Änderung im selben Bereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Das Ergebnis wird mitgeteilt</p>																																
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>  <table border="1" data-bbox="475 936 890 1012"> <thead> <tr> <th>ATN-Nr.</th> <th>Plan-aktiver Auftrag</th> <th>ATN-Nr.</th> <th>Plan-aktiver Auftrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ST-Nr.</td> <td>Stabnum.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PT</td> <td>Datumsangaben</td> <td>Art</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Obj.</td> <td>Bezeichnungen</td> <td>VNB</td> <td>71214</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>Zahnrad, Frank, P132</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>20.01.2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Skala</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	ATN-Nr.	Plan-aktiver Auftrag	ATN-Nr.	Plan-aktiver Auftrag	ST-Nr.	Stabnum.			PT	Datumsangaben	Art		Obj.	Bezeichnungen	VNB	71214			Name	Zahnrad, Frank, P132			Datum	20.01.2023			Skala	1:1000			Blatt	1	<p>Auf die Lage der Telekommunikationslinien innerhalb der überbaubaren Flächen wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Leitungen innerhalb von Baugrenzen“ hingewiesen.</p>
ATN-Nr.	Plan-aktiver Auftrag	ATN-Nr.	Plan-aktiver Auftrag																														
ST-Nr.	Stabnum.																																
PT	Datumsangaben	Art																															
Obj.	Bezeichnungen	VNB	71214																														
		Name	Zahnrad, Frank, P132																														
		Datum	20.01.2023																														
		Skala	1:1000																														
		Blatt	1																														
<p>A.9 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 20.02.2023)</p>																																	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																
<p>A.10 Stadtverwaltung Bad Urach (Schreiben vom 28.02.2023)</p>																																	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.01.2023 und für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Interessen der Stadt Bad Urach werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt. Daher werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																
<p>A.11 Stadtverwaltung Metzingen (Schreiben vom 09.02.2023)</p>																																	
<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Von unserer Seite werden hierzu keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																
<p>A.12 Gemeindeverwaltung Hülben (Schreiben vom 30.01.2023)</p>																																	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																

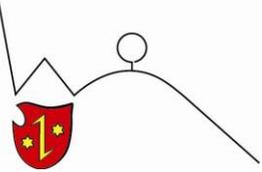
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Belange der Gemeinde Hülben sind durch dieses Verfahren nicht berührt. Anregungen bringen wir nicht vor.	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- BUND Baden-Württemberg e.V.
- FairNetz GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Stadtverwaltung Neuffen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8449/2 öff	Sachbearbeitung: Ariane Humpf AZ: - ah/ah	24.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8449/1 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

5. Änderung des Flächennutzungsplans

Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt.
2. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms, Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wird gebilligt und der Feststellungsbeschluss wird gefasst.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es fallen Planungs-/ Verfahrenskosten im üblichen Umfang an. Haushaltsmittel hierfür stehen zur Verfügung.

III. Sachverhalt

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans durchzuführen. Der Grund für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans

„Sondergebiet RÜB Otterbruck“ soll eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerfläche erfolgen. Zudem soll das im Plangebiet bereits vorhandene Regenüberlaufbecken weiterhin erhalten werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 27.01.2023 bis 02.03.2023. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden ebenfalls im Zeitraum vom 27.01.2023 bis 02.03.2023 frühzeitig von der Planung unterrichtet.

In der Sitzung am 25.05.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgten im Zeitraum vom 12.06.2023 bis 14.07.2023.

Nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Die Einzelheiten zu den vorgebrachten Stellungnahmen sind der Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage (Fassung vom 30.10.2023, vgl. GR-Vorlage 8449/2-4) zu entnehmen. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

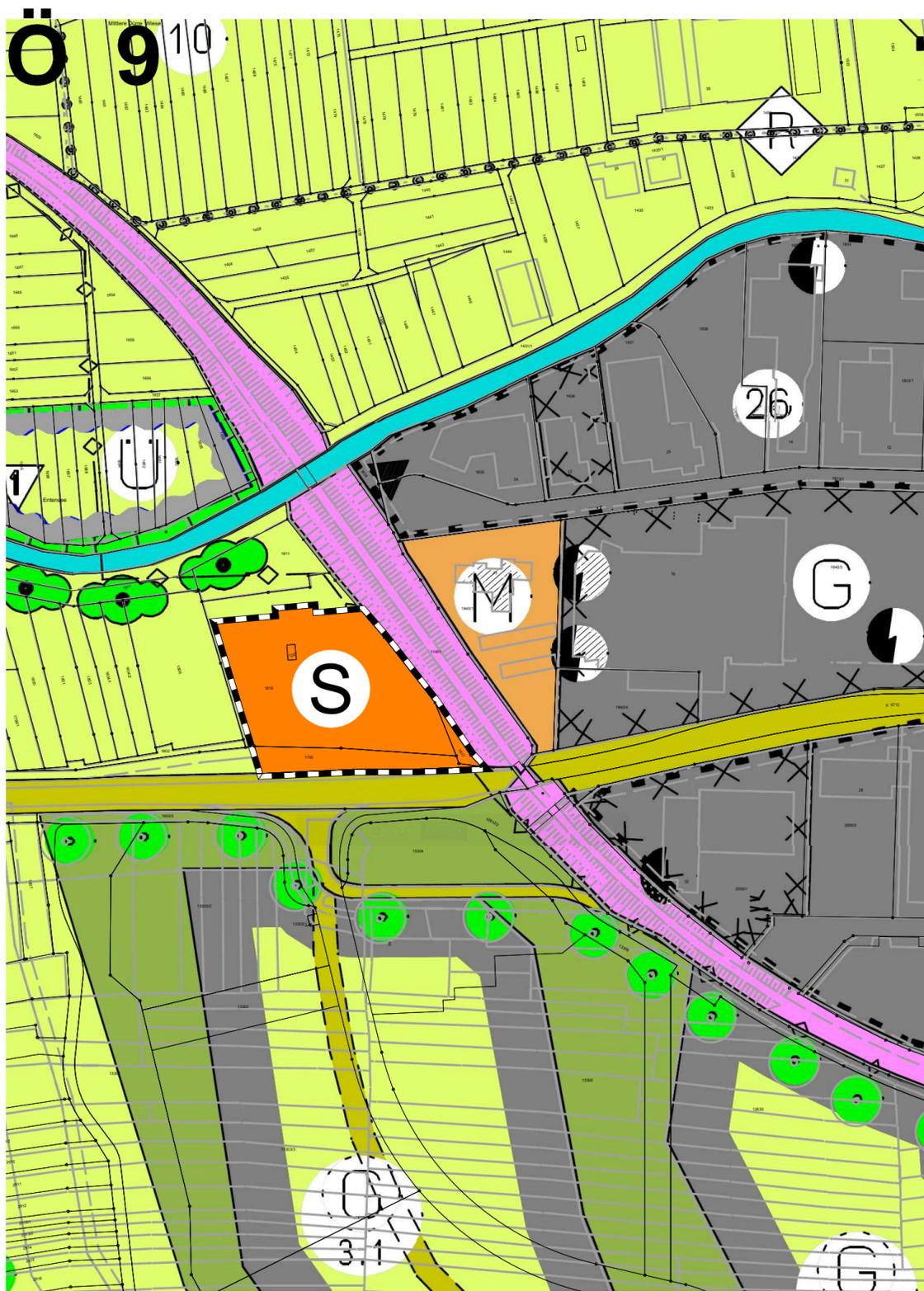
Der Feststellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms, Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ kann gefasst werden.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und der Fassung des Feststellungsbeschlusses wird die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplans zusammen mit dem dazugehörigen Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ beim Landratsamt Reutlingen zur Genehmigung eingereicht.

Der Feststellungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung werden durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die oben genannte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Anlagen:

- Lageplan (Fassung vom 30.10.2023)
- Begründung (Fassung vom 30.10.2023)
- Umweltbericht (Fassung vom 30.10.2023)
- Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage (Fassung vom 30.10.2023)

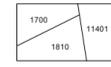


5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms, Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Legende:

 räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck"

 geplante Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde"

 Flurstücke und Flurstücksnummern (ALKIS)

Hinweis:

Die Legende zu den außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten sonstigen Bauflächen ist dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (I Nr. 176) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Ausfertigungsvermerk:

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner öffentlichen Sitzung am beschlossen worden.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftliche Begründung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms übereinstimmen.

Gemeinde Dettingen an der Erms,

.....
Michael Hillert
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am

Bekanntmachung und Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am

Gemeinde Dettingen an der Erms,

.....
Michael Hillert
Bürgermeister

Auftraggeber:



Planersteller:

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen a. d. E. Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Plan:

Lageplan

Maßstab: 1 : 2.000

Stand: 30. Oktober 2023

Landkreis:

Reutlingen

Gemarkung:

Dettingen an der Erms

Grundlage:

ALKIS, wirksamer Flächennutzungsplan

Gefertigt:

Agapova

Geprüft:

Laubenstein

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms

Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“

Begründung

Fassung: 30. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	2
1.1	Anlass und Planungsablauf.....	2
1.2	Beteiligte	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Aufgabe der Bauleitplanung.....	3
1.5	Inhalt des Flächennutzungsplanes.....	3
1.6	Verbindlichkeit	4
2	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG.....	5
2.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	5
2.2	Steckbrief der FNP-Änderung	9
3	UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
4	VERFAHRENSVERMERKE	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung.....	9
Tabelle 2:	Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums.....	10

1 Einführung

1.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ auf Gemarkung Dettingen an der Erms. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Reutlingen.

1.2 Beteiligte

Die Gemeinde Dettingen an der Erms hat das Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH aus Balingen mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Bearbeitung

M. Eng. Elena Agapova

Projektleitung

M. Sc. Tristan Laubenstein

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (I Nr. 176) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

1.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

1.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

2 Darstellung der FNP-Änderung

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ soll eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerfläche erfolgen. Zudem soll der im Plangebiet bereits vorhandene Regenüberlaufbecken weiterhin erhalten werden. Folglich ist auf der Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem gemeindeeigenen Bauhof und der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen besteht durch die bereits vorhandenen Lagerflächen, die zur Lagerung von Materialien des Bauhofs und Weihnachtmarkthäuschen dienen. Um ausreichend viel Raum für die Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs zu schaffen, soll der bestehende Schotterplatz nach Süden hin erweitert werden. Das Erfordernis begründet sich dadurch, dass Schüttgüter, Maschinen und Materialien des Bauhofs möglichst außerhalb des Ortsteils gelagert werden müssen und für den Betrieb Erweiterungsflächen unverzichtbar sind. Eine Verteilung der Anlagen des Bauhofs soll innerhalb der Ortschaft vermieden werden, weil diese ausschließlich zu bestimmten Zeiten wie Festtagen für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden und sonst monatelang ruhen. Daher werden ortsnahe Außenbereichsflächen, die bereits historisch als Lagerfläche genutzt werden, planungsrechtlich gesichert, um keine neuen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zudem durch Ausweisung von Flächen für eine Pflanzbindung die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Dadurch soll die naturnahe Umgebung aufrechterhalten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 0,47 ha gemeindeeigener Flurstücke 1810 und 1700. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde Dettingen an der Erms das Plangebiet einschließlich des Bereiches bis an die Fahrbahnbegrenzung der K 6712 als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ ausweisen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat somit eine Größe von ca. 0,53 ha.

Die von dem Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms festgelegten überbaubaren Flächen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes dargestellt.

Lage

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ ist im Gewann Otterbruck auf einem gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 6712 und liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,47 ha. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes geht im Süden geringfügig über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus und umfasst somit insgesamt 0,53 ha. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 und 1700 nur teilweise. Durch die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs bis an die K 6712 wurde das südöstlich gelegene Flurstück 1817 vollständig in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem oberirdischen Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschlössle“ (Gewässer-ID 1690) an. Östlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befindet sich die K 6712 (Flst. Nr. 200/1).

Die nachfolgende Abbildung stellt die räumliche Lage dar.



Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes, unmaßstäblich (Plangebiet = rot)
(Quelle: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

Übergeordnete Planung

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorranggebiets Grünzäsur und des Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung. Beide Betroffenheiten fallen in den Bereich der planerischen Unschärfe.

Im Norden wird das Plangebiet durch ein Gewässer und im Osten durch die Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass am östlichen Gebietsrand die Trasse für den zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke Metzingen-Bad Urach verläuft, die offen gehalten werden muss. Im Süden wird das Plangebiet durch die K 6712 begrenzt, die im Regionalplan als Straße für den sonstigen Verkehr dargestellt ist. Westlich des Plangebiets ist ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt, welches im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzt ist.

Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (1 bis 3) sind Grünzäsuren kleinere Freiräume, die zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen dienen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Eine Besiedlung ist durch den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen der bestehende Bereich für den Regenüberlaufbecken in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Zudem soll durch die Ausweisung der Sondergebietsfläche planungsrechtlich eine Lagerfläche für den Bauhof geschaffen werden, die im Bestand ebenso zum Teil vorhanden ist. Die randliche Betroffenheit der Grünzäsur fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Der Abstand vom Plangebiet zum westlich gelegenen Stadtteil Neuhausen beträgt ca. 800 m.

Gemäß Plansatz 3.2.2 G (1 bis 5) hat der Schutz der Böden ein besonderes Gewicht, sodass die Böden so zu behandeln sind, dass seine vielfältigen Funktionen erhalten bleiben. Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Schadstoffeinträge in den Boden sowie Bodenschäden durch Verdichtungen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Das Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung fällt ebenso in den Bereich der planerischen Unschärfe.

Gemäß PS 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung sind die erforderlichen Trassen für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten. Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist ausreichend.

Somit stehen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan keinen Zielen der Raumordnung entgegen.

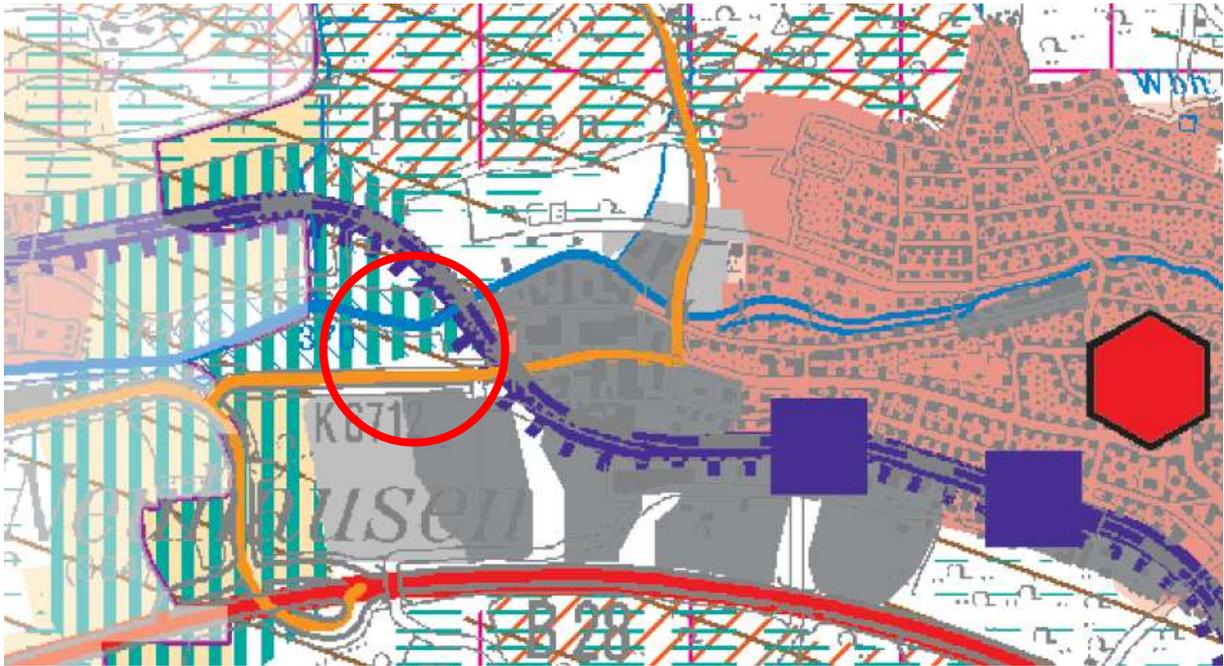


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013, unmaßstäblich

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zu der K 6712 verläuft und Anschluss an die K 6712 bietet.

2.2 Steckbrief der FNP-Änderung

Nachfolgend wird die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms in einem Steckbrief beschrieben.

Tabelle 1: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung - Bereich des BP „Sondergebiet RÜB Otterbruck“

Gemeinde Dettingen an der Erms: Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Planung, 5. Änderung FNP	
	<p>Standort Dettingen an der Erms</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> - geplante Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 0,53 ha</p> <p>Art der Änderung <i>Neuausweisung</i></p>
Bestand, wirksamer FNP	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <p>- Fläche für die Landwirtschaft</p>
Verfahrensstand Bebauungsplan	
<p>Für den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst und im Februar 2023 die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Da sich der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p>	

3 Umweltauswirkungen

In nachfolgender Tabelle und Plandarstellung sind die Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum dargestellt.

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebietes: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewann Otterbruck“ (Schutzgebiets-Nr. 174214150415), ca. 15 m nördlich
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 50 m nördlich
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebietes. Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebietes: - Biotopverbund mittlere Standorte (1000 m – Suchraum, ca. 10 m westlich)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb

Für das Plangebiet ergeben sich durch das Vorhaben für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden und Landschaftsbild vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen.

Anlehnend an das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms zu dem geplanten Vorhaben eine Umweltprüfung erstellt. Der Umweltbericht ist als Anhang der vorliegenden Begründung beigelegt.

Weitere umweltrelevante Gutachten wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Hinweise zum geplanten Vorhaben sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Balingen, den 30. Oktober 2023

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

4 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 15.12.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 19.01.2023
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 19.01.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 27.01.2023	bis 02.03.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 27.01.2023	bis 02.03.2023
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 25.05.2023
Billigung des Flächennutzungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 25.05.2023
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 01.06.2023
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 12.06.2023	bis 14.07.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom 12.06.2023	bis 14.07.2023
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Wirksamkeitsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Begründung und des Lageplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms übereinstimmt.

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen (§ 6 (1) BauGB) am

Bekanntmachung und Wirksamwerden (§ 6 (5) BauGB) am

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

Ö 9



**Gemeinde Dettingen an der
Erms**

Ortsteil Dettingen

Landkreis Reutlingen

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms

Bereich des Bebauungsplans
„Sondergebiet RÜB Otterbruck“

Umweltbericht

Fassung: 30. Oktober 2023

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433 930363 Telefax 07433 930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:	5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“
Planungsträger:	Gemeinde Dettingen an der Erms Rathausplatz 1 72581 Dettingen an der Erms
Projektnummer:	0948
Bearbeiter:	Schriftliche Ausarbeitung: Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung Projektleitung: Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	1
1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens	2
1.2	Gebietsbeschreibung	3
1.2.1	Angaben zum Standort	3
1.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	4
1.4	Vorhabensbeschreibung	5
1.5	Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	7
2	Methodik	9
2.1	Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	9
2.2	Abschätzung der Erheblichkeit	10
2.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	11
3	Wirkfaktoren der Planung	11
3.1	Wirkfaktoren der Bauphase	11
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
4	Umweltauswirkungen der Planung	12
5	Planungsalternativen	20
6	Monitoring	20
7	Quellenverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabens	3
Abbildung 2:	Lageplan zur Vorhabenfläche mit hinterlegtem Luftbild	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung	4
Tabelle 2:	Steckbrief der geplanten 5. FNP-Änderung, Bereich des B-Plans „SO RÜB Otterbruck“	6
Tabelle 3:	Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan	7
Tabelle 4:	Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan	9
Tabelle 5:	Darstellung des Untersuchungsumfangs	9
Tabelle 6:	Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	10
Tabelle 7:	Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	12

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten.

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ auf der Gemarkung Dettingen an der Erms. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das am westlichen Ortsrand der Gemeinde Dettingen an der Erms gelegene Gebiet wird aktuell als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die bei Vorhabenumsetzung ausgeglichen werden müssen. In Anbetracht der möglichen Umweltauswirkungen, kann das Plangebiet insgesamt als geeignet für das Vorhaben angesehen werden.

Die Umweltüberwachung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhaben-spezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ auf der Gemarkung Dettingen an der Erms. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Reutlingen.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ ist im Gewann Otterbruck auf einem gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 6712 und liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,47 ha. Die Änderung des Flächennutzungsplanes geht im Süden geringfügig über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus und umfasst somit insgesamt 0,53 ha. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 und 1700 nur teilweise. Durch die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs bis an die K 6712 wurde das südöstlich gelegene Flurstück 1817 vollständig in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschlössle“ (Gewässer-ID 1690) an. Östlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befindet sich die K 6712 (Flst. Nr. 200/1).



Legende: rot = Fläche der 5. Flächennutzungsplanänderung, unmaßstäblich

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabens



Legende: schwarz-gestrichelte Linie = Fläche der 5. Flächennutzungsplanänderung, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan zur Vorhabenfläche mit hinterlegtem Luftbild

1.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld der Vorhabenfläche.

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewinn Otterbruck“ (Schutzgebiets-Nr. 174214150415), ca. 15 m nördlich
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Nationalpark	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 50 m nördlich

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebietes Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotopverbund mittlere Standorte (1000 m – Suchraum, ca. 10 m westlich)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb

*Nahe Umgebung = 250 m

1.4 Vorhabensbeschreibung

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ soll eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerfläche erfolgen. Zudem soll das im Plangebiet bereits vorhandene Regenüberlaufbecken weiterhin erhalten werden. Folglich ist auf der Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem gemeindeeigenen Bauhof und der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen besteht durch die bereits vorhandenen Lagerflächen, die zur Lagerung von Materialien des Bauhofs und Weihnachtsmarkthäuschen dienen. Um ausreichend viel Raum für die Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs zu schaffen, soll der bestehende Schotterplatz nach Süden hin erweitert werden. Das Erfordernis begründet sich dadurch, dass Schüttgüter, Maschinen und Materialien des Bauhofs möglichst außerhalb des Ortsteils gelagert werden müssen und für den Betrieb Erweiterungsflächen unverzichtbar sind. Eine Verteilung der Anlagen des Bauhofs soll innerhalb der Ortschaft vermieden werden, weil diese ausschließlich zu bestimmten Zeiten wie Festtagen für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden und sonst monatelang ruhen. Daher werden ortsnahe Außenbereichsflächen, die bereits historisch als Lagerfläche genutzt werden, planungsrechtlich gesichert, um keine neuen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zudem durch Ausweisung von Flächen für eine Pflanzbindung die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Dadurch soll die naturnahe Umgebung aufrechterhalten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 0,47 ha gemeindeeigener Flurstücke 1810 und 1700. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde Dettingen an der Erms das Plangebiet einschließlich des Bereiches bis an die Fahrbahnbegrenzung der K 6712 als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die

Gemeinde“ ausweisen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat somit eine Größe von ca. 0,53 ha.

Nachfolgend wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuellen Ausweisungen im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt:

Tabelle 2: Steckbrief der geplanten 5. FNP-Änderung, Bereich des B-Plans „SO RÜB Otterbruck“

Gemeinde Dettingen an der Erms: Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Planung, 5. Änderung FNP	
	<p>Standort Dettingen an der Erms</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> - geplante Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 0,53 ha</p> <p>Art der Änderung Neuausweisung</p>
Bestand, wirksamer FNP	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <p>- Fläche für die Landwirtschaft</p>
Verfahrensstand	
<p>Für den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst und im Februar 2023 die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Da sich der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p>	

1.5 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
BauGB		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht
BNatSchG		
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
§ 44 Abs 1 BNatSchG	<p>„Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“ 	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum B-Plan
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
WRRL Art. 1	<ol style="list-style-type: none"> a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „... Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren...“ 	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	<p>Allgemeine Sorgfaltspflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses 	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
Regionalplan Neckar Alb 2013	- Ausweisung als Vorranggebiet für die Grünzäsur	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan Gemeinde Dettingen an der Erms 2012	- Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft zu ca. 90% - Ausweisung als Straßenverkehrsfläche zu ca. 10%	Berücksichtigung in Umweltbericht

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich der FNP-Änderung mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen
Boden	Geltungsbereich der FNP-Änderung	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Geltungsbereich der FNP-Änderung und Grundwassereinzugsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässern • Überschwemmungsgebiete Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Geltungsbereich der FNP-Änderung und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU 2005

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Landschaft	Geltungsbereich der FNP-Änderung und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Geltungsbereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Zersiedelung Gutachterliche Einschätzung
Mensch	Geltungsbereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung als Wohnraum • Erholungseignung • Erholungsnutzung • Erholungseinrichtungen Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich der FNP-Änderung mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus eines Kulturgutes • Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext Gutachterliche Einschätzung

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbal-argumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

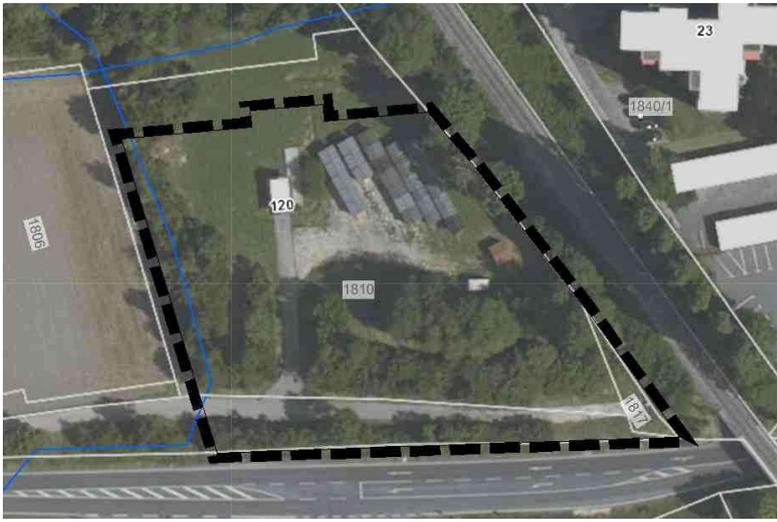
- Schadstoffemissionen durch Betrieb und Verkehrszunahme
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umweltzustand im Vorhabensraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die Ergebnisse des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurden berücksichtigt.

Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Gebiets- und Vorhabenbeschreibung:	
	Standort Gemeinde: Dettingen an der Erms Gemarkung: Dettingen Lage: am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen
	Nutzung Lagernutzung
	Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,53 ha Nutzungszweck: geplante Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
	Art der Änderung Neuausweisung

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Beurteilungsunterlagen	
<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ (Fritz & Grossmann 2023) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ (Fritz & Grossmann 2023) 	
Vorbelastungen	
<ul style="list-style-type: none"> Staub- und Lärmbelastung durch den Verkehr der nahegelegenen Bundesstraße bzw. Bahnstrecke Bodenverdichtungen durch das Befahren der Fläche im landschaftspflegerischen Rahmen sowie die Nutzung als Lagerplatz. Auch durch die stattgefundenen Bauarbeiten, im Rahmen der Herstellung des Regenrückhaltebeckens und dem Einbau mehrerer Betonfundamente, ist von bereits vorhandenen Verdichtungen des Bodens auszugehen. Aufgrund der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, sind Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben und/oder Pestizideinsatz möglich. zeitweilig auftretende Schadstoffbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche) landschaftliche Überprägung durch die bestehende Nutzung optische und akustische Überprägungen durch die östlich angrenzende Bahnstrecke, das Gewerbe- bzw. Mischgebiet und die südlich verlaufenden stark frequentierten Verkehrsflächen Vorbelastung durch bestehende Nutzung des Plangebietes als Lagerfläche 	
Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Biotope Vorkommende Biotoptypen: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) Lückiger Trittpflanzenbestand (33.72) Feldgehölz mittlerer Standorte (41.10) Einzelbaum (45.30) Bauwerke (60.10) Straße, Weg bituminös befestigt (60.21) Weg, geschottert (60.23)	mittel sehr gering hoch gering sehr gering sehr gering sehr gering
Tiere	
Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: Vögel, Fledermäuse und Reptilien	
Vorkommen weiterer relevanter Arten: ---	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Vegetationsbeständen und dadurch Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere Bau- und betriebsbedingte Schadstoff- und Staubemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Betriebsfahrzeuge Störungen für die Fauna durch bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen Störungen für die Fauna durch bau- und betriebsbedingte visuelle Beeinträchtigungen 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Umweltbelang Boden	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach ÖKVO
<p>Anstehende geologische Formation: „Terrassensedimente des Mittelgebirges“</p> <p>Flächenbedeutsam vorkommende Leitböden: Rendzinen aus Terrassenschottern</p> <p>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: Nicht bekannt</p> <p>Daten der amtlichen Bodenschätzung: sandiger Lehm Boden (sL 4 Dg)</p>	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Unversiegelte Bereiche können durch Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden. Unversiegelte Bereiche können durch Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. 	  
Umweltbelang Wasser	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
<p>Grundwasser</p> <p>Anstehende geologische Formation: „Niederterrassensedimente“</p> <p>Wasserschutzgebiet: Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung</p>	hoch
<p>Oberflächengewässer</p> <p>Im Westen umfasst das Plangebiet das verdolte Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747). Etwa 77 m nördlich des Plangebiets, verläuft die Erms.</p> <p>Hochwasserschutz: Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder HQ100-Bereich. Ein HQ-100 Gebiet (Erms) liegt ca. 50 m nördlich.</p>	sehr gering
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen. Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen) 	  

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Umweltbelang Luft/Klima	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz und aktiver Luftregenerationsfunktion	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Verlust an kaltluftproduzierenden Grünland- und Ruderalflächen Verlust an Gehölzbeständen, die der Luftregeneration und Klimapufferung dienen Bau- und betriebsbedingte Schadstoffemissionen (z. B. durch zu- und abfahrende Fahrzeuge) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Landschaft	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Fläche mit wenigen landschaftsprägenden Elementen bei gleichzeitig deutlich spürbarer anthropogener Überformung durch die Nutzung als Lagerfläche	gering
Naturraum: „Mittleres Albvorland“ (Naturraum-Nr. 101)	
Einsehbarkeit des Gebietes: Die Einsehbarkeit der Vorhabensgebiets ist sehr gering, da die Fläche von allen Seiten durch randliche Gebüsche eingeschlossen wird.	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Überprägung eines Landschaftsausschnittes durch bauliche Inanspruchnahme Beeinträchtigung durch Nutzung des geplanten Sondergebiets (z.B. durch Transportverkehr) 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Fläche	
Flächenverbrauch:	
<ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehene Errichtung einer Lagerfläche führt zur Inanspruchnahme von ca. 4.700 m² Fläche im Außenbereich, die anteilig bereits als Lagerfläche genutzt wird. Durch die bereits bestehende Vornutzung ist der tatsächliche Flächenverbrauch relativ gering. 	<input type="checkbox"/>
Zersiedlung der Landschaft:	
<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet befindet sich am Rand des Siedlungsgebietes von Dettingen und grenzt im Süden bzw. Osten an bestehende gewerbliche bzw. infrastrukturelle Nutzungen an. Das Planvorhaben führt aufgrund seines arrondierenden Charakters zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft. 	<input type="checkbox"/>

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Umweltbelang Mensch	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung
Wohnen Mischgebiet: ca. 10 m östlich Gewerbegebiet: ca. 15 m südlich Erholung Das Gebiet verfügt über eine geringfügige erholungsbezogene Ausstattung. Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.	 mittel gering gering
Prognose über Umweltauswirkungen	
Wohnen <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Wohnfunktion durch bau- und betriebsbedingte Emissionen. 	<input type="checkbox"/>
Erholung <ul style="list-style-type: none"> Verlust an Erholungsraum Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch bau- und betriebsbedingte Emissionen 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	
Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/>
Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Durch die eingeschränkte Nutzung der Gebäude für Lagerzwecke ist mit keinem erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu rechnen. Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von versiegelten Dach- und Bodenflächen soll direkt auf dem Gebiet breitflächig versickert werden. Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Die Versorgung des Sondergebiets mit Elektrizität ist nicht erforderlich. Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sind zulässig.	

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	
<p>Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Sondergebiets kann es, aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe, zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung.</p> <p>Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist bei der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.</p>	
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	
<p>Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.</p>	
Erläuterungen	
Grad der Erheblichkeit	
	Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
	Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	
Maßnahmenkonzept des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Verwendung durchlässiger Beläge	
Zur Verminderung des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes wird die Verwendung von wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Materialien für Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen festgesetzt.	
Beseitigung des Niederschlagwassers	
Das unverschmutzte Oberflächenwasser ist im Bereich des Plangebiets großflächig zur Versickerung zu bringen.	
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.	

Maßnahmen der Grünordnung

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Maßnahmen der Grünordnung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Grünflächen anzulegen und zu gestalten. Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Sämtliche Nutzungen, die einer ungestörten Vegetationsentwicklung entgegenwirken, wie das Errichten von Baukörpern, die Anlage von Holzlagerplätzen, die Ablagerung organischen Materials, das Abstellen von Geräten oder Maschinen etc. sind untersagt.

Die entsprechend den nachfolgenden Maßnahmen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten in Anhang des Umweltberichts zum Bebauungsplan zu entnehmen.

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme 1 (M1)**Beleuchtung**

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampf Lampen zu verwenden.

Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtgehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulicharm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sowie eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder sind nicht zulässig.

Maßnahme 2 (M2)**Grundwasserschutz**

Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen auf versickerungsfähigem Untergrund ist nicht zulässig.

Natur- und Artenschutz

Zum Schutz geschützter Tiere sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchzuführen, die detailliert in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan beschrieben sind.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:**V1 (Vermeidungsmaßnahme 1)**

Die Gehölzentfernungen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.

Fledermäuse:**V2 (Vermeidungsmaßnahme 2)**

Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.

V3 (Vermeidungsmaßnahme 3)

Erhaltung von Gehölzstrukturen (vgl. PFB 1).

Zauneidechse:**V4 (Vermeidungsmaßnahme 4)**

Vergrämung der Eidechsen aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
V5 (Vermeidungsmaßnahme 5)	
Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.	
<u>Fledermäuse:</u>	
CEF-Maßnahme 1 (CEF 1)	
Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen (vgl. PFG 1).	
Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	
Pflanzgebot 1 (PFG 1)	
Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Feuchtwiese	
Die als Pflanzgebot 1 (PFG 1) ausgewiesene Fläche ist vollständig als extensiv zu bewirtschaftende Feuchtwiese mittels Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung anzulegen. Bei der Einsaat ist ausschließlich heimisches, regionales Saatgut zu verwenden.	
Angesichts des hohen Bodenfeuchtegehaltes wird die Einsaat einer Saatgutmischung für Feuchtwiesen in einer Ansaatstärke von 1 g Saatmischung pro m ² empfohlen (z.B. Rieger-Hofmann Saatgutmischung "Feuchtwiese (Blumen 100%)"). Die Pflanzgebotsfläche ist 1 mal jährlich im Spätsommer zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht erlaubt.	
Pflanzbindung 1 (PFB 1)	
Erhalt von Gehölzstrukturen	
Die in der Planzeichnung als Pflanzbindung 1 ausgewiesenen Flächen sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.	
Planexterne Kompensationsmaßnahmen	
Die nachfolgenden Maßnahmen sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan detailliert beschrieben.	
K1: Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.	
K2: Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptilieneigneter Kleinstrukturen.	
K3: Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches mageres Grünland	
Gesamtbeurteilung	
Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet
Die zur Änderung vorgesehenen Fläche nimmt keine naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereiche in Anspruch und fügt sich an den Ortsrand von Dettingen an der Erms an. Maßgebliches Konfliktpotenzial ist nicht gegeben.	
Planungsempfehlung	
Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.	

5 Planungsalternativen

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist, aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“, erforderlich. Der genannte Bebauungsplan dient der Bestandssicherung der bisherigen Nutzung als Lagerfläche. Die bestehende Nutzung bedingt eine entsprechende Vorbelastung des Planungsgebietes. Im Falle einer Neuanlage des Vorhabensgebietes auf einer alternativen Fläche müssten ggf. unbelastete Flächen miteinbezogen werden, sodass keine sinnvollen Planungsalternativen bestehen.

6 Monitoring

(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die nach § 4c BauGB erforderliche Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Balingen, den 30. Oktober 2023

i. A. Simon Steigmayer
Projektleitung

7 Quellenverzeichnis

Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 14. Juni 2021

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 19.12.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

Elektronische Quellen:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

9 GEMEINDE DETTINGEN AN DER ERMS
5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
„SONDERGEBIET RÜB OTTERBRUCK“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 12.06.2023 bis 14.07.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit: 12.06.2023 bis 14.07.2023

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen
 (Stand: 15.05.2023):

1. Lageplan
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 30. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.3	Regierungspräsidium Tübingen	3
A.4	Landratsamt Reutlingen	3
A.5	Regionalverband Neckar-Alb	4
A.6	ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG	5
A.7	Netze BW GmbH	6
A.8	Vodafone West GmbH	7
A.9	FairNetz GmbH.....	7
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.11	Stadt Bad Urach.....	8
A.12	Stadt Metzingen	9
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	9
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	9

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 30.06.2023)</p>	
<p>B Stellungnahme Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 23-00417 vom 23.02.2023, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung sowie Ziffer 5.4 des Textteiles zum zugehörigen Bebauungsplan (Stand 15.12.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg vom 23.02.2023 zu der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 15.05.2023 zu entnehmen. Die in den Bebauungsplan übernommenen geotechnischen Hinweise bleiben unverändert.</p>
<p><u>Anhang: TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</u></p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 20.06.2023)</p>	
<p>Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum o.g. Bauleitverfahren. Gegenüber der Stellungnahme vom 27.01.2023 zur frühzeitigen Anhörung haben sich keine Änderungen ergeben. Es sind keine forstlichen Belange betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 27.01.2023 zu der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 15.05.2023 zu entnehmen. Für</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	den im Plangebiet vorhandenen Regenüberlaufbecken ist kein Waldabstand nach LBO erforderlich.
A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 14.07.2023)	
B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2. Belange der Raumordnung Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 03.02.2023 im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Az.: RPT0210-2434-289/1/2). Der hierzu erfolgten Abwägung kann gefolgt werden. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.02.2023 zu der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 15.05.2023 zu entnehmen. Zur Kenntnisnahme
A.4 Landratsamt Reutlingen (Schreiben vom 12.07.2023)	
Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck" auf der Grundlage der mit E-Mail vom 12.06.2023 übersandten Unterlagen, Stand 15.05.2023, folgende Stellungnahme ab: Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte <u>Hinweis zu den Rechtsgrundlagen</u> Die angegebenen Rechtsgrundlagen sollten vor dem Feststellungsbeschluss erneut aktualisiert werden. Die Landesbauverordnung (LBO) wurde zwischenzeitlich geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und alle zwischenzeitlich geänderten Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.
Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen a. d. Erms keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Bezüglich der Inhalte zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wird auf die dazugehörige Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen.	Zur Kenntnisnahme Die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt. Das Abwägungsergebnis wird dem Landratsamt Reutlingen mitgeteilt.
Stellungnahme des Umweltschutzamtes Die Belange des Immissionsschutzes, der Abwasserbeseitigung und der Fachtechnik Oberflächengewässer wurden	Die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird auf der Ebene des

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>bereits im Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ von den jeweiligen Sachgebieten geprüft und behandelt (Stellungnahme des Landratsamt Reutlingen vom 28.02.23 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Grundlegende Bedenken wurden im Bebauungsplanverfahren keine geäußert.</p>	<p>Bebauungsplanes behandelt. Das Abwägungsergebnis wird dem Landratsamt Reutlingen mitgeteilt.</p>
<p>Stellungname des Kreis-Straßenbauamtes <u>Allgemeines</u> Das Plangebiet liegt an der K 6712 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. <u>Stellungnahme (Bedenken / Anregungen)</u> Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen die Änderung des FNP weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Details werden im laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde Die Straßenverkehrsbehörde nimmt zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird auf die aufgeführten Punkte der Stellungnahme vom 23.02.2023 verwiesen, welche bereits in der Synopse aufgenommen wurde. - Sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, sind vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen. - Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung obengenannter Planung eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. - Die Veränderungen auf dem Grundstück sind so vorzunehmen, dass nachträglich keine Verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind. 	<p>Die einzelnen Punkte werden in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 11. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg“ aufgenommen.</p>
<p>A.5 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 28.06.2023)</p>	
<p>Mit Schreiben vom 14.02.2023 haben wir zur o. g. Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen und darin angeregt eine Zweckbestimmung für die Sonderbaufläche zu ergänzen. Im nun vorliegenden Entwurf wird für die Sonderbaufläche der Zweck „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ bestimmt.</p>	<p>Die Zweckbestimmung bleibt unverändert.</p>
<p>Der Hinweis auf die Trasse für den zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke Metzingen-Bad Urach, die offen zu halten ist, wurde ergänzt. Die Darstellung der</p>	<p>Die Darstellungen im Kapitel „Übergeordnete Planung“ in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bleiben unverändert.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>regionalplanerischen Betroffenheiten wurden entsprechend unserer Hinweise korrigiert. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Wirksamwerden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Die digitale Planfertigung wird dem Regionalverband Neckar-Alb nach dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes zugesandt.</p>
<p>A.6 ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG (Schreiben vom 16.06.2023)</p>	
<p>Wir danken für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Für den Bereich Wasserversorgung ist zu beachten, dass im Plangebiet Wasserleitungen der Gemeinde Dettingen an der Erms verlaufen (s. Plan in der Anlage). Gas- und Wasserleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Schutzabstände sind einzuhalten. Für den Bereich der Gasversorgung im Plangebiet liegen Gashochdruckleitungen der ErmstalEnergie. Gasleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden, die Schutzabstände (je Seite 3 m) sind einzuhalten (s. Plan in der Anlage).</p>	<p>Für die Erdgashochdruckleitung sind im Bebauungsplan Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 3,0 m, jeweils von der Leitungsmitte gemessen, festgesetzt. Die bestehende Wasserleitung liegt innerhalb der überbaubaren Fläche und führt zum Betriebsgebäude hin. Auf die Lage der Wasserleitung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Es handelt sich hierbei um gemeindeeigene Flächen.</p>
<p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.</p>
<p>Anhang: Lageplan zur Gasleitung</p>  <p>The image is a technical site plan showing utility lines. A prominent orange line represents a gas high-pressure line. A blue line represents a water line. The plan includes property boundaries, building footprints, and various annotations in German, such as 'Bebauungsplan' and 'Leitungsrechte'. The layout shows the spatial relationship between the gas line, water line, and existing infrastructure.</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht für die Erdgashochdruckleitung in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9 Leitungsrechte vor.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Anhang: Lageplan zur Wasserleitung</p> 	<p>Auf die Lage der Wasserleitung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Wasserleitung liegt innerhalb der überbaubaren Fläche auf gemeindeeigenem Grundstück. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserleitung nicht überbaut und nicht überpflanzt werden darf.</p>
<p>A.7 Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.06.2023)</p>	
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN)</u> Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netzebw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen.</p> <p>Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Die Netze BW GmbH wurde im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ beteiligt.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze ist mit der Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms abzustimmen.</p>
<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p>	<p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Die digitale Planfertigung wird der Netze BW GmbH nach dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes zugesandt.</p>
<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.8 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 15.06.2023)</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.06.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Bitte beachten Sie:</u></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.9 FairNetz GmbH (Schreiben vom 28.06.2023)</p>	
<p>Für die Beteiligung am Verfahren mit Schreiben vom 12.06.2023 bedanken wir uns.</p> <p>Die Stellungnahme der FairNetz GmbH vom 20.02.2023 wurde in den öffentlichen Belangen berücksichtigt und behält weiterhin ihre volle Gültigkeit.</p>	<p>Im Geltungsbereich befinden sich eine Erdgashochdruckleitung HGH16 250St sowie Fernmeldekabel der FairNetz GmbH. Die Erdgashochdruckleitung sowie die Fernmeldekabel wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes durch die Festsetzung und Darstellung von Leitungsrechten berücksichtigt. Der Schutzstreifen beträgt 3 m rechts und links der Leitungstrasse. Innerhalb dieses Schutzstreifen-</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	fens sind keine Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländenniveaus zulässig.
Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns speziell bei den Planungs- und Koordinationsgesprächen mit einzubeziehen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Berberich, Telefon 07121 582-3879.	Zur Kenntnisnahme
A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.07.2023)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 5. (Teil-)Änderung des FNP im Bereich des B-Plans "Sondergebiet RÜB Otterbruck".</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Bau- gebiet haben wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren bereits detailliert Stellung genommen (siehe auch Anhang).</p>	Zur Kenntnisnahme Die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt. Das Abwägungsergebnis wird der Deutschen Telekom Technik GmbH mitgeteilt.
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903</p> <p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Zur Kenntnisnahme
A.11 Stadt Bad Urach (Schreiben vom 12.07.2023)	
<p>Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 12.06.2023 und für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Interessen der Stadt Bad Urach werden durch diese FNP-Änderung nicht berührt.</p>	Zur Kenntnisnahme

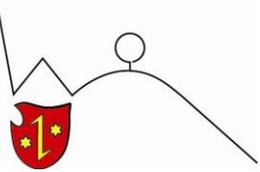
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Daher werden keine Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
A.12 Stadt Metzingen (Schreiben vom 13.06.2023)	
Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Die Stadt Metzingen hat keine Anregungen oder Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- BUND Baden-Württemberg e.V.
- Erms-Neckar-Bahn AG
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Stadt Neuffen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8529/1 öff	Sachbearbeitung: Jasmin Götz AZ: - JG/JG	25.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung nicht öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8529 öff

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsarbeit

Hier: Änderung Redaktionsstatut des Amtsblatts "Dettingen Aktuell"

I. Beschlussantrag

Das Redaktionsstatut des Amtsblattes „Dettingen Aktuell“ wird geändert wie in der Anlage ersichtlich. Die Karenzzeit vor Wahlen wird dabei auf 4 Wochen bzw. 4 Ausgaben von Dettingen Aktuell festgelegt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Sachverhalt

In der Gemeindeordnung (§ 20 Absatz 3 GemO) ist geregelt, dass Beiträge von Fraktionen in Amtsblättern für einen bestimmten Zeitraum vor Wahlen generell ausgeschlossen werden müssen, um Streitigkeiten über Inhalt und Umfang des Äußerungsrechts und schwierige Abgrenzungsfragen zwischen sachlicher Information und werbenden Äußerungen von vornherein zu vermeiden (Karenzzeit vor Wahlen).

Gesetzlich geregelt ist lediglich die Höchstgrenze von 6 Monaten (§ 20 Abs. GemO), nicht aber eine Mindestgrenze, die eine solche Karenzzeit betragen sollte. Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg hat einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten für angemessen erachtet. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten für vertretbar. Eine kürzere Karenzzeit sei von den Gemeinden selbst zu verantworten. In der diese Vorlage angehängten Landtagsdrucksache findet sich eine Erläuterung des Innenministeriums zu diesem Thema.

Die Gemeinde Dettingen hat bisher eine Karenzzeit von lediglich einer Woche (bzw. einer Ausgabe von Dettingen Aktuell) festgelegt. Dies ist zu kurz und muss – auch im Hinblick auf das bevorstehende Wahljahr - geändert werden.

Entsprechend der Vorbesprechung im Gemeinderat am 21.09.2023 und im Verwaltungsausschuss am 10.10.2023 schlägt die Verwaltung vor, die Redaktionsstatuten für das Amtsblatt „Dettingen Aktuell“ insofern zu ändern, dass die Karenzzeit auf 4 Wochen bzw. 4 Ausgaben von Dettingen Aktuell festgelegt wird.

In der Anlage zu dieser Vorlage finden Sie einen Entwurf für das das Redaktionsstatut „Dettingen Aktuell“ ab 01.12.2023. Geändert wurde der Abschnitt „Karenzzeit“ unter Ziffer 4.3.

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung
und Migration

Karenzzeit in Amtsblättern vor Wahlen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. weshalb es keine Mindestempfehlung einer Karenzzeit in der Gemeindeordnung gibt;
2. auf Grundlage welcher Fakten und Einschätzungen das Innenministerium zu dem Resultat kommt, dass trotzdem die Karenzzeit mindestens drei Monate betragen soll;
3. ob sie es für vertretbar hält, dass bei einer Karenzzeit von drei Monaten und zwei unterschiedlichen Wahlen im Jahr die Unterrichtung der Einwohner über politische Geschehnisse in der Gemeinde für die Hälfte des Jahres nicht stattfindet;
4. wie sie die übliche Praxis sieht, bei der die Karenzzeit eines wöchentlich erscheinenden Amtsblatts eine Woche beträgt und somit immer noch gewährleistet ist, dass eine juristisch notwendige Gegendarstellung vor der Wahl erfolgen kann (analog zu der Regelung von Leserbriefen in Tageszeitungen, eine Woche vor der Wahl) bzw. respektive einer dementsprechend größeren Karenzzeit mit dem Puffer zur Gegendarstellung bei nicht wöchentlich erscheinenden Medien;
5. welche Mindestkarenzzeit eine Gemeinde festschreiben sollte, um die jeweilige Wahl nicht anfechtbar zu machen;
6. ob sie die Gefahr sieht, dass zwischen der Abgabefrist für die Kandidatenliste der Kommunalwahl und dem Beginn der Karenzzeit eine Vorstellung der Kandidaten in den Amtsblättern nicht mehr möglich ist, wenn z. B. wie üblicherweise praktiziert pro Ausgabe jeweils zwei Kandidaten vorgestellt werden;

Eingegangen: 31. 10. 2016/Ausgegeben: 05. 12. 2016

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche Anfechtungsgründe sie bei einer Karenzzeit von weniger als drei Monaten sieht;
8. ob sie in der Festsetzung einer Mindestkarenzzeit von drei Monaten das kommunale Selbstbestimmungsrecht und die eigentlich gewünschte Stärkung des kommunalpolitischen Engagements eingeschränkt sieht;
9. ob diese Regelung auch für den redaktionellen Teil eines Mitteilungsblattes gilt, welches von einem privaten Herausgeber redaktionell selbst verantwortet wird und die amtlichen Mitteilungen nur einen Teil des Mitteilungsblattes darstellen.

28. 10. 2016

Dr. Schweickert, Dr. Goll, Dr. Timm Kern, Weinmann, Dr. Rülke,
Hoher, Keck, Haußmann, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

§ 20 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt eine Karenzzeit vor Wahlen von höchstens sechs Monaten vor, jedoch keine Mindestkarenzzeit. Nach der Empfehlung des Innenministeriums sollte die Karenzzeit mindestens drei Monate betragen, was die politischen Informationen für ein Viertel des Jahres stilllegen würde. Gemeinden, die bisher eine geringere Karenzzeit in ihrer Hauptsatzung hatten, sind nun verunsichert, was rechtlich richtig ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. November 2016 Nr. 2-2202.4/4 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag möge beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. weshalb es keine Mindestempfehlung einer Karenzzeit in der Gemeindeordnung gibt;

2. auf Grundlage welcher Fakten und Einschätzungen das Innenministerium zu dem Resultat kommt, dass trotzdem die Karenzzeit mindestens drei Monate betragen soll;

Zu 1. und 2.:

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) wurde die Stellung der Fraktionen im Gemeinderat gesetzlich geregelt. § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) regelt einen Rechtsanspruch der Gemeinderatsfraktionen, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Amtsblatt der Gemeinde darzulegen, wenn das Amtsblatt zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde genutzt wird. Dieser Anspruch wird durch § 20 Absatz 3 Satz 3 GemO eingeschränkt. Danach ist die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen (sogenannte Karenzzeit).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 44, 125) und des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg (ESVGH 31, 81) besteht für Staatsorgane im Vorfeld von Wahlen eine Neutralitätspflicht. Dies gilt auch für kommunale Organe und sowohl hinsichtlich kommunaler Wahlen als auch für

Parlamentswahlen. Hinsichtlich des Amtsblatts als amtlichem Verkündungsorgan der Gemeinde ist dabei dem Gebot der parteipolitischen Neutralität in besonderem Maße Rechnung zu tragen. An dieser sich aus Verfassungsrecht ergebenden Rechtslage hat sich durch das o. g. Gesetz nichts geändert. Auch das den Fraktionen eingeräumte Äußerungsrecht im Amtsblatt ist daher entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung beschränkt. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 15/7265, Seite 34) ausgeführt wird, wurde in den neuen § 20 Absatz 3 GemO eine Regelung aufgenommen, nach der Beiträge von Fraktionen im Amtsblatt für einen bestimmten Zeitraum vor Wahlen generell ausgeschlossen werden müssen, um Streitigkeiten über Inhalt und Umfang des Äußerungsrechts und schwierige Abgrenzungsfragen zwischen sachlicher Information und werbenden Äußerungen von vornherein zu vermeiden.

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt vor einer Wahl, ab dem staatliche und kommunale Stellen die Neutralitätspflicht zu beachten haben, hat die Rechtsprechung bisher nicht bestimmt. Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten für angemessen erachtet. In Anlehnung daran wurde in § 20 Absatz 3 Satz 3 GemO nur eine Obergrenze von sechs Monaten festgelegt. Der Städtetag Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg haben ihren Mitgliedsstädten und -gemeinden zur Frage der Karenzzeit ausführliche Hinweise und Erläuterungen gegeben. In diesem Zusammenhang hat das Innenministerium gegenüber den kommunalen Landesverbänden auf die rechtlichen Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hingewiesen. Dabei hat das Innenministerium unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der erforderlichen Vorlaufzeiten vor Wahlen die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich ein Zeitraum von drei Monaten noch vertretbar erscheint. Eine kürzere Karenzzeit muss allerdings stets von der Gemeinde selbst verantwortet werden. Aber auch die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit kann vor dem Hintergrund der Rechtsprechung keine Garantie bedeuten, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung dadurch ausgeschlossen ist.

Für die Veröffentlichungen von örtlichen Parteien und Wählervereinigungen im redaktionellen Teil eines Amtsblatts gilt die Vorschrift des § 20 Absatz 3 GemO nicht. Wie bisher liegt es in der Entscheidung der Gemeinde, ob und in welchem Umfang sie den örtlichen Parteien, Vereinen, Kirchen und anderen Organisationen die Möglichkeit einräumt, im gemeindlichen Amtsblatt Beiträge zu veröffentlichen und inwieweit diese Möglichkeit eingeschränkt wird. Hierbei ist die geltende Rechtslage zu beachten, also auch die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Parteien (§ 5 des Parteiengesetzes) und die Neutralitätspflicht der öffentlichen Hand im Vorfeld von Wahlen.

3. ob sie es für vertretbar hält, dass bei einer Karenzzeit von drei Monaten und zwei unterschiedlichen Wahlen im Jahr die Unterrichtung der Einwohner über politische Geschehnisse in der Gemeinde für die Hälfte des Jahres nicht stattfindet;

Zu 3.:

Die Vorschrift des § 20 Absatz 3 Satz 3 GemO bezieht sich nur auf Äußerungen der Gemeinderatsfraktionen im Amtsblatt. Die Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde (§ 20 Absätze 1 und 2 GemO) im Amtsblatt durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung ist auch in Vorwahlzeiten unter Beachtung der Neutralitätspflicht möglich. Auch sind die Gemeinderatsfraktionen nicht daran gehindert, sich zu politischen Geschehnissen in der Gemeinde auf andere Weise (z. B. auf einer eigenen Homepage oder durch Pressemitteilungen an die örtlichen Medien) zu äußern.

4. wie sie die übliche Praxis sieht, bei der die Karenzzeit eines wöchentlich erscheinenden Amtsblatts eine Woche beträgt und somit immer noch gewährleistet ist, dass eine juristisch notwendige Gegendarstellung vor der Wahl erfolgen kann (analog zu der Regelung von Leserbriefen in Tageszeitungen, eine Woche vor der Wahl) bzw. respektive einer dementsprechend größeren Karenzzeit mit dem Puffer zur Gegendarstellung bei nicht wöchentlich erscheinenden Medien;

5. welche Mindestkarenzzeit eine Gemeinde festschreiben sollte, um die jeweilige Wahl nicht anfechtbar zu machen;

Zu 4. und 5.:

Nach § 32 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes ist eine Wahl u. a. dann für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass Bewerber oder Dritte gegen ein Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussung begangen haben. Auch bei Parlamentswahlen kommt es darauf an, ob bei Vorliegen einer unzulässigen Wahlbeeinflussung die Verteilung der Abgeordnetenmandate beeinflusst worden sein konnte. Ob Verlautbarungen im Amtsblatt der Gemeinde eine unzulässige Wahlergebnisbeeinflussende Wirkung haben können, kann nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden und wird in der Regel durch ein Gericht entschieden werden müssen. Die Gefahr einer relevanten Wahlbeeinflussung ist dabei umso größer, je näher der Wahltag rückt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Anderen, insbesondere der politischen Konkurrenz noch Zeit für eine Gegenreaktion bleibt, sondern ob die Wähler in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst werden konnten. So hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 10. November 2015, Az. 5 K 1472/15, einen Erfolgsbericht zugunsten des amtierenden Bürgermeisters im Amtsblatt fünf Wochen vor der Bürgermeisterwahl für eine Verletzung des Neutralitätsgrundsatzes erachtet, obwohl sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch kein Gegenkandidat beworben hatte.

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Die Festlegung einer Karenzzeit kann eine Wahlanfechtung auch nicht verhindern. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit bleibt es der Gemeinde unbenommen, eine Karenzzeit von sechs Monaten vorzusehen.

6. ob sie die Gefahr sieht, dass zwischen der Abgabefrist für die Kandidatenliste der Kommunalwahl und dem Beginn der Karenzzeit eine Vorstellung der Kandidaten in den Amtsblättern nicht mehr möglich ist, wenn z. B. wie üblicherweise praktiziert pro Ausgabe jeweils zwei Kandidaten vorgestellt werden;

Zu 6.:

Der Wahlkampf bei Kommunalwahlen ist grundsätzlich Sache der Parteien und Wählervereinigungen bzw. der Kandidatinnen und Kandidaten. Eine Kandidatenvorstellung im Rahmen der Fraktionsbeiträge nach § 20 Absatz 3 GemO ist unabhängig von der Karenzzeit nicht möglich, da diese Rubrik im Amtsblatt der Information der Einwohner über die Auffassung der Fraktionen in Gemeindeangelegenheiten, nicht aber Wahlkampfzwecken dient. Da Gruppierungen ohne Fraktionsstatus und bisher nicht im Gemeinderat vertretene Parteien und Wählervereinigungen diese Möglichkeit nicht haben, ist eine Kandidatenvorstellung im Rahmen der Fraktionsbeiträge auch aus Gleichbehandlungsgründen ausgeschlossen.

Die in manchen, vor allem kleinen Gemeinden übliche Praxis, den Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl eine Vorstellung im Amtsblatt der Gemeinde zu ermöglichen, ist aus Sicht des Innenministeriums rechtlich vertretbar, wenn dabei eine strikte Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet ist und sich die Vorstellung auf sachliche Informationen zur Person beschränkt. Bei Kandidatenvorstellungen, die über verschiedene Amtsblattausgaben verteilt sind, erscheint es allerdings fraglich, ob eine Gleichbehandlung gewährleistet ist, da die Wahrscheinlichkeit, dass die Wähler diese Informationen in ihre Wahlentscheidung einfließen lassen, umso größer ist, je zeitnäher zum Wahltag die Kandidatenvorstellung erfolgt.

7. welche Anfechtungsgründe sie bei einer Karenzzeit von weniger als drei Monaten sieht;

Zu 7.:

Auf die Antwort zu Nummern 4 und 5 wird verwiesen.

8. ob sie in der Festsetzung einer Mindestkarenzzeit von drei Monaten das kommunale Selbstbestimmungsrecht und die eigentlich gewünschte Stärkung des kommunalpolitischen Engagements eingeschränkt sieht;

Zu 8.:

Die gesetzliche Festlegung einer für alle Gemeinden geltenden einheitlichen Mindestkarenzzeit von drei Monaten ist nach Auffassung des Innenministeriums bereits mit Blick auf die geltenden Grundsätze der Rechtsprechung nicht unproblematisch. Aus diesem Grund wurde in § 20 Absatz 3 GemO nur eine Höchstgrenze von sechs Monaten festgelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Nummern 1 und 2 verwiesen.

9. ob diese Regelung auch für den redaktionellen Teil eines Mitteilungsblattes gilt, welches von einem privaten Herausgeber redaktionell selbst verantwortet wird und die amtlichen Mitteilungen nur einen Teil des Mitteilungsblattes darstellen.

Zu 9.:

Die Neutralitätspflicht bei Wahlen und die Karenzzeit nach § 20 Absatz 3 Satz 3 GemO beziehen sich nur auf das eigene Amtsblatt der Gemeinde. Für örtliche Zeitungen, Mitteilungs- oder Anzeigenblätter, die von einem privaten Verleger herausgegeben und inhaltlich verantwortet werden, sind sie nicht verbindlich. Bei einem kombinierten Mitteilungsblatt, das aus einem von der Gemeinde verantworteten Teil und einem von einem privaten Herausgeber verantworteten Teil besteht, gilt diese Unterscheidung entsprechend, wenn für die Leserinnen und Leser die unterschiedliche Verantwortlichkeit eindeutig erkennbar ist. Dies ist beispielsweise bei Anzeigen im Anzeigenteil eines Mitteilungsblatts in der Regel der Fall.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung
und Migration



Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Dettingen aktuell“ der Gemeinde Dettingen an der Erms

Stand: 01.12.2023

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Inhalt	1
3. Grundsätze	2
4. Politische Mitteilungen	3
4.1 Berechtigungen.....	3
4.2 Grundsätze	3
4.3 Karenzzeit.....	3
5. Titelseite.....	4
6. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen etc.	4
7. Herausgeber, Druck, Verteilung, Verantwortlichkeit, Redaktionsschluss	4
8. Gewährleistung	5
9. Inkrafttreten.....	5

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Dettingen an der Erms ein Amtsblatt mit der Bezeichnung „Dettingen Aktuell“ heraus. Es erscheint in der Regel jede Woche donnerstags.

Das Amtsblatt ist das offizielle Bekanntmachungsorgan der Gemeinde nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 15.12.2011 der Gemeinde Dettingen an der Erms.

Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgern. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen.

2. Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dettingen an der Erms
- b) Sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden
- c) Sitzungsberichte der Gemeindeorgane
- d) Veranstaltungshinweise – sofern diese nicht kommerzielle Zwecke verfolgen und nicht durch Sponsorenpartner begleitet werden, Veranstaltungsberichte und sonstige Nachrichten der Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine, sonstigen örtlichen Organisationen und örtlichen Personenvereinigungen
- e) Beiträge von politischen Parteien und den im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen
- f) Prospekte, Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet. Alle Anzeigen sind unabhängig vom Absender kostenpflichtig.
- g) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende

- h) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
- i) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht

3. Grundsätze

Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug und der näheren Umgebung hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.

Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden, dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten und nicht gegen die guten Sitten und die Interessen der Gemeinde Dettingen an der Erms verstoßen. Die Endredaktion mit eventuellen Kürzungen behält sich die Verwaltung vor. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

Beiträge müssen über das vom beauftragten Verlag zur Verfügung gestellte Online-System eingestellt werden.

Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Das Amtsblatt wird neben der ausgedruckten Ausgabe auch jede Woche ohne Anzeigenteil auf der Homepage www.dettingen-erms.de als pdf veröffentlicht.

Bei allen Veröffentlichungen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Mitteilungsblatt das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Dettingen an der Erms ist.

4. Politische Mitteilungen

4.1 Berechtigungen

Die Fraktionen/Gruppierungen des Gemeinderates erhalten die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Kandidatinnen und Kandidaten für Bürgermeisterwahlen erhalten im amtlichen Teil des Amtsblatts keine Möglichkeit zur Veröffentlichung von Beiträgen. Hinweise auf deren Veranstaltungen, Wahlaufrufe oder Werbung sind über den Anzeigenteil zu veröffentlichen.

Die im Europa-, Bundes- und Landesparlament vertretenen Parteien erhalten die Möglichkeit Termine und Veranstaltungen im Amtsblatt anzukündigen.

4.2 Grundsätze

Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen, Parteien oder Kandidaten ist nicht zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppierungen verantwortlich. Alle Beiträge müssen namentlich gekennzeichnet sein.

Politische Beschreibungen, Wertungen oder Kommentierungen der angekündigten Termine sind nicht zulässig.

Wahlaufrufe oder Werbung sind generell über den Anzeigenteil zu veröffentlichen. Die Endredaktion mit eventuellen Kürzungen – auch im Anzeigenteil – behält sich die Verwaltung vor.

4.3 Karenzzeit

Um Streitigkeiten über Inhalt und Umfang des Äußerungsrechts und schwierige Abgrenzungsfragen zwischen sachlicher Information und werbenden Äußerungen von vornherein zu vermeiden, dürfen in einem Zeitraum von **vier Wochen bzw. vier Ausgaben von „Dettingen Aktuell“** vor dem jeweiligen Termin der Wahl / der Abstimmung / dem Volksentscheid keinerlei

- Mitteilungen,
- Anzeigen,
- Hinweise,
- Aufrufe,
- Kommentierungen
- oder andere Beiträge

seitens

- der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppierungen,
- der Kandidatinnen und Kandidaten für Bürgermeisterwahlen,
- der im Europa-, Bundes- und Landesparlament vertretenen Parteien/Gruppierungen

veröffentlicht werden.

5. Titelseite

Ämter, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion der Gemeindeverwaltung beantragen.

Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur mit Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtigen Meldungen der Gemeindeverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.

6. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen etc.

Die Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms gibt ortsfremden Organisationen, Vereinen, Kommunalverwaltungen oder Kulturveranstaltern die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung erfolgt nur dann, wenn ausreichend Platz in der jeweiligen Ausgabe vorhanden ist. Dettinger Belangen ist hierbei stets der Vorzug vor Nachbargemeinden zu geben. Die Auswahl der Veröffentlichungen trifft die Redaktion der Gemeindeverwaltung.

7. Herausgeber, Druck, Verteilung, Verantwortlichkeit, Redaktionsschluss

Herausgeber des Amtsblatts „Dettingen Aktuell“ ist die Gemeinde Dettingen an der Erms. Den Druck und die Verteilung übernimmt die Georg Hauser GmbH & Co. Zeitungsverlag KG, Römerstraße 19, 72555 Metzingen.

Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen und amtlichen Teils ist der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen innerhalb der Verwaltung.

Die Verwaltung prüft alle eingehenden Beiträge und entscheidet über die Aufnahme in das Amtsblatt.

Die Verantwortung über den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Außerdem werden Anzeigen direkt dem Verlag übermittelt. Für diese gelten die vom Verlag bestimmten Zeiten zur Abgabe.

Der Redaktionsschluss ist immer montags um 24 Uhr. Bis dahin müssen alle Beiträge, welche veröffentlicht werden sollen, im Internet-Redaktionssystem eingegeben sein. Fällt der Redaktionsschluss oder der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so wird er um einen Werktag vorgezogen. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

8. Gewährleistung

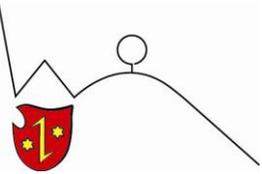
Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Dettingen an der Erms ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit Wirkung vom 01.12.2023 in Kraft.

Dettingen an der Erms, 23.11.2023

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8551 öff	Sachbearbeitung: Jasmin Götz AZ: - JG/JG	25.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Vereinsförderung

Hier: **Bergwacht Bad Urach**

I. Beschlussantrag

Die Gemeinde Dettingen unterstützt die Bergwacht Bad Urach bei der Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeugs mit einer Spende in Höhe von 2.000 €.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 2.000 €.

III. Sachverhalt

Die DRK-Bergwacht Württemberg ist eine gemeinnützige Rettungsdienstorganisation und eine Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes. Mit rund 700 ehrenamtlichen aktiven Mitgliedern übernimmt sie den Rettungsdienst auf der Schwäbischen Alb und im württembergischen Allgäu in unwegsamem Gelände und bei Outdoor-Veranstaltungen. Weitere wichtige zentrale Aufgaben der Gemeinschaft sind der Umwelt- und Naturschutz und die Jugendarbeit. Die DRK Bergwacht Württemberg bietet Sicherheit für die Menschen, die in der Natur in Not geraten sind und Hilfe benötigen.

In der Oktobersitzung des Verwaltungsausschusses stellte ein Vertreter der DRK-Bergwacht Württemberg Bereitschaft Bad Urach die Arbeit der Bergwacht im Ermstal vor.

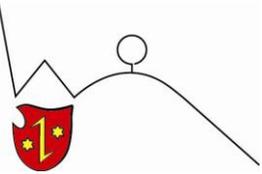
Einsatzsituation:

Die Bergwacht Urach hat jährlich ca. 26 tatsächliche Einsätze und ca. 36 Alarme. Die meisten davon finden im Ermstal statt. Regelmäßig geht es hierbei um Wanderunfälle, teilweise um Fahrradunfälle. Im Sommer 2023 gab es zwei Einsätze im Gebiet der Gemeinde Dettingen.

Diese Arbeit ist immer wieder mit kostenintensiven Anschaffungen, insbesondere von Schutzausrüstung verbunden. Aktuell muss darüber hinaus ein neues Fahrzeug beschafft werden.

Die Bergwacht Bad Urach ist kein Dettinger Verein, der entsprechend der Vereinsförderrichtlinien Anspruch auf Förderung hätte. Da jedoch auch in Dettingen durch die Albrandlage immer wieder Einsätze der Bergwacht notwendig werden, erscheint eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Dettingen hier angebracht.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bergwacht Bad Urach durch eine Spende in Höhe von 2.000 € bei der Beschaffung des neuen Einsatzfahrzeugs zu unterstützen.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8554 öff	Sachbearbeitung: Jasmin Götz AZ: - JG/JG	30.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Vereinsförderung

Hier: DRK Ortsverein Dettingen

I. Beschlussantrag

Die Gemeinde Dettingen unterstützt die den DRK Ortsverein Dettingen mit einem Zuschuss für die Anschaffung der neuen Digitalfunkanlagen in Höhe von 2.000 €.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Vereinsförderung 2024 steigern sich um 2.000 €.

III. Sachverhalt

Die Rettungsdienste und Hilfsorganisationen in Baden-Württemberg sind gerade dabei, ihre Ausrüstung von analogem Funk auf Digitalfunk umzustellen. Die Kommunikation über Digitalfunk erfolgt sowohl zwischen den Einsatzkräften und den zuständigen Leitstellen als auch zwischen den jeweiligen Einsatzkräften untereinander. Der Digitalfunk soll dabei die organisationsübergreifende Kommunikation zuverlässig sicherstellen. Der digitale Funk löst allmählich den analogen Funk ab, er gilt als sicherer und effizienter als der analoge Funk.

Auch in den Einsatzfahrzeugen des DRK Ortsverein Dettingen (Helfer vor Ort-Fahrzeuge) muss der analoge Funk nun durch eine Ausrüstung mit Digitalfunk ersetzt werden.

Die Beschaffung der Geräte erfolgt zentral über den Kreisverband des DRK, die Kosten hierfür trägt jedoch die Ortsgruppe in vollem Umfang.

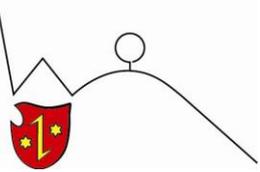
Im Rahmen des Antrags auf Vereinsförderung wurde ein Antrag auf finanzielle Unterstützung bei dieser Investition gestellt.

Die Kosten für die Umrüstung der beiden HVO-Fahrzeuge auf Digitalfunk setzen sich wie folgt zusammen:

	Anzahl	Summe
Funkgeräte	4	3.496,00 €
Ladehalterungen	2	340,00 €
Ladegeräte	4	352,00 €
Antennen	4	64,00 €
Kosten für den Einbau vsstl. 2000 € - 2.500 € pro Fahrzeug	2	4.500,00 €
	Summe:	ca. 8.752,00 €

Die Aktuelle Situation ist, dass die Geräte über den Kreisverband bestellt, aber noch nicht geliefert wurden. Die Kosten für den Einbau können deshalb bis jetzt nur grob beziffert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den DRK Ortsverein Dettingen bei der Ausrüstung der HVO-Fahrzeuge mit Digitalfunk mit einem Zuschuss in Höhe von 2.000 € zu unterstützen. Der Betrag wird mit der regelmäßigen Vereinsförderung im Frühjahr 2024 ausbezahlt.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8557 öff	Sachbearbeitung: Bernd Streicher AZ: - bs/bs	02.11.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Bauhof

Hier: Beschaffung eines Transporters

I. Beschlussantrag

Siehe Tischvorlage

II. Finanzielle Auswirkungen

Für die Fahrzeugbeschaffung im Bauhof sind im Haushalt unter Investition I-1125-030 60.000 € bereitgestellt.

Für die Beschaffung des jetzt zu beschließenden Fahrzeuges ist ein Betrag von 20.000 bis 25.000 € vorgesehen.

Neben dem heute vorgeschlagenen Transporter soll noch ein weiteres Fahrzeug beschafft werden, welches voraussichtlich in der Dezembersitzung zur Beschaffung vorgeschlagen wird.

III. Sachverhalt

Das hier zu beschaffende Fahrzeug soll für allgemeine dienstliche Fahrten genutzt werden und keinem Fachbereich zugeordnet werden.

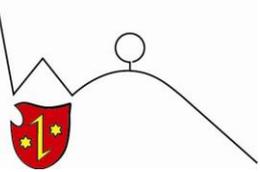
Das Fahrzeug soll 5 Sitzplätze und einem kleinen Laderaum haben. Der Schwerpunkt liegt bei dem Fahrzeug beim Personentransport und nicht beim Materialtransport.

Über die Fahrzeugbeschaffung wurde in der Fahrzeugkommission am 25.09.2023 beraten. Da ein sofort verfügbares Fahrzeug beschafft werden soll, wird dem Gemeinderat der konkrete

Beschaffungsvorschlag erst in einer Tischvorlage in der Sitzung vorgestellt. Dies ist erforderlich, da bei den Händlern eine Reservierung über mehrere Tage nicht möglich ist



Beispiel eines passenden Fahrzeugs.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8465/3 öff	Sachbearbeitung: Matthias Haas AZ: - Ha/Ro	25.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden 2023

I. Beschlussantrag

Die in der Anlage GR-Vorlage 8465/3-1 aufgeführte Spende wird angenommen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen

III. Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Letztmalig hat der Gemeinderat am 19.10.2023 über die Annahme von Spenden entschieden.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde eine Spende in Höhe von 1.500,00 € für das Kochbuch „So schmeckt Dettingen“ im Rahmen eines Integrations-Projekts erhalten.